

Informationsdienst Straffälligenhilfe

27. Jahrgang, Heft 1/2019

Psychische Erkrankungen und Gefängnis

Gefängnisarchitektur und psychische
Gesundheit

Psychotherapie in einer JVA mit
weiblichen Gefangenen

Stressmanagement und
Resozialisierungstraining

außerdem:

Für ein Strafrecht mit sanfter Vernunft

neue Praxisinitiativen



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



ich freue mich, Sie als neuer Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) begrüßen zu dürfen. Die Mitglieder der BAG-S wählen alle zwei Jahre den vertretungsberechtigten Vorstand auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, wie zuletzt am 15. November 2018 in Frankfurt geschehen. Zunächst möchte ich mich bei den Mitgliedern für das mir ausgesprochene

Vertrauen bedanken und die Gelegenheit nutzen, mich kurz als neuer Vorsitzender für die Amtszeit 2019 bis 2020 vorzustellen. Ich komme ursprünglich aus dem nordischen Wendland und bin 34 Jahre alt. Vor über drei Jahren habe ich die Geschäftsführung des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik übernommen und bin seit knapp zwei Jahren im Vorstand der BAG-S tätig. In die Rheinmetropole Köln bin ich vor gut acht Jahren gezogen – hier würde man mich vermutlich als »nordischen Jung« bezeichnen. Die Bezeichnung »Nordmann« wäre in der Tat irreführend, da Wikipedia die Bezeichnung mit »Skandinavier« oder »Wikinger« übersetzt. Warum mir in diesem Zusammenhang auch »Nordmann-Tanne« vorgeschlagen wird, ist mir ein Rätsel – wer aber durchschaut schon Algorithmen? Man kann scheinbar nie genug Wissen anhäufen: Die Nordmann-Tanne scheint im Kaukasus, in Georgien und Russland, der Türkei sowie in Aserbaidschan »heimisch« zu sein. Wie man dennoch auf die Bezeichnung Nordmann-Tanne kommt, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Aber daran sieht man schön: Ein Name lässt nicht zwangsläufig die Herkunft und erst recht nicht die eigene Geschichte erkennen. Bei mir ist das ähnlich, denn fast die Hälfte meiner bisherigen Lebenszeit habe ich nicht im Norden Deutschlands verbracht. Verschiedene Wohnorte und unterschiedliche Tätigkeiten haben mich für kulturelle Vielfalt und Verschiedenheit in den letzten 15 Jahren sensibilisiert. Geprägt und sozialisiert hat mich die Auseinandersetzung mit Fragen zum Zusammenhalt der Gesellschaft, zur Interaktion zwischen Menschen sowie der Wandel von Strukturen. Man mag es ahnen, dass ich in der Soziologie (und Kriminologie)

beheimatet bin. Dem Motto »Nichts ist so beständig wie der Wandel« kann ich viel abgewinnen. Sozialpolitik, Kriminalpolitik, Strafrecht, Lebenslagen sowie Hilfesysteme unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel. Das schließt die Freie Straffälligenhilfe mit ein. Es ist eine soziologische »Binsenweisheit«, dass Veränderungen sozialer Strukturen und individuelle Handlungen in einem wechselseitigen Verhältnis stehen. Bestehende Strukturen zu hinterfragen, Perspektiven zu wechseln, neue Wege zu gehen und diese auszuprobieren und sich für Veränderungen einzusetzen, sind meine persönlichen Motivatoren. Der oft im politischen, medialen, wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Kontext geringe Stellenwert der Straffälligenhilfe wird ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung einfach nicht gerecht. Ich bin überzeugt davon, dass die Straffälligenhilfe einen wesentlichen und erforderlichen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft leistet. Sie wirkt der Ausgrenzung von straffällig gewordenen Menschen entgegen und setzt sich für soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integrationsprozesse ein. Die Komplexität und Vielfalt der Straffälligenhilfe zeigt sich immer wieder in den Themenschwerpunkten des Informationsdienstes Straffälligenhilfe. Diese Ausgabe behandelt den Schwerpunkt »psychische Erkrankung und Gefängnis«. Nationale Studien zur Gesundheitssituation im Strafvollzug sind in ihrer Anzahl, aber auch in ihrer Aussage recht überschaubar. Aus internationalen Studien ist zumindest bekannt, dass die Prävalenz psychischer Erkrankungen im Strafvollzug im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich erhöht ist. Nachvollziehbar scheint dies bei jenen Inhaftierten zu sein, bei denen eine Straftat in direktem Zusammenhang mit einer psychischen Störung steht. Möglich ist jedoch ein Zusammenhang, bei dem eine psychische Erkrankung unabhängig von der Straftat besteht oder sich als Folge der Straftat oder auch als Folge der Inhaftierung entwickelt hat. Dieses Themenfeld wird die BAG-S weiter im Blick haben, so werden sich die diesjährigen Aktionstage Gefängnis mit dem Themenbereich »Gesundheit in Haft« auseinandersetzen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Ihr Daniel Wolter
Vorstandsvorsitzender der BAG-S

IN EIGENER SACHE

- Aktionstage Gefängnis 2018**
Resümee Lichtblick 2018 4
- BAG-S Stellungnahme zur angemessenen Vergütung von Gefangenen** 6

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

- Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten (Schwarzfahren u.a.)**
Stellungnahme der KAG-S 7
- Elternhaft bestraft die Kinder: Alternativen, Maßnahmen, Hilfen.**
Paritätische Positionierung 11

- »Straftat – Verurteilung – Und dann? Community Justice – Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe!«**
Tagungsbericht von der DBH-Bundestagung 2018 14

SCHWERPUNKT: PSYCHISCHE ERKRANKUNG UND GEFÄNGNIS

- Auswirkungen der Architektur auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten**
Andrea Seelich 17
- Psychotherapie in einer JVA mit weiblichen Gefangenen – Ein Erfahrungsbericht**
Beatrix Weidinger - von der Recke 23

SCHWERPUNKT

- Über das Böse**
Interview mit der forensischen Psychiaterin Nahlah Saimeh 27

- Leben in Isolation – Eine amerikanische Perspektive**
Kathrin Henning 32

- Ich spreche forensisch. Und Du?**
Claudia Franck, Harald Joachim Kolbe, Volkert Ruhe 38

- Stressmanagement- und Resozialisierungstraining für inhaftierte Menschen und Bedienstete im Justizvollzug**
Marie-Christine Heuell 42

AUS DER PRAXIS

- Projekt zur landesweiten Wiedereingliederung von älteren Gefangenen**
Julia Herrmann 46

- Coaching für Eltern in Haft**
Uli Streib-Brzič 53

- Das Angehörigenprojekt Strafvollzug Hessen – Aktion Perspektiven**
Astrid Dietmann-Quurck und Eva Maria Eicke 54

ZUKUNFT DES GEFÄNGNISSES

- Plädoyer für eine Neuordnung des Strafrechts mit sanfter Vernunft**
Thomas Galli 56

REZENSION

- No Prison**
Christiane Graebisch 62

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- Die sachgerechte Bemessung einer Geldstrafe bei einem von Arbeitslosengeld II lebenden Straftäter**
Manfred Hammel 66

RUBRIKEN

- Editorial** 3
- Termine** 68
- Impressum** 70
- Über uns** 70

Aktuelles zu den Aktionstagen Gefängnis 2019

Die Aktionstage finden in diesem Jahr bundesweit vom 1. bis 10. November statt. Auch in diesem Jahr liegt der Fokus auf dem Thema „Gesundheit von Gefangenen und ihren Familien“. Die Aktionstage wollen in 2019 auf die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen aufmerksam machen und die Öffentlichkeit für Gesundheitsthemen hinter Gittern sensibilisieren. Wenn Sie Anregungen haben oder sich an den Aktionstagen beteiligen wollen, können Sie sich gerne schon jetzt bei uns, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), melden. E-Mail: aktionstage@bag-s.de

Weitere Informationen und einen Aktionsleitfaden finden Sie unter: www.aktionstage-gefaengnis.de

Resümee der Gefangenenzeitschrift »Lichtblick« zu den Aktionstagen 2018 »Gesundheit in Haft«

Mit den Aktionstagen Gefängnis sollen die Realitäten hinter Gittern sichtbar gemacht und »die gesellschaftliche und politische Funktion von Strafe und Gefängnis kritisch hinterfragt werden.« So stand es auf dem Flyer, der hier in Tegel überall zu sehen war.

Die Öffentlichkeit sollte für das Thema »Gesundheitsversorgung in Haft« sensibilisiert werden. Am 25.09.2018 war es dann so weit: Im Kultursaal fand eine Veranstaltung statt, die dieses Thema aufgriff und eine Diskussion anschoß, die einen ersten ernsthaften Austausch zuließ.

Die »Bereitschaft zur Aufgeregtheit« unter den Insassen war groß. Viele wollten ihren Groll über die medizinischen Behandlungen in der Anstalt abladen. Die Inhaftierten konnten dann auch ausgiebig bei diesem »Stuhlkreis« (war wirklich so) ordentlich Dampf ablassen und den Anwesenden (Berliner Aids Hilfe, Deutsche Aids Hilfe, Strafvollzugsarchiv, Gefangenengewerkschaft, Grundrecht-Komitee, Freie Hilfe, Ra Lukas Theune, Anstaltsbeirat) aus ihrer Sicht ihre Krankengeschichten erzählen. Es waren teilweise erschütternde Dokumentationen und schwere Anschuldigungen, von denen die Teilnehmer berichteten. Auffällig hierbei war, dass immer wieder latent von Repressionen die Rede war, die diese Einzelschicksale ausführlich darstellten. Deutlich wurde auch, dass die Gruppenleiter*innen nicht die richtige Ansprechpartner sind, wenn es um das Thema Gesundheit geht. Es gibt eine klare Trennung zwischen Verwaltung und medizinischen Angelegenheiten. Außerdem sollte auch bedacht werden, dass nicht jeder Inhaftierte ein hohes Maß an Vertrauen hat, da das Pflegepersonal sich in manchen Fällen über die ärztlichen Entscheidungen hinweg setzt, ob-

wohl eine fachkundliche Begutachtung notwendig erscheint. Die Frage, die sich hierbei aufdrängt: Wie kann sichergestellt werden, dass sämtliche dringlichen Fälle vorgelassen werden? Dass sehr viele Behandlungen in einer »Handvoll Ibuprofen« münden, wissen sämtliche Inhaftierten in allen Anstalten und es deutet auf einen respektlosen Umgang mit inhaftierten Menschen hin. Dieses nebenwirkungsarme Antirheumatikum ist das Universalheilmittel schlechthin bei Gefangenen. Oft haben die Insassen den Eindruck, dass kein zeitnahes Handeln erfolgt, was auf Kosten der Gesundheit geht, wenn Folgeschäden entstehen, die vermutlich vermeidbar wären. Das Gefühl, dass es sich hier um ein gewisses Risikomanagement handelt, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Gefangene/Patient ist oftmals ein Objekt der Verwaltung, aufgrund von Zeitdruck durch Personalmangel oder weil Simulantentum unterstellt wird. Dies lässt sich auch aus dem Brand in der Teilanstalt VI am 03.02.2018 belegen. Daraus erfolgte dann der Vorschlag der Teilnehmer, die Versorgung durch externe Ärzte zu gewährleisten, weil eine bessere Vertrauensbasis unterstellt werden könne.

Sehr unterschiedliche Auffassungen gab es beim »Thema Hepatitis C«. Vereinzelt herrschte die Meinung vor, dass die nötigen ärztlichen Bemühungen unzureichend und unbefriedigend seien, um die Infektion zu behandeln. Andererseits wurde berichtet, dass entsprechende Anträge von Inhaftierten vorlägen, die dringend Hilfe wünschen. In diesen Fällen sind die Problematiken sehr individuell und privat, so dass es keinen richtigen Einblick gibt. Frage: Wie kann der Zugang zur Behandlung transparenter gestaltet und bedarfsgerecht erfolgen?

Darüber hinaus wurde bemängelt, dass keine Einsicht in die Krankenakte/Gefangenenakte gewährt wird und diese dann oftmals unvollständig ist. Die Inhaftierten bemängeln das, und fragen: Wie kann das in der Praxis besser realisiert werden und wer sind die Ansprechpartner?

Den Insassen ist klar, dass der Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherung für die Betroffenen gravierende Konsequenzen hat: So entfällt das Recht auf freie Arztwahl, mit negativen Auswirkungen auf das Arzt/Patientenverhältnis und damit auch auf die Qualität der Behandlung. Viele Inhaftierte haben damit Erfahrungen gemacht, die man so keinem Menschen wünschen würde. Gerade Neuzugänge in einer Justizanstalt haben enorme Schwierigkeiten rund um das Thema gesundheitliche Belange. Hier bedarf es auch der Information in verschiedenen Sprachen.

Die Situation inhaftierter Menschen in Deutschland ist in mancher Hinsicht deutlich schlechter, als sie nach dem Gesetz sein sollte und sie genügt oft auch nicht den allgemeinen zivilisatorischen Standards in unserer Gesellschaft. Wenn wir ins Berliner Strafvollzugsgesetz schauen fällt uns der altbekannte Satz ins Auge »Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen«. Aber wie soll die gesundheitliche Versorgung umgesetzt werden, wenn die Inhaftierten weder renten- noch krankenversichert sind und eine freie Arztwahl auch nicht möglich ist. Das medizinische Personal in Haft hat es schwer eine Vertrauensbasis aufzubauen, was aber zu einer Genesung unbedingt dazu gehört. Oft gehörter Knacki-Satz: Werde bloß nicht krank während der Haftzeit! Es sind immer noch subtile Dynamiken am Werk, die einer annähernd normalen Gesundheitsversorgung entgegenstehen. Einige Inhaftierte entscheiden sich gegen eine notwendige Behandlung, um ihren Arbeitsplatz zu sichern. Dazu bedarf es natürlich einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und des Erhalts des Arbeitsplatzes während der Behandlung. Frage: Wie lässt sich diese Lücke schließen?

Hierbei sind noch nicht einmal die Suchtkranken mit eingeschlossen, die natürlich willkommene Kunden des Drogenhandels sind. Ihre Therapie und Substitution können während der Haft nicht ausreichend sichergestellt werden. Somit werden ihre Chancen auf ein Leben ohne illegale Drogen deutlich gemindert. Darüber hinaus müssen auch die Unterbringung und Versorgung pflegebedürftiger Inhaftierter sichergestellt werden, weil der Anteil älterer Insassen immer weiter steigt. Sehr schwierig gestaltet sich die Orientierung für Neuzugänge in einer Anstalt rund um ihre gesundheitlichen Belange. Sinnvoll wären auch hier Informationen in verschiedenen Sprachen, die den Neuen dann weiter helfen können.

Ebenso kommt der Justizvollzug mit seinen medizinischen Aufgaben an seine Grenzen, wenn zu viele Menschen ihre Ersatzfreiheitsstrafen absitzen, weil sie ihre Geldstrafen nicht zahlen

können. Das Ärgernis der kostenintensiven Ersatzfreiheitsstrafen ist in der Senatsverwaltung für Justiz bekannt und wird bereits diskutiert. Ob das überforderte Personal irgendwann eine Entlastung erfährt, steht wohl in den Sternen. Der Strafvollzug als Raum, in dem Leben stattfindet, kann schon mächtig dunkel sein. Trotzdem muss ich keine Nahtoderfahrung gemacht haben, um mich halbwegs trittsicher in der Vollzugswelt zu bewegen.

Die »Aktionstage Gefängnis« mit dem Thema Gesundheitsversorgung in Haft sollten dafür einen Impuls geben. Eingebunden wurden hierbei die Freie Hilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und auch der Berliner Vollzugsbeirat (BVB), der sich unserer Meinung nach in den vergangenen Jahren sehr rar gemacht hat (mit wenigen Ausnahmen). Die Redaktion des Lichtblicks wird versuchen in Kontakt mit dem BVB zu kommen, um weitere Anstöße voranzubringen. Schließlich soll ja der BVB beratend bei der Gestaltung des Vollzuges mitwirken.

Mitarbeiter der Freien Hilfe haben die Redaktion besucht und baten um Unterstützung bei den Aktionstagen in der Zentrale in der Brunnenstraße. Im Rahmen einer Ausstellung (Gesundheitsversorgung in Haft) hat der Lichtblick Material für eine Collage geliefert. Viele Artikel aus den vergangenen Jahren hatten sich mit der Problematik Gesundheit, Substitution und Sterben in der Haft auseinandergesetzt, so dass es nicht schwerfiel für ausreichend »Futter« zu sorgen.

Fazit: Das »Bündnis Aktionstag Gefängnis« brachte erstmals Menschen miteinander ins Gespräch, um gemeinsam über die medizinische Behandlung und Bedingungen in der Haft zu sprechen. Es bedarf einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und der Sicherstellung des Erhalts des Arbeitsplatzes während der Behandlungszeit. Die Regelungen sollten analog der Situation in der Arbeitswelt außerhalb des Vollzuges gestaltet werden.

Manche Inhaftierte entscheiden sich gegen eine notwendige Behandlung, um ihren Arbeitsplatz zu sichern. Welche Möglichkeiten werden gesehen, dem »Arbeitnehmerschutz« zu entsprechen? Die Inhaftierten sprachen ihre Anliegen deutlich aus und nahmen damit die Chance auf Veränderung wahr. Und darum geht es doch am Ende. Mag der Weg dahin auch noch so steinig und voller Rückschläge sein. Der »Gesundheitsgipfel« war ein Anfang und sollte als solcher auch verstanden werden. Es bleiben aber noch viele Fragen. Für die Unterstützung, hier ein Forum in der Anstalt zu schaffen, bedanken sich sämtliche Inhaftierte und hoffen gleichzeitig auf eine Fortsetzung, denn ohne stetigen Dialog wird nichts bewältigt!

Aus: *Lichtblick* 4/2018
Gefangenenzeitschrift der JVA Berlin-Tegel

Kurzversion

BAG-S Stellungnahme zur angemessenen Anhebung der Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen zur Verfassungsbeschwerde von Herrn W.

(2 BvR 1683/17)



Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) wurde gebeten, zur Verfassungsbeschwerde von Herrn W. (2 BvR 1683/17) Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall verlangt der Antragssteller die Feststellung, dass die Vergütung der Gefangenenarbeit i. H. v. 9 Prozent der Bezugsgröße verfassungswidrig ist und auf 15 Prozent angehoben werden müsse. Die BAG-S legt in ihrer Stellungnahme¹ anhand des Stellenwerts der Arbeit in Haft und den Folgen geringer Arbeitsentlohnung während und nach der Haft ausführlich dar, dass eine Vergütung i. H. v. 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht mehr dem Resozialisierungsgebot entspricht.

Begründung:

Unter dem Blickwinkel des Resozialisierungseffektes von Arbeit im Gefängnis ist eine gerechte Entlohnung der Inhaftierten eine

der wichtigsten Voraussetzungen für deren gesellschaftliche Integration nach ihrer Haftentlassung.

Eine gerechte Vergütung der Gefangenenarbeit würde bewirken, dass die materiellen Grundlagen für finanzielle Entscheidungen und Verpflichtungen erhalten bleiben und die desintegrativen Wirkungen des Freiheitsentzuges (Verlust der Wohnung, Verarmung der Inhaftierten und deren Angehörigen, Herausfallen aus dem Sozialversicherungssystem) dadurch abgemildert werden könnten.

Die monetäre Anerkennung der Arbeit im Gefängnis ist aus Sicht der BAG-S mit 9 Prozent der Bezugsgröße daher nicht mehr ausreichend.

Der Wegfall der Arbeitspflicht in einigen Bundesländern hat außerdem dazu geführt, dass die nicht-monetäre Komponente nicht mehr deutschlandweit gegeben ist, da in diesen Bundesländern die Möglichkeit wegfiel, die Haftzeit zu verkürzen oder sonstige Hafterleichterungen zu erreichen.

Daher wäre es aus Sicht der BAG-S der richtige Schritt, dem Angleichungsgrundsatz unverfälscht zu entsprechen und arbeitende Gefangene für ihre Arbeit in gleicher Weise wie Menschen ohne Freiheitsstrafe nach Tarif zu bezahlen sowie in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Es würde sich daher anbieten, vom »öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art« abzusehen und arbeitenden Strafgefangenen gänzlich den Status »Arbeitnehmer*in« zu verleihen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. empfiehlt dem Bundesverfassungsgericht daher:

- den Gesetzgeber aufzufordern, die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu prüfen und angemessen auf mindestens 15 Prozent zu erhöhen.
- dem Angleichungsgrundsatz folgend Gefangenen den Status »Arbeitnehmer*in« zu verleihen und diese darüber hinaus in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

¹ Die ausführliche Stellungnahme der BAG-S finden Sie unter: [www.bag-s.de/materialien/unter der Rubrik »Stellungnahmen«](http://www.bag-s.de/materialien/unter_der_Rubrik_»Stellungnahmen«).

Stellungnahme von Caritas und KAGS

Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten (Schwarzfahren u.a.)

1. Einleitung

Während die Anzahl der verbüßten Freiheitsstrafen in den letzten Jahren insgesamt eher zurück gegangen ist¹, ist der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen gestiegen und nimmt heute sieben Prozent² der Kapazität des Strafvollzuges in Anspruch. Wenn eine verurteilte Person eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, diese »uneinbringlich« ist und auch nicht durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden kann, erfolgt die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe. Unter den Ersatzfreiheitsstrafgefangenen ist eine größere Anzahl von Personen, die wegen sogenannter »Bagatelldelikte« verurteilt wurden. Bei Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, handelt es sich weit überwiegend um arbeitslose, mittellose und mehrfach (durch Drogenabhängigkeit, Krankheit, Wohnungslosigkeit) belastete Menschen.³ Weiteres Kennzeichen ist eine ausgeprägte Armut.⁴ Ihr Leben ist zudem häufig von Beziehungsarmut und sozialer Desintegration geprägt.⁵ Ihre Inhaftierung ist für das soziale Umfeld, die Angehörigen, zusätzlich belastend.

Der Deutsche Caritasverband hält es angesichts der hohen gesellschaftlichen Kosten und der individuellen Belastungen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen daher in Abstimmung mit der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe für angezeigt, nochmals die Suche nach Alternativen zu intensivieren.

a.) Besonderheit Bagatelldelikt

Ob eine Tat als Bagatelldelikt eingestuft werden kann, spielt (bisher) bei der Entscheidung, ob eine Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, keine Rolle. Es gibt im Strafprozessrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Legaldefinition für den Begriff des »Bagatelldelikts«. Allerdings findet sich in den Verfahrensvorschriften der Begriff der »geringfügigen Straftat«, für die der Begriff des Bagatelldelikts verwendet wird.

¹ <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Tabellen/Strafgefangene.html>

² www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf

³ Vgl. Bögelein, Ernst, Neubacher, »Wie kann die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gelingen?«, BewHi 3/2014, S.282 ff.

⁴ Matt, E., »Haft und keine Alternative«, MschrKrim 2005, S. 339/347

⁵ Reindl-Kawamura G., Reindl R, Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, 2010, S.15

Die Rechtsprechung spricht von einer Bagatelle, wenn

- es sich um ein Vergehen handelt (kein Verbrechen),
- die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und
- kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Bei der Einordnung der Tat als Bagatelle kommt der Perspektive der Opfer eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Tat, durch die ein Opfer einen nicht unerheblichen Schaden erlitten hat, kann nicht als Bagatelldelikt betrachtet werden.

Bei geringfügigen Straftaten gilt das Opportunitätsprinzip und nicht das Legalitätsprinzip. Das Legalitätsprinzip bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung) verpflichtet sind, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt haben. Das Opportunitätsprinzip räumt den Behörden ein Ermessen ein, dies nicht zu tun. Bei geringfügigen Straftaten bietet sich unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus die Möglichkeit, ein Strafverfahren einzustellen, wenn die Schuld des Täters als gering erscheint (§ 153 StPO), die Erfüllung von Auflagen zur Beseitigung des Strafverfolgungsinteresses ausreicht (§ 153a StPO) oder die zu erwartende Strafe neben der Strafe für andere Taten des Tatverdächtigen nicht erheblich ins Gewicht fällt (§§ 154, 154a StPO). Entsprechende Regelungen enthält das Jugendgerichtsgesetz (§§ 45, 47 JGG).

b.) Beispiel Schwarzfahren

Die Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe wird häufig am Beispiel der Benutzung des ÖPNV ohne gültigen Fahrschein diskutiert. Schwarzfahren ist vor dem oben geschilderten Hintergrund in vielen Fällen als Bagatelldelikt einzustufen und Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt hier besonders häufig: In einer Untersuchung in NRW erlitten in den Jahren 2010-2012 jede siebente wegen Schwarzfahrens verurteilte Person die Ersatzfreiheitsstrafe. Die Wahrscheinlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen, ist für diesen Personenkreis im Vergleich zu Menschen, die wegen anderer Delikte zu Geldstrafen verurteilt wurden, am höchsten.⁶ Wie viele

⁶ Vgl. Bögelein, Ernst, Neubacher, »Wie kann die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gelingen?«, BewHi 3/2014, S.282 ff.

Menschen derzeit wegen Schwarzfahrens in Haft sitzen, wird weder bundes- noch landesweit erhoben.

Wer absichtlich ohne Ticket den Öffentlichen Personennahverkehr nutzt, erschleicht sich Leistungen. Wer kontrolliert wird, muss in der Regel ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro⁷ bezahlen. Damit ist in vielen Fällen die Zuwiderhandlung erledigt. Das Verkehrsunternehmen kann aber auch zusätzlich einen Strafantrag stellen, da der Straftatbestand des § 265a StGB erfüllt ist. Dann droht der schwarzfahrenden Person eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. In der Praxis handhaben die Verkehrsunternehmen die Strafantragstellung unterschiedlich. Manche stellen beim ersten Schwarzfahren sofort einen Strafantrag, andere hingegen erst bei Wiederholungen.

Etwa 3 bis 3,5 Prozent der Fahrgäste fahren laut dem Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) bundesweit ohne Ticket. In absoluten Zahlen sind das jährlich zwischen 300 und 350 Millionen Fahrgäste ohne Ticket bei 10,5 Milliarden Fahrgästen insgesamt.

Im Jahre 2016 wurden bundesweit 61.320 Personen wegen Verstößen gegen den § 265a StGB verurteilt⁸, davon 54.429 nach allgemeinem Strafrecht, weil sie zur Tatzeit erwachsen waren (21 Jahre oder älter).⁹

Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe beläuft sich je nach Bundesland auf Kosten zwischen 102,04 EUR und 185,42 EUR.¹⁰ Die Vollstreckung der bundesweit jeden Monat ca. 5.000 Ersatzfreiheitsstrafen kostet den Steuerzahler etwa 650.000 EUR am Tag.¹¹ Sieben Prozent der bundesdeutschen Haftplätze sind zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen belegt.¹² Staatsanwaltschaft und Richterschaft sind durch die Vielzahl der Verfahren belastet. Die im Verhältnis zu sonstigen Freiheitsstrafen sehr viel geringere Haftdauer der Ersatzfreiheitsstrafen bedingt eine höhere Anzahl an Strafanträgen und Haftentlassungen, die für die Strafvollzugsanstalten einen hohen Aufwand darstellt.¹³

7 § 9 Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

8 In der Kriminalstatistik 2016 erfasst sind allerdings 246.171 Fälle. (vgl. PKS 2016 - Jahrbuch Band 4 - Einzelne Straftaten https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html;jsessionid=FE9BDE1A5A1717F8E7AA371DADE70DB3.live0601)

9 Strafverfolgungsstatistik, hrsg. vom Statistischen Bundesamt <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300167004.pdf?blob=publicationFile>

10 Bundestagsdrucksache 19/803, 20.02.2018

11 Lorenz H., Sebastian S., »Drei Überlegungen zur Entkriminalisierung des Schwarzfahrers«, KriPoZ 2017, S.352, S.352

12 www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwaehrtePDF_5243201.pdf

13 Cornel, H., »Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrechtsaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?«, 2013, S.26

Strafrechtliche Sanktionen dienen neben dem Ausgleich individueller Schuld auch präventiven Zwecken. Sie sollen künftige Straftaten verhindern. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob § 265a StGB diese Wirkung entfaltet. Für die Durchschnittsbevölkerung reicht beim Schwarzfahren üblicherweise die Abschreckung durch die Androhung der erhöhten Beförderungsentgelte. Auch wirkt hier die Scheu vor der Blamage, im öffentlichen Personennahverkehr vor den Augen der Mitfahrenden als Schwarzfahrer enttarnt zu werden. Die Strafdrohung des § 265a StGB ist also nicht der entscheidende Grund für rechtskonformes Verhalten. Hier kommt es im Übrigen letztlich selten überhaupt zur Strafverfolgung, weil der Durchschnitt der Bevölkerung in der Regel in der Lage ist, ggfls. das erhöhte Entgelt zu zahlen und nach einer ersten solchen Ahndung von weiteren Schwarzfahrten absieht.

Personen in schwierigen Lebenslagen werden dagegen in ihrem Verhalten von der Strafdrohung des § 265a StGB aus anderen Gründen nicht beeinflusst, obwohl sie von strafrechtlicher Ahndung viel stärker betroffen sind. Sie können den Fahrpreis nur mit großen Schwierigkeiten und erst recht das erhöhte Beförderungsentgelt nicht zahlen. Für ihre Mobilität sind sie zugleich auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel besonders angewiesen. So werden viele von ihnen wiederholt ohne Fahrschein angetroffen. Die Einleitung eines Strafverfahrens ist dann die regelmäßige Folge. Dies ist problematisch, weil der präventive Strafzweck bei dieser Personengruppe typischerweise gerade nicht erreicht werden kann. Die Betroffenen können sich aufgrund ihrer schwierigen Lebensumstände nicht wirklich frei für ein rechtskonformes Verhalten, also den Verzicht auf das Schwarzfahren, entscheiden.

Angesichts der erheblichen Folgen einer Inhaftierung, der sozialen Probleme der betroffenen Klientel und des enormen Aufwands im Strafvollzug stellt sich die Frage, ob man für den Bereich des Schwarzfahrens – wie auch für vergleichbare Bagatelldelikte – nicht eine andere Lösung finden müsste.

2. Darstellung Lösungsvorschläge:

In der Diskussion sind verschiedene Vorschläge, um das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Opfer von Bagatelldelikten, im Bereich des Schwarzfahrens also der Verkehrsbetriebe, und einem angemessenen Umgang mit Menschen, deren Leben von multiplen Problemlagen geprägt ist, aufzulösen.

Aus dem Justizministerium NRW kommt der Vorschlag, Schwarzfahren von der Straftat zur Ordnungswidrigkeit herab-

zustufen. Hiergegen wird vorgebracht, dass die Mitarbeiter/innen der Verkehrsbetriebe bei Ordnungswidrigkeiten kein Recht zur Festnahme nach § 127 StPO nutzen könnten und dass das Verhältnis zu anderen Straftaten, zum Beispiel zu den § 265a Abs. 1 1. und 3. Var. StGB oder auch Diebstahl geringwertiger Sachen in eine Schieflage geraten könnte. Zudem ist auch im Ordnungswidrigkeitenrecht (OWiG) unter bestimmten Voraussetzungen eine ebenfalls kostspielige Inhaftierung in Form von Erziehungshaft nach §§ 96 ff. OWiG vorgesehen.

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) diskutiert, ob die Verkehrsverbände über Vertragsstrafen auf zivilrechtlichem Weg eine Lösung des Problems des Schwarzfahrens suchen könnten.¹⁴ Unklar ist bisher, wie der DAV mit der strafrechtlichen Dimension des Problems umgehen möchte.

Wenige Stimmen schlagen vor, dem Fahren ohne gültigen Fahrschein durch Ausbau von Zugangsschranken, bspw. durch bauliche Maßnahmen vorzubeugen, wie das in anderen Ländern üblich ist, dies erscheint angesichts des hohen Aufwands und der eher geringen Zahl von Schwarzfahrern den Verkehrsbetrieben nicht opportun. Zudem ist dies nicht für alle Verkehrsmittel an allen Haltestellen umsetzbar.

3. Sicht der Caritas:

a.) Bewertung der Caritas

Aus Sicht der Caritas kann keine der diskutierten Lösungsmöglichkeiten vollständig überzeugen. Am Beispiel des Schwarzfahrens macht sich fest, dass die Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Bagatelldelikten in einem deutlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht. Die soziale Problematik der Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe für Bagatelldelikte verbüßen müssen, erfordert eine Neubewertung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Armut darf sich nicht strafverschärfend auswirken. Die im Bereich des Schwarzfahrens zu findende Lösung muss, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, auf vergleichbare Bagatelldelikte ebenfalls Anwendung finden.

Es erscheint schon verfassungsrechtlich problematisch, dass die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe ohne erneute Einschaltung des Gerichts erfolgt.¹⁵ Die Inhaftnahme ist ein massiver Eingriff in die Fortbewegungs- und allgemeine Handlungsfreiheit. Es ist zu bezweifeln, ob dieser Eingriff bei Menschen gerechtfertigt ist, die »nur« zu einer Geldstrafe verurteilt wurden.

14 <https://anwaltsblatt.anwaltsverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/schwarzfahren-entkriminalisieren>

15 Art 103 GG

Zudem sollten auch die fiskalischen Auswirkungen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im Blick behalten werden (s.o.). Sie stehen Geldstrafen gegenüber, deren Tagessatz sich zumeist zwischen 1,00 EUR und 25,00 EUR bewegt.¹⁶

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Sämtliche Strafzwecke sind dabei in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat es als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.¹⁷ Diese Strafzwecke können, wie oben dargelegt, durch die Ersatzfreiheitsstrafe für Bagatelldelikte wie Schwarzfahren nicht erreicht werden.

b.) Lösungen

aa.) Anpassung der Tagessatzhöhe

Aus Sicht der Caritas ist der erste Ansatzpunkt zur Problemlösung, dass Menschen ohne oder mit nur geringem Einkommen nicht zu Geldstrafen verurteilt werden, die sie allein durch Konsumverzicht nicht ausgleichen können.

Die Caritas hat sich bereits 2015 in einer Position ausführlich zur Bemessung der Höhe der Tagessätze geäußert.¹⁸ Der Deutsche Caritasverband ist der Ansicht, dass die Höhe der Geldstrafe so bemessen sein muss, dass der/die Verurteilte in der Lage ist, sie zu bezahlen, ohne dass sein/ihr Existenzminimum dadurch beeinträchtigt ist. Bei Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll daher das Nettoeinkommensprinzip grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, sondern es ist hier stets auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und Bedarfe des Einzelnen abzustellen. Für Sozialleistungsempfänger/innen ohne ergänzendes Einkommen und Vermögen bedeutet dies, dass lediglich der Teil der Leistungen des Regelbedarfs, der für die soziale Teilhabe vorgesehen ist, für die Geldstrafe herangezogen werden darf.¹⁹ Die Höhe des

16 Lobitz R., Wirth W., Wer ist inhaftiert und warum?, FS S.16/ 18

17 BVerfG NJW 1977, 1525/ 1531

18 <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/07-09-2015-geldstrafe-fuer-menschen-mit-geringem-einkommen-neuregeln?searchterm=Tagessatz%3b6he>

19 Für 2015 forderte die Caritas, dass der Tagessatz drei Euro nicht überschreiten dürfe. Dies errechnete sich aus dem Anteil von Teilhabeleistungen am Regelbedarf der für Alleinstehende (Stufe 1) im Jahr 2015 (Verbrauchskategorien Freizeit, Unterhaltung, Kultur – Beherbergung- und Gaststättendienstleistungen – Nachrichtenübermittlung= 2,91 Euro/Tag).

Tagessatzes der Geldstrafe muss so bemessen sein, dass die Betroffenen diese durch Konsumverzicht begleichen können. Ein Tagessatz von rund 3,00 EUR wäre nach unserer Auffassung hinreichend, um den Strafzweck zu erreichen. Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass bei mittellosen Verurteilten die Tagessätze nach wie vor häufig auf 10,00-15,00 EUR festgelegt werden.

bb.) Ausbau der Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit

Sofern der Verurteilte bei der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag auf Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit stellt, wird er in eine gemeinnützige Einrichtung vermittelt. Die Caritas fordert, die Situation der Menschen, die wegen Schwarzfahrens eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen, stärker in den Blick zu nehmen. Alternative Möglichkeiten, die Geldstrafe zu tilgen, die die jeweils individuelle Problemlage berücksichtigen, müssen gerade auch für diese Klientel erweitert werden. In der Praxis kommt die Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit dann in Betracht, wenn die Zahlungsfähigkeit bekannt wird und auch eine Tilgung in Raten nicht mehr möglich ist. In der gemeinnützigen Einrichtung können die Verurteilten Personen ihre Geldstrafe direkt durch ihre Arbeit tilgen. Diejenigen, die aufgrund von Sucht, psychischen Problemen oder sozialer Armut allgemein in der Lebensführung beeinträchtigt sind und mit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit überfordert erscheinen, sollten dabei gezielter als bisher an die Hand genommen werden.²⁰ Zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe sollten die Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeit weiter ausgebaut und die Angebote lebensweltorientierter sozialer Arbeit gestärkt werden.

cc.) Absehen von einer Umwandlung in eine Freiheitsstrafe

Die soziale Ungleichheit, die sich in der Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe zeigt, weil Armut strafverschärfend wirkt, ist durch eine Härtefallregelung aufzufangen. Die Erfahrung der Caritas zeigt, dass es auch bei niedrigeren Tagessatzhöhen und nach Ausbau von gemeinnütziger Arbeit Menschen geben wird, die aufgrund ihrer schwierigen persönlichen Situation nicht in der Lage sind, ihre Geldstrafe zu tilgen.

Die Situation der von Armut betroffenen Menschen, deren Leben von mehreren unterschiedlichen Problemlagen gezeichnet ist, muss bei der Vollstreckung der Strafe daher berücksichtigt werden. Das Zusammenspiel von persönlichen Umständen und finanziellen Verhältnissen kann aktuell dazu führen, dass Menschen, die in Armut leben, durch eine Strafe unverhältnismäßig stärker getroffen werden als nicht von Armut betroffene Menschen. Diese Benachteiligung ist u.E. abzumildern bzw. zu

²⁰ Mosbacher, NJW 2018, S.1069/1072

verhindern: Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe sollte in diesen Härtefällen nicht mehr möglich sein, obwohl dadurch die Situation entstehen könnte, dass eine Geldstrafe verhängt wird, der Verurteilte diese aber weder durch Zahlung noch durch Arbeit tilgen kann und dann die Geldstrafe nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden kann. In diesen Fällen würde zeitnah keine spürbare Sanktion mehr verhängt. Dies erscheint in der besonderen Situation der Menschen, um die es hier geht, als Ausnahme angemessen, gerade vor dem Hintergrund, dass durch die Sanktion die Strafzwecke nicht erreicht werden können. Die Geldstrafe bleibt in diesen Fällen bestehen und lebt wieder auf, sobald die Betroffenen zahlungsfähig sind.

Die Vorschrift zur Umwandlung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB, für einkommens- und vermögenslose Sozialleistungsbezieher/innen, die wegen Bagatelldelikten verurteilt wurden, könnte folgendermaßen ergänzt werden:

*An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag. **Freiheitsstrafe tritt nicht an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, wenn die Freiheitsstrafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht und der Strafzweck durch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreicht werden kann. Dies liegt in der Regel bei Menschen in multiplen Problemlagen vor, wenn sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen und zu einer Geldstrafe von höchstens 60 Tagessätzen verurteilt wurden.***

dd.) Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Alternativ zu dem unter cc) dargestellten Vorschlag, den der DCV favorisiert, könnte auch auf der Ebene der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die besondere Situation der Betroffenen berücksichtigt werden. Die StPO könnte wie folgt geändert werden: § 459f StPO sieht vor, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleiben kann, wenn die Vollstreckung für die Verurteilten eine unbillige Härte wäre. Diese Vorschrift kommt bisher im hier in Frage stehenden Kontext kaum zur Anwendung, da die Rechtsprechung die Voraussetzungen für die unbillige Härte sehr eng ausgelegt hat. Dies erscheint jedenfalls für den oben beschriebenen Personenkreis im Bereich der Bagatelldelikte unangemessen. Der DCV schlägt daher folgende Änderung vor:

Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre. Die Vollstreckung der Ersatz-

freiheitsstrafe unterbleibt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht und der Strafzweck durch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreicht werden kann. Dies liegt in der Regel bei Menschen in multiplen Problemlagen vor, wenn sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen und zu einer Geldstrafe von höchstens 60 Tagessätzen verurteilt wurde.

Freiburg, 17.12.2018

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe

Eva Welskop-Deffaa, Vorstand
Lydia Halbhuber-Gassner, Vorsitzende

Paritätische Positionierung

Elternhaft bestraft die Kinder: Alternativen, Maßnahmen, Hilfen.

Sachstand: Jährlich sind in Deutschland mehr als 125.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils durch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe betroffen. Die Inhaftierung eines Elternteils hat Auswirkungen auf die gesamte Familie und die innerfamiliären Beziehungen. Die haftbedingte Trennung führt zu emotionalen und sozialen Belastungen, unter denen besonders die betroffenen Kinder leiden. Aus Scham- und Schuldgefühlen verschweigen sie die elterliche Inhaftierung häufig oder fühlen sich mitbestraft. Ihre psychosoziale kindliche Entwicklung kann durch diese Belastungssituation erheblich gefährdet werden.

1. Europaratsempfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern umsetzen

Der Europarat hat die Rechte der betroffenen Kinder gestärkt. Er verabschiedete im April 2018 eine Empfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern. Danach sollen die Mitgliedsstaaten und damit auch Deutschland in Fällen, in denen eine Haftstrafe in Betracht gezogen wird, die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigen und so weit wie möglich angemessene Alternativen zur Haft anwenden, insbesondere wenn es sich bei dem betreffenden Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt.¹

Das deutsche Strafrecht bietet Strafrichter*innen verschiedene Möglichkeiten der Bestrafung. Es sieht auch Alternativen zur Haft vor. Neben der Haftstrafe kann je nach Schwere der Straftat und den persönlichen Voraussetzungen auf eine Strafvoll-

¹ Empfehlung CM/Rec (2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern.

streckung verzichtet werden. Bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten sieht das deutsche Strafrecht gemäß § 47 Strafgesetzbuch (StGB) ohnehin vor, dass nur in Ausnahmefällen eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll. Eine weitere Möglichkeit der Haftvermeidung ist die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Das Strafgericht kann gemäß § 459f Strafprozessordnung auch verfügen, dass auf die Vollstreckung verzichtet wird, wenn eine Haftstrafe für die Verurteilten eine unbillige Härte darstellt. Die Europaratsempfehlung fordert nunmehr explizit, solche angemessenen Alternativen zu prüfen.

Mit der Verabschiedung der Empfehlung durch den Ministerrat werden sich das Deutsche Strafrechtssystem und der inklusive Strafvollzug daran messen lassen müssen, inwieweit sie die Rechte der betroffenen Kinder umsetzen und deren Wohl berücksichtigen. Der menschenrechtliche Ansatz der Europaratsempfehlung rückt das Wohl und die Rechte der betroffenen Kinder nochmals stärker in den Mittelpunkt. Es wird aus Sicht des Paritätischen unerlässlich werden, die familiäre Situation straffällig gewordener Menschen im Gerichtsverfahren zu prüfen.

Der Paritätische begrüßt die Empfehlung des Europarates und fordert die konsequente Umsetzung der Empfehlung im Rahmen des Strafgerichtsverfahrens und des Strafvollzuges in Deutschland.

Als Voraussetzung zur Umsetzung der Empfehlung schlägt der Paritätische vor, Strafrichter*innen schon im Studium ausreichend zu informieren und zu sensibilisieren für

- die Situation und die Rechte von Kindern – auch unter Berücksichtigung besonderer Bedarfslagen wie z.B. chronischer Erkrankung oder Behinderung des Kindes und
- die Auswirkungen einer Inhaftierung eines Elternteils.

2. Angemessene Alternativen zur Haft im Strafprozess berücksichtigen

Mit Blick auf die Vielzahl der Menschen im Strafvollzug, die zu einer kurzen Freiheitsstrafe oder zu einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund einer »uneinbringlichen Geldschuld« verurteilt worden sind, und angesichts einer hohen Anzahl von elterlicher Inhaftierung betroffener Kinder sieht der Paritätische bei der Umsetzung der Europarat-Empfehlung in Bezug auf Alternativen zur Haft (aber auch in Bezug auf den Strafvollzug)² in Deutschland Handlungsbedarf. Wenn Angeklagte personensorgeberechtigt sind, dann ist es aus Sicht des Paritätischen unerlässlich, die familiäre Situation im Hinblick auf das Alter der Kinder, die Arrangements der Erziehungsarbeit und die Notwendigkeit, die Wohnung beizubehalten, zu bewerten und zu prüfen, wie verhältnismäßig die Verbüßung einer Haftstrafe wäre und

- ob gemäß § 459f der Strafprozessordnung auf eine Vollstreckung der Haftstrafe verzichtet werden kann,
- ob gemäß § 47 Strafgesetzbuch bei einer Kurzstrafe bis zu 6 Monaten nur in Ausnahmefällen eine Freiheitsstrafe verhängt wird und
- ob gemäß § 56 StGB bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Aus Sicht des Paritätischen können diese und weitere strafrechtsrelevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Länderebene bei der Umsetzung der Europaratsempfehlung möglicherweise noch stärker als bisher ausgeschöpft werden. Es sollten grundsätzliche alle Möglichkeiten genutzt werden, U-Haft und Strafhaft zu vermeiden oder zu verkürzen. Dies betrifft insbesondere junge Erwachsene, aber auch straffällig gewordene Mütter oder Väter.

3. Hilfen zur Tilgung von Geldstrafen anbieten

Die Geldstrafe ist eine minder schwere Sanktion, die die Tatschwere und die persönlichen Umstände der Täter*innen berücksichtigt. Sofern eine Geldstrafe verhängt wurde, verzichtete das Gericht bewusst auf eine Freiheitsstrafe. Daher gilt es, die Hilfestellungen zur Tilgung ebenso wie angemessene Alternativen anzubieten und den Betroffenen gegenüber gut und verständlich zu kommunizieren.

Eine Vielzahl der verurteilten Geldschuldner*innen ist nicht in der Lage, ihre Geldstrafe zu begleichen. Sie können die vereinbarten Ratenzahlungen meist nicht einhalten, weil sie überschuldet sind oder andere soziale Probleme haben. Sie benötigen professionelle Unterstützung und Beratung im Umgang mit ihren Schulden. Dafür sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Einrichtung und Etablierung von Angeboten zur Geldverwaltung zur verlässlichen Ratenzahlung (Haftvermeidung).
- Die Möglichkeit zur nachträglichen Anpassung der Tagessatzhöhe an die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Verurteilten.

4. Gemeinnützige Arbeit zur Haftvermeidung und Haftverkürzung ausbauen

Durch gemeinnützige Arbeit können nicht nur Ersatzfreiheitsstrafen vermieden und Haftkosten gesenkt, sondern auch wirksame Resozialisierungskonzepte zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit umgesetzt werden. Aus der Praxis werden u.a. nachfolgende Probleme und Hindernisse bei der Umsetzung gemeinnütziger Arbeit benannt: Verurteilte Geldschuldenstrafäter*innen sind nicht informiert über die Möglichkeit der Umwandlung einer Ersatzfreiheitsstrafe (gemeinnützige Arbeit statt Strafhaft). In einigen Bundesländern können verurteilte Geldschuldenstrafäter*innen nicht oder nicht mehr gemeinnützige Arbeit leisten, wenn sie sich bereits im Strafvollzug befinden. Ein weiteres Problem stellt die mangelhafte Vermittlung von Straftäter*innen in die Projekteinsatzstellen zur Ableistung der Stunden dar. Viele Straftäter*innen haben so starke gesundheitliche und soziale Probleme, dass sie nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, die vorgesehenen Arbeitsstunden abzuleisten. Arbeitsstunden können häufig auch nicht abgeleistet werden, weil Kinder im häuslichen Umfeld dann nicht betreut sind. Gerade hier wäre eine Ersatzfreiheitsstrafe eine unverhältnismäßige Härte gegenüber den Zahlungspflichtigen und vor allem ihren Kindern gegenüber.

Der Paritätische sieht hier insbesondere die Bundesländer in der Pflicht und fordert den Ausbau der gemeinnützigen Arbeit als alternative Maßnahme zur Haftstrafe oder als Verkürzung der Haftstrafe. Dabei ist besonders auf bedarfsgerechte Angebote, auch für körperlich eingeschränkte und kranke Menschen zu achten. Auch wenn Kinder zu betreuen sind, sollte dies in der Anzahl der täglich zu leistenden Stunden berücksichtigt werden. Dafür sind nachfolgende Maßnahmen zu entwickeln und entsprechend zu finanzieren:

- Durch aufsuchende Sozialarbeit wird geklärt, ob strukturelle, motivationale oder psychische Hinderungsgründe vorliegen, die einer Bezahlung der Geldstrafe entgegenstehen, und/oder ob eine Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit möglich ist (Haftvermeidung).
- Durch ein gezieltes, aufsuchendes Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangebot der Vereine der Freien Straffälligenhilfe werden Möglichkeiten geschaffen, Inhaftierte, die bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt verbüßen, vorzeitig aus der Haft zu entlassen (Haftverkürzung).

5. Änderung der Tilgungsverordnung

Ein weiteres strukturelles Hindernis stellt für viele verurteilte Geldschuldner*innen die Tilgungsverordnung dar. Mit Blick auf verurteilte sorgeberechtigte Eltern schlägt der Paritätische nachfolgende Änderung der Tilgungsverordnung vor:

- Für Mütter oder Väter, die ihre Kinder betreuen müssen, sind die üblich zu leistenden Stunden pro Tagessatz um 50 % zu senken (z. B. von 6 auf 3 bzw. 4 auf 2 Stunden).

- Die Fristen zur Ableistung werden an die Erfordernisse der Familien/-Kinderbetreuung angepasst. Dazu ist der Einsatz nur an Wochenenden oder während der Kita-Betreuung zu ermöglichen.

Resümee

Aus Sicht des Paritätischen gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Rechte und das Wohl von Kindern straffällig gewordener und verurteilter Eltern zu stärken. Damit können haftbedingte kindliche Trennungstraumata auf der einen Seite und haftbedingte Risikofaktoren auf der anderen Seite vermieden und wirksame Resozialisierungskonzepte umgesetzt werden. Der Paritätische fordert die Bundesregierung und die Bundesländer auf, die Europaratsempfehlung auf allen Ebenen der Justiz umzusetzen.

Verabschiedet vom Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes am 07.12.2018 Ansprechpartnerin:

Gabriele Sauerermann

Referentin Gefährdetenhilfe/Hilfen für junge Volljährige

3. Bundestagung zu Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

Angesprochen sind alle in diesen Bereichen tätigen Kolleginnen und Kollegen des Straf- und Maßregelvollzuges sowie der dort tätigen Freien Träger und der Politik und Justizverwaltungen. Außerdem alle Beratungskräfte der integrierten Schuldnerberatung in der Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe.

In immer mehr Strafvollzugsgesetzen hat die Schuldnerberatung und die Entschuldung inhaftierter Menschen als Resozialisierungsziel Einzug gehalten. Nicht nur um neue Straftaten zu verhindern, ist ein Leben mit einer regulierten Schuldensituation wichtig. Gerade im Hinblick auf die angespannte Lage am Wohnungsmarkt ist eine vorzeigbare Bonität des Haftentlassenen sogar unbedingt notwendig. In Organisation und Finanzierung gehen die Bundesländer unterschiedliche Wege. Zielkonflikte bei einer Entschuldung von Inhaftierten, Schnittstellenmanagement bei Umzügen in andere Bundesländer oder mit externen Stellen werden ebenso diskutiert wie die neuste Rechtsprechung und der Einfluss der zunehmenden Digitalisierung auf den Entschuldungsprozess. Auch, welchen Einfluss auf den Beratungserfolg z. B. eine künstliche Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung hat, oder welche Herausforderungen an die Beratung und die Vernetzung die Haftsituation und Forderungen aus den Straftaten darstellen, soll Thema der Tagung in Berlin sein. Das vollständige Programm wird voraussichtlich im Mai 2019 online veröffentlicht.

Datum: 11. bis 12. November 2019

Veranstalter: Die Veranstaltung findet in Kooperation von Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) und Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) statt.



² Paritätisches Positionspapier Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft, März 2017.

Tagungsbericht

23. DBH-Bundestagung »Straftat – Verurteilung – Und dann? Community Justice – Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe!«

von Daniel Wolter und Rebekka Öchsler

Der DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik führte vom 9. bis 11. Oktober 2018 seine 23. Bundestagung in Kooperation mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) und dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg in Heidelberg durch. Unter dem Titel »Straftat – Verurteilung – Und dann? Community Justice – Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe!« nahmen ca. 200 Teilnehmer*innen an insgesamt 16 Workshops und sechs Plenarvorträgen zu aktuellen Themen aus der Kriminalpolitik, der Freien Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe und Restorative Justice teil.

Eröffnet wurde die DBH-Bundestagung durch Prof. Dr. Marc Coester, (ehemaliger) Präsident des DBH-Fachverbandes. Er betonte, dass Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen als echte soziale Integration verstanden werden müsse. Resozialisierung sei in diesem Sinne keine einseitige Leistung des zu Resozialisierenden. Man brauche eine Gesellschaft, die sich durch ihre Grundhaltung, durch engagierte Personen und durch vorhandene Unterstützung und Dienste für die soziale Integration von Straffälligen einsetze. Resozialisierung müsse als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Im Anschluss daran begrüßten Prof. Dr. Beatrix Busse, Prorektorin der Universität Heidelberg, Christian Ricken, Vorstand der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg als Kooperationspartner sowie Martin Finckh, Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung Justizvollzug im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, die Teilnehmer*innen der Veranstaltung. Prof. Dr. Busse hob die Fokussierung von gesellschaftlichen Aufgaben durch die Transdisziplinarität der Universität Heidelberg hervor. Besonders die juristische Fakultät nehme sich der praktischen Straffälligenhilfe an und leiste einen großen Beitrag zur Gesamtgesellschaftsaufgabe. Anschließend betonte Ministerialdirigent Finckh die Wichtigkeit der professionellen Straffälligenhilfe sowie ihrer ehrenamtlichen Akteure. Lediglich durch Kooperation aller Beteiligten könne nach Finckh eine nachhaltige Resozialisierung realisiert werden. Finckh sah die Bundestagung als eine Chance, die Gesellschaft auf ihre Verantwortung

hinzuweisen und die Straffälligenhilfe zu stärken. Abschließend sprach Christian Ricken sich für die Stärkung des öffentlichen Diskurses rund um die Straffälligenarbeit aus. Aufgrund der fehlenden Lobby von straffällig gewordenen Menschen forderte Ricken die Teilnehmer*innen der Bundestagung auf, sich häufiger öffentlich zu positionieren.

Den Eröffnungsvortrag hielt Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn von der Universität Berlin, Professorin für Strafrecht und Kriminologie am Fachbereich Rechtswissenschaft sowie Präsidentin des DBH-Fachverbandes zum Thema »Strafkultur, Punitivität und Kriminalpolitik«. Strafkultur sei ein Begriff, der sowohl Traditionen und Bräuche als auch Institutionen und Werte der sozialen Gruppe in Bezug auf Strafe beinhalte. Weiterhin gab sie einen Überblick über den internationalen Forschungsstand hinsichtlich der gesellschaftlichen Bedeutung von Strafe. Wenngleich die politischen Voraussetzungen derzeit günstig erschienen, zeichne sich doch eine Entwicklung zur größeren Bedeutung von Strafe in der Gesellschaft und ein härterer Umgang mit Straftäter*innen ab. Anschließend referierte Prof. Dr. Ineke Pruin von der Universität Bern über das Thema »Programme, Checklisten, Desistance – Soziale Arbeit mit Straffälligen, quo vadis?« Pruin stellte zu Beginn ihres Vortrags den kriminologischen Forschungsstrang bezüglich des Kriminalitätsausstiegs vor. Die sogenannte Desistance-Forschung rückt die individuellen Lebensverläufe von straffällig gewordenen Menschen in den Mittelpunkt. Erste Erkenntnisse zeigen, dass ein Kriminalitätsausstieg durch soziale Einbindung und sogenannte Ankerpunkte gefördert wird. Außerdem stellt sich die innere Handlungsänderung bzw. Verantwortungsübernahme für das eigene Leben als wesentlich für den Eintritt der Desistance dar. In diesem Zusammenhang wies Prof. Dr. Pruin auf die internationalen kriminalpolitischen Perspektiven des Übergangsmanagements hin. Diese zeichnen sich durch Perspektiven der Effizienzorientierung, der Risikoorientierung sowie der Bedürfnisorientierung aus und verfolgen damit verschiedene kriminalpolitische Implikationen.

Am zweiten Tag eröffnete Horst Belz vom Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege sowie vom Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR die Veranstaltung mit dem Thema »Übergangsmanagement in Baden-Württemberg« und leitete zur Praxis der Wiedereingliederung in Baden-Württemberg über. Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR verfügt inzwischen über vier Bereiche des Übergangsmanagements. Diese teilen sich nach Belz in das Nachsorgeprojekt Chance, das Eltern-Kind-Projekt, die Schuldnerberatung im Vollzug sowie die Wiedereingliederung von älteren Gefangenen auf. Zur konzeptionellen Strukturierung des Übergangsmanagements wurde eine Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg erarbeitet. Als Zielgruppe der Vereinbarung definierte Belz dabei alle zur Entlassung stehenden Inhaftierten des baden-württembergischen Justizvollzugs. Im Anschluss referierte Dr. Eduard Matt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Senator für Justiz und Verfassung des Landes Bremen, zum Thema »WieNet – Über die Vernetzungs-

arbeit im Bereich Wiedereingliederung von Straffälligen in Bremen« und erläuterte das Wiedereingliederungs-Netzwerk (WieNet) in Bremen. Das Projekt WieNet wurde 2015 in Bremen ins Leben gerufen. Das Projekt verfolgt dabei die Zielsetzung der Förderung der institutionellen Zusammenarbeit und den Ausbau des Wiedereingliederungs-Netzwerks, um letztlich individuell passgenaue Angebote unterbreiten zu können und bei der sozialen sowie beruflichen Integration Unterstützung zu leisten. Damit vereint WieNet nach Matt zwei wichtige Dimensionen, die institutionelle Vernetzung sowie das fallbezogene Integrations-Coaching.

Nach den beiden Plenarvorträgen konnten sich die Teilnehmer*innen am zweiten Veranstaltungstag in 16 Workshops zu folgenden Themen austauschen:

- Handlungskonzept zum Umgang mit radikalem Islamismus in der Gerichts- und Bewährungshilfe

Neues Präsidium des DBH Fachverbands gewählt

Im Anschluss an die 23. DBH-Bundestagung tagte in Heidelberg am 11. Oktober 2018 die Bundesversammlung des DBH-Fachverbands und wählte ein neues Präsidium. Die Bundesversammlung wählte Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Professorin für Strafrecht und Kriminologie am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, zur Präsidentin des DBH-Fachverbandes.

Für den Bereich »Praxis staatlicher Straffälligenhilfe« wurden Johannes Sandmann, Ulrike Jensen und Thomas Jakob gewählt. Johannes Sandmann war bis 31.12.2016 Abteilungsleiter im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein in Kiel. Auf der anschließenden konstituierenden Sitzung des DBH-Präsidiums wurde er erneut zum Vize-Präsidenten gewählt. Ulrike Jensen ist Bewährungshelferin in Offenburg und Mitglied im Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg. Seit 1998 ist sie aktives Mitglied im DBH-Präsidium. Thomas Jakob ist Sachgebietsleiter der Sozialen Dienste in der Justiz beim Thüringer Oberlandesgericht. Hier ist er unter anderem zuständig für die Bereiche der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht.

Für den Bereich »Praxis nichtstaatlicher Straffälligenhilfe«

wurden Gabriele Nagel und Sonja Lingelbach gewählt. Gabriele Nagel ist Geschäftsführerin des Sächsischen Landesverbands für Soziale Rechtspflege e.V. und ehrenamtliche Mitarbeiterin im »Brücke e.V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen«. Sie gehört dem DBH-Präsidium seit 1998 an. Sonja Lingelbach ist Sozialarbeiterin, Mediatorin und Familienberaterin. Sie arbeitet seit 1995 beim Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V. Dort war sie aktiv beteiligt am Aufbau der TOA-Stelle DIALOG in Frankenthal/Pfalz und Sprecherin der LAG-TOA in Rheinland-Pfalz.

Für den Bereich »Sozial- und Kriminalpolitik« wurde Matthias Nagel, Leiter der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, gewählt. Er war aktives Vorstandsmitglied der örtlichen Straffälligenhilfevereine und gehört dem DBH-Präsidium seit 2015 an.

Für den Bereich »Soziale Arbeit und Strafrecht« wählte die Bundesversammlung Joachim Tein, Referatsleiter für Soziale Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

- Ambulante Sanktionsalternativen für junge straffällige Flüchtlinge – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein
- Professionelle Haltung und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen
- Digitalisierung in der Straffälligenhilfe: Online-Trainings gegen Hass und Gewalt
- Videodolmetschen in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe
- Bundesländergrenzen in der Bewährungshilfe – verschiedene Erfahrungen im Vergleich
- Herausforderungen und Grenzen des ehrenamtlichen Engagements in der Straffälligenhilfe
- Community und Restorative Justice – nationale & internationale Modelle & Erfahrungen
- Wiedergutmachungskonferenz und Familienrat in der praktischen Umsetzung – der Einbezug des sozialen Umfeldes
- Die Rehabilitation von Straftätern: RNR – GLM – BwH. These-Antithese-Synthese?
- Suchthilfe im Zwangskontext – wie können Leitlinien die Betreuung von Suchtbetroffenen in der Bewährungshilfe verbessern?
- Motivational Casemanagement in der Suchthilfe und in der Bewährungshilfe
- Datenschutz in der Straffälligenhilfe, ehrenamtliche Bewährungshilfe in Baden-Württemberg
- Wenn's schwierig wird ... – Methoden und Strategien zum Umgang mit herausforderndem Klient*innenverhalten
- Sozialraumorientierung und ressortübergreifende Handlungsansätze und Straffälligenhilfe: (Wie) geht das?
- Ehrenamtliche Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

Karel van Duijvenbooden von Veiligheidshuis Regio Utrecht lenkte schließlich am dritten Veranstaltungstag den Blick ins europäische Nachbarland, die Niederlande, und stellte dabei das Thema »Local Cooperation in Criminal Matters – Netherlands Safety House Model« vor. Die Niederlande begannen nach Duijvenbooden bereits vor über 14 Jahren mit dem Aufbau dieses »Resozialisierungskonzepts« und verfügen heute über insgesamt 32 regionale Safety Houses. Van Duijvenbooden beschrieb, wie das Ziel der Erhöhung der öffentlichen Sicherheit durch das multidisziplinäre Casemanagement von Straftaten durch eine gemeinschaftliche Kooperation und Koordination von Justiz, Gesundheitswesen und kommunalen Dienstleister*innen erreicht werden soll. Im Fokus der Arbeit stehen komplexe Fallkonstellationen, welche in sogenannten Case-Meetings gemeinsam bearbeitet werden. Aufgrund der Diversität der involvierten Akteure, garantieren die Case-Meetings laut Duijvenbooden eine große Multiperspektivität und steigern die Effizienz sowie die Effektivität des Resozialisierungsprozesses.

Prof. Dr. Marc Coester referierte im Abschlussvortrag zum Thema »Freie Meinungsäußerung in Zeiten von Hassrede« und zeigte den Zusammenhang von Grundrechten und der insbesondere digital verbreiteten sogenannten Hassrede (hate speech) auf. Hierbei zeigt sich eine große Schwierigkeit für die Justiz hinsichtlich der Kontrolle, der Ahndung sowie der Prävention. Hate Speech bzw. Hassrede habe nach Coester seinen Ursprung in der Bürgerrechtsbewegung der USA und umfasse gemeinhin Worte sowie Symbole, welche eine Rasse, eine Religion, eine sexuelle Orientierung usw. eindeutig herabsetzen. Im Laufe der Jahre hätten sich divergierende Auslegungen des Grundrechts der Meinungsfreiheit in den USA sowie in Deutschland entwickelt. Mit der zunehmenden Digitalisierung nehme gleichermaßen die Komplexität der etwaigen Hassrede-Fälle zu. Nach Coester sei nunmehr eine Zeit angebrochen, in der sich jeder selbst öffentlich positionieren müsse.

Zu der 23. DBH-Bundestagung wird ein Tagungsband mit Beiträgen der Referent*innen erscheinen. Die Veröffentlichung ist für den Sommer 2019 geplant.

Das Programm sowie Präsentationen der Referate und Workshops finden Sie unter www.dbh-online.de/dbh-bundestagung.



*Daniel Wolter
Geschäftsführer des DBH
Fachverbands
1. Vorsitzender der BAG-S*



*Rebeka Öchsler
ehemalige Mitarbeiterin
des DBH Fachverbands*

Auswirkungen der Architektur auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten

von Andrea Seelich



Abbildung 1

Im Gegensatz zu anderen Gebäuden haben Gefängnisse einen sehr komplexen sozialpolitischen Auftrag zu erfüllen. Das Strafvollzugsgesetz schreibt in § 2 dazu: »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.«

Meiner Meinung nach ist hier schon im ersten Absatz festgelegt, dass Gefängnisbauten die Aufgabe haben, alle Menschen bei ihren durch weitere Gesetze und Weisungen definierten Tätigkeiten zu unterstützen. Dies betrifft sowohl den Arbeitsalltag der Bediensteten wie auch den Lebensalltag der Insassen. Die besondere Herausforderung einer gelungenen Gefängnisarchitektur besteht darin, Räume zu schaffen, die einen reibungs-

Psychische Gesundheit

An der Ordinationstür der Justizanstalt stand: »Gesundheit ist nicht lediglich die Abwesenheit von Krankheit, sondern ein Zustand vollkommenen physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens.« Dass dies auch in der gesamten Anstalt gelebt wurde, ließ sich an einigen Merkmalen erkennen: Sauberkeit, Helligkeit, frische Luft, freundliche Atmosphäre, ruhiger Umgangston, lebendiges Treiben und Bewegung. Die Architektur dieser Justizanstalt fiel nicht durch ein besonderes Design oder eine dominante Farbgestaltung auf, sondern durch Zurückhaltung. Der Mensch steht im Vordergrund. (Abb. 1) Zahlreiche Neubauten der letzten Jahrzehnte scheinen ihren Fokus auf ein besonders auffälliges Design, eine außergewöhnliche Gestaltung zu legen, und der Mensch wird eher als Dekoration oder sogar als lästiger Störfaktor dieser Komposition empfunden bzw. gerade noch so toleriert. (Abb. 2)

Diese Entwicklung macht auch vor der Gefängnisarchitektur nicht halt. Und nun?

freien Vollzugsalltag unterstützen. Im Fachjargon: ohne besondere Vorkommnisse.

Ein noch so gelungener reibungsfreier Alltag wird von den Insassen und den Bediensteten immer unterschiedlich wahr-



Abbildung 2



Abbildung 3

erstellt und mit Sätzen, in denen die Wörter Menschenrechte und Freiheit vorkommen, beschrieben. In den letzten 20 Jahren wurden einige neue Justizanstalten in Europa errichtet, deren gemeinsames Merkmal hohe Kosten und eine für den Strafvollzugsalltag suboptimale Architektur sind.

Wo ist der Ansatz, um dies zu ändern?

Als Architekt plant man statisch immer für den Punkt/Moment der höchsten Belastung. Die Stütze muss immer stark genug für die darauf liegende Last sein, und gleichzeitig sollte man es ihr nicht ansehen. Genau das ist auch der richtige Ansatz für eine gute Gefängnisplanung. Der Moment der höchsten Belastung im Gefängnis kann gut mit den negativen Haftfolgen einerseits und den Sicherheitsanforderungen andererseits beschrieben werden. Im vorliegenden Artikel werden die Sicherheitsanforderungen als dem Leser bekannt angenommen und daher nicht explizit angeführt.

Freiheitsentzug

Der Freiheitsentzug wird von den Insassen je nach ihrer psychischen und intellektuellen Konstitution als unterschiedlich belastend wahrgenommen. Bei näherer Betrachtung werden



Abbildung 4

genommen werden. Denn am Abend gehen die mit Schlüssel nach Hause, während die anderen bleiben müssen.

Gefängnisarchitektur akademisch

Gefängnisarchitektur wurde meist als separates Kapitel im Fach Fortifikationsanlagenbau unterrichtet und im Zuge der Hochschulreformen vor mehr als 150 Jahren aus den Lehrplänen gestrichen.

Seitdem gab es eine enorme Entwicklung in den forensischen Disziplinen, der Soziologie, Psychologie und Psychiatrie.

Die Architektur hinkt in diesem Fachbereich an den Hochschulen nicht einmal hinterher, vielmehr ist sie so gut wie nicht vorhanden. Hin und wieder wird ein Semester lang die Bauaufgabe Gefängnis erarbeitet, die Resultate sind meist trostlos. Es werden Supermax-Dokumentationen auf YouTube angesehen und die Fachliteratur als zu mühsam empfunden. Bei Wettbewerben sieht das Ergebnis oft ähnlich aus. Raum- und Funktionsprogramme, sofern vom Ausschreiber schlüssig verfasst, werden möglichst spektakulär einerseits, andererseits verlegen hinter Glasfassaden abgearbeitet. Die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Menschen, der Insassen wie auch der Bediensteten, fehlt. Schnell werden ansprechende 3D-Bilder



Abbildung 5

ein ideales Gefängnis als Zusammenspiel von Vollzugskonzept, Architektur und Management.

»Geschützter Raum«

In vielen Gesprächen mit Insassen und auch bei der Besichtigung hunderter Hafträume fällt auf, dass seitens der Insassen immer ein Bedarf an geschütztem Raum besteht. Dieser soll dem Insassen als sein Privatbereich dienen, in dem er selbst entscheiden kann. In vielen Anstalten ist dieser Raum nur der Kopfteil des Bettes des Insassen. (Abb. 3) Bei Mehrmannhafträumen und bei Überbelegung ist der Privatbereich das erste, was verloren geht. In den humaner geführten Anstalten werden dem Insassen so oft als sicherheitstechnisch möglich verschiedene Optionen zur Wahl gelassen.

Der Haftraum wird als Bereich des Insassen verstanden, Anklopfen, das Abstreifen der Schuhe und ein freundlicher Gruß beim Eintreten in den Haftraum sind eine Selbstverständlichkeit. (Abb. 4) Dem Insassen wird stundenweise freigestellt, ob und in welchem Ausmaß er mit anderen Insassen zusammentreffen möchte. Es können so Bereiche als privat (Haftraum) und halbprivat (abteilungsinterne Räume) bezeichnet werden.

jedoch Deprivation und Depravation von allen Insassen als belastend empfunden.

Negative Haftfolgen

Gesunde Insassen streben nach mehr Freiheit und Privatheit. Tun sie dies nicht, ist das ein Zeichen von Selbstaufgabe, Resignation und Krankheit. Allgemein kennen wir aus der Fachliteratur folgende negative Haftfolgen: abnorme seelische Reaktionen, Selbstbeschädigungen, Selbstmordversuche, psychosomatische Störungen, Psychosen und das Funktionelle Psychosyndrom.

Kann man als Architekt diese negativen Haftfolgen beeinflussen bzw. vermindern?

Selbstverständlich sind das Vollzugskonzept und das Management einer Justizanstalt wesentlich, um den negativen Haftfolgen präventiv entgegenzuwirken, doch auch diese sollten durch geeignete Architektur unterstützt werden. Erst die Kenntnis von unterschiedlichen Vollzugskonzepten, unterschiedlichen Gefängnisbauten und den jeweiligen Managementqualitäten ermöglichen einen Einblick in die Lösungspalette der Architektur. Es gibt keinen idealen Gefängnisbau per se. Es gibt jedoch



Abbildung 6



Abbildung 7

Für Letzteres werden sich wohl die wenigsten entscheiden. Hin und wieder sieht man in den Gefängnissen Insassen bei Regen im Hof ihre Laufrunden drehen. »Ja der spinnt, der trainiert für den Marathon.«, heißt es dann.

Planung und Entwurf

Es gibt verschiedene Ansätze für den Gebäudeentwurf, manche Architekten entwerfen von außen nach innen, sie legen die Baukörpervolumina als erstes fest, manche entwerfen von innen nach außen. Für den Gefängnisentwurf hat sich die Planung von innen nach außen bewährt, die idealerweise in fünf Dimensionen abläuft:

1. Dimension: Das Betriebs- und Strafvollzugskonzept wird schriftlich festgelegt, alle geltenden Gesetze und Weisungen sind bekannt. Als besonders hilfreich hat sich die Kenntnis von Tagesstruktur, Wochenplan, Monats- und Jahresplan gezeigt, denn so können einzelne Situationen des Vollzugsalltags visualisiert werden. Die Bauordnung regelt das reibungsfreie Nebeneinander, doch die Überzeugung, der Glaube, die Vision stehen für ein gelungenes Miteinander.
2. Dimension: Die Flächengrößen, deren Form und Anordnung werden festgelegt, eine Typologie entwickelt.
3. Dimension: Räumliche Typologien werden erarbeitet. Wo und in welchem Geschoss liegen die Büros der Anstaltsleitung und sind darunter oder darüber Hafräume? In der Gefängnisarchitektur ist besonders auf Sichtachsen zu achten. Der Blick vom Vollzugsbeamten zum Insassen ist auch immer der Blick vom Insassen zum Vollzugsbeamten (Spiegelfolie ist da nicht immer eine gute Lösung). Eine Beobachtungsumkehr findet dann statt, wenn der Justizbeamte bei seiner Tätigkeit mehr von den Insassen beobachtet werden kann als umgekehrt. (Abb. 5) Andererseits sind das Wahrnehmen im peripheren Sehfeld einhergehend mit der Akustik wichtige Sicherheitsfaktoren. (Abb. 6)
4. Dimension: Die Zeit hat im Gefängnis einen besonderen Stellenwert. Für die Insassen vergeht sie immer zu langsam (außer beim Besuch), für das Personal vergeht sie immer zu schnell. Auch auf diese unterschiedliche Zeitwahrnehmung kann die Architektur eingehen. Das Durchschreiten der Architektur macht das Erfahren, Erleben erst möglich. Lange Wege sind für das Personal ein erheblicher Mehraufwand, für die Insassen eine willkommene Abwechslung. Ein wanderndes Sonnenlicht an der Wand stimuliert den Stoffwechsel mehr als eine tickende Wanduhr. (Abb. 7)
5. Dimension: Die subjektive Erfahrung des Raumes ist das Ziel jeglicher Planung. Es zeigt sich nach der Inbetriebnahme schnell, ob das Gebäude angenommen oder abgelehnt wird. Vandalismus und Territoriumsmarkierungen seitens der Nutzer lassen auf den gelebten Alltag schließen. Hier zeigen sich alle Fehler, die in den vorangegangenen Dimensionen gemacht

Für die meisten Insassen sind Einzelhafräume am angenehmsten. Es gibt aber auch Insassen, für die die Einzelunterkunft als besonders belastend wahrgenommen wird. In modernen Anstalten werden daher meist pro Abteilung ein bis zwei Mehrmannhafräume geplant.

Orientierung

Für das Sicherheitsempfinden der Insassen spielt die Orientierung in Zeit und Raum eine starke Rolle. Die zeitliche Orientierung ist glücklicherweise in Europa durch die an den Außenfassaden gelegenen Hafräume gegeben. Das sich ändernde Tageslicht schafft so die notwendige Stimulation des Stoffwechsels. Immer gleiche Tagesabläufe sind ökonomisch und betrieblich notwendig, allerdings ist hier auch eine Abwechslung sehr wünschenswert. Etwa durch die Möglichkeit, in Gemeinschaft oder im Hafräum zu frühstücken oder den Weg von der Abteilung zum Arbeitsbereich sowohl innen (wettergeschützt) wie auch außen (wettererfahrend) nehmen zu können.

Abwesenheit von Wetter

Das Erleben von Wetter ist ein tragender Faktor der Prävention von negativen Haftfolgen. Es ist ein Unterschied, ob ich im Regen in die Arbeit gehe oder eine Stunde im Hof umherstehe.

wurden. Idealerweise macht man ein Jahr nach der Inbetriebnahme einen Workshop zum Thema: »Was stört?« und publiziert die Ergebnisse öffentlich, denn nur so kann man der Wiederholung von Planungsfehlern entgegenwirken. Warum das nicht geschieht? Nun, ein Gefängnis ist nicht billig ...

Sinnesstimulation – Werkzeuge der Architektur

Wie oben beschrieben, ist die Vision des Vollzugsalltages bereits in der ersten Dimension der Planung thematisiert. Hier kann man definieren, welches Gefühl, welche Situationen man erleben, und welche man vermeiden möchte. Dem Architekten stehen als Werkzeuge die Proportionen, Licht, Material und Farben zur Verfügung.

Proportionen

Die Proportionen sind das wesentliche Ausdrucksmittel in der Architektur. Je größer etwas ist, desto wichtiger scheint es zu sein. Doch nicht nur die Fläche, sondern auch das Verhältnis von Bodenfläche und Raumhöhe sind tragend. Eine zu geringe Raumhöhe wirkt drückend, eine zu hohe ebenfalls. In einem Gefängnis, einem ehemaligen Barockkloster, waren die Hafräume 6 m² groß, bei einer von Raumhöhe 4,8 m. Die Insassen beschrieben ein Gefühl, als würde es sie hinaufziehen und seitlich erdrücken. Es wurde ihnen erlaubt, eine Konstruktion aus Latten und dünnen Seilen zu spannen und diese mit immergrünen Kletterpflanzen zu bepflanzen. In einer nicht öffentlichen Studie der CSSR wird empfohlen, Hafräume der Untersuchungshaft mit einer Bodenfläche von 4,5 m² und einer Raumhöhe von 4 m zu planen. Diese sollen auf den Inhaftierten einen erheblichen psychischen Druck ausüben und so sein Geständnis schneller erzwingen.

Allgemein gilt, dass längliche Räume eine Richtung vorgeben und quadratische Räume zum Verweilen einladen.

Licht

Künstliches Licht ist aufgrund seiner monotonen Schwingungen immer schlechter als natürliches Licht. Nach wenigen Wochen des Aufenthaltes im Gebäudeinneren wird die Haut fahl und das Gemüt schwer. Es lohnt sich immer, eine Möglichkeit für Besprechungen und Therapiestunden im Außenbereich zu schaffen.

Material

Material wird unter anderem durch die Haptik, also das Angreifen, erfahren. Beispiel: Die Augen bekommen das Signal: Holz, und die Berührung folgt mit einer Erwartungshaltung von Holz. Wenn es sich allerdings um Kunststoff mit Holzoptik handelt, ist die Tasterfahrung negativ. Holz ist in Hafräumen ein sehr wirkungsvolles Material, um Wohnlichkeit zu vermitteln. Auch seine Eigenschaft des eleganten Alterns ist hier wichtig. Im Ge-



Abbildung 8

gensatz zu Plastik, das entweder neu oder kaputt ist, kann Holz sehr gut restauriert werden. Textilien wie Bettwäsche, Dusch- und Fenstervorhänge nehmen in der Raumwahrnehmung in Hafräumen einen besonders hohen Stellenwert ein, da sie sich stets im Blickfeld befinden. Neben den Anforderungen der Feuerfestigkeit müssen die Textilien immer mit der restlichen Gestaltung harmonisieren.

In der modernen Architektur wird oft mit Glas sehr großzügig umgegangen, doch eignet es sich bei Weitem nicht immer, denn bei mehreren Scheiben hintereinander verliert es dank der Spiegelungen an Transparenz und schafft so eher optischen Smog als einen klaren Durchblick. (Abb. 8)

Farben

Farben sind wohl das am meisten falsch verstandene und missbrauchte Element der Gefängnisarchitektur. Vor hundert Jahren fand man in den Anstalten meist einen Kalkanstrich in Weiß, auch aus Hygienegründen, Holz naturbelassen und grün gestrichene Metallelemente. (Gefängnisbau wurde ja im Fach Fortifikationsanlagenbau unterrichtet.)

Heute finden wir meist sehr laute Knallfarben, den jeweiligen Abteilungen und/oder Personengruppen zugeordnet. Blau für Männer, rosa für Frauen und gelb für Jugendliche.

Oder grau in grau mit Sichtbeton und viel Glas und dann ein giftgelber, knallroter, quietschgrüner oder blitzblauer Kunststoffboden. (Abb. 9)

Die Wechselwirkung zwischen Material, Licht und Farbe wird ganz außer Acht gelassen. Der Fokus liegt auf der Präsentation des Neubaus in den Medien und nicht auf der Raumerfahrung der Nutzer.

Doch die Raumerfahrung der Nutzer ist das Wichtigste, hier muss ich ansetzen, um ein gesundes Ambiente zu schaffen und der ohnehin psychisch belastenden Situation entgegenzuwirken. Die Überlegungen müssen aus den Raumfunktionen her-



Abbildung 9

Vorstellungen abkläre. Die Anstalt verfügte über einen sogenannten Käfig. Ein etwa 30 m² großer verfliester Raum, in dessen Mitte ein 12 m² großer, von zwei Seiten zugänglicher Käfig stand. Für mich war es eine grauenvolle Vorstellung, da eingesperrt zu werden, und ich schaffte es kaum, über die Schwelle zu treten. Die Fenster waren milchig verglast und die Akustik durch die erbsengrünen Fliesen und das Metall sehr unangenehm.

Ich beschrieb den Insassen meine Wahrnehmung und fragte, wie das denn für sie sei.

»Nun, Frau Architektin, es ist ja so, dass man da nicht einfach so reinkommt, sondern in einem Zustand, der einem selbst sehr unangenehm ist, der von einem selbst als große Last empfunden wird, etwa in einer Psychose. Und man weiß, dass man diesen Zustand in dem Käfig lassen kann, denn sobald es einem besser geht, kommt man ja wieder raus. Da kann man dem Personal vertrauen.«

Fazit

Eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Insassen dem Personal vertrauen, der Alltag lebendig und reibungsfrei abläuft, Möglichkeiten von Nähe und Distanz zumindest zeitweise gegeben sind und Proportionen, Licht, Farben und Material in ihren Wechselwirkungen erkannt und angewandt werden, bildet den Beitrag der Architektur zur psychischen Gesundheit der Inhaftierten.

Mag.arch.Dr.techn. Andrea Seelich
Gefängnisarchitektin
andrea@seelich.eu
www.seelich.eu

Literatur

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG), unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/BJNR005810976.html> (Abruf am: 25.03.2019)

Gratz, W. (2007): Im Bauch des Gefängnisses, Wien

Grünberger, J. (2007): Humaner Strafvollzug, Am Beispiel Sonderanstalt Mittersteig, Wien

Illera, C. (2003): Trilogie der Fünf, Wien

Koop, G./ Kappenberg, B. (2016): Weichen gestellt für den Justizvollzug, Wiesbaden

Stöver, H. (2010): Gesundheit im Gefängnis, Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen, Weinheim und München

vorgehen. Welche Tätigkeit findet in dem Raum statt, welche Stimulation will ich erreichen? Soll der Raum belebend oder beruhigend wirken?

Künstlerische Gestaltung

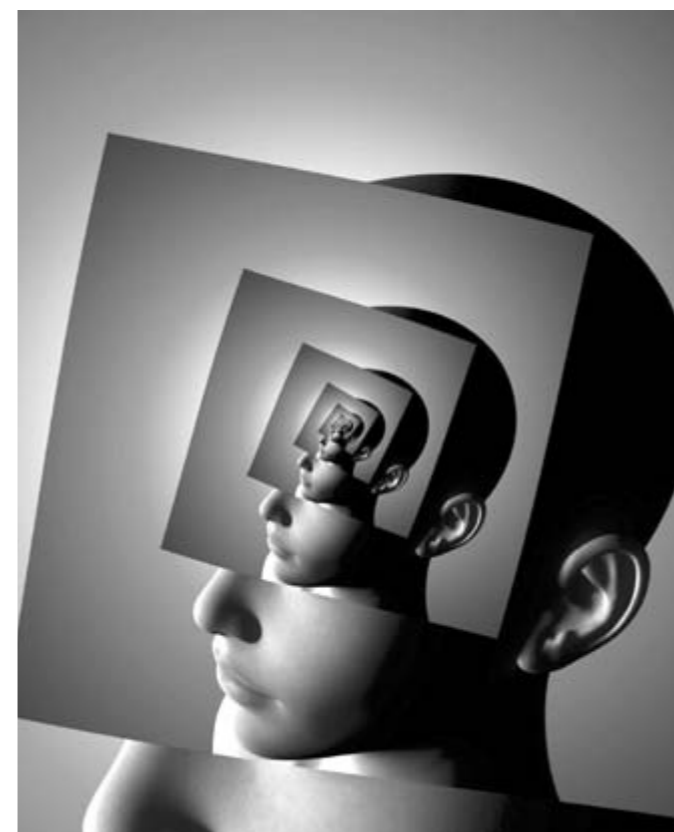
Idealerweise wird eine künstlerische Gestaltung schon zu Beginn der Planung mitgedacht. Aufwendige, teure Kunstobjekte, wie wir sie aus Bankfoyers kennen, sind suboptimal. Vielmehr ist es gut, aus den verschiedenen Möglichkeiten auszuwählen: Gibt es einen Kunstkurs in der Anstalt und welche Wände wären für die Präsentation der Werke geeignet? Gibt es Flächen, denen eine Gestaltung durch einen lokalen Künstler der Anstalt mehr positive Akzeptanz bringen würde? Gibt es jemanden vom Personal, der gut fotografiert? Die künstlerische Gestaltung sollte lebendig bleiben und die Identifizierung der Nutzer mit ihrem Umfeld fördern.

Im Käfig

Auf der Abteilung des Maßnahmenvollzuges besprachen wir in einer Gruppe von zwölf Insassen, was in der Architektur zu ändern gut wäre. Insassen mit jahrelangen Haftstrafen sind die Instanz schlechthin, mit der ich gerne meine akademischen

Psychotherapie in einer JVA mit weiblichen Gefangenen – Ein Erfahrungsbericht

von Beatrix Weidinger - von der Recke



Fjodor Dostojewski über Gefängnisse als Ausdruck einer Gesellschaft ab, indem sie vorschlägt: »The degree of civilization in a society can be judged by entering its [...] women's prisons« (Übersetzung B. W.: Den Grad der Zivilisation einer Gesellschaft erkennt man bei einem Blick in ihre Frauengefängnisse) (Salisbury, 2015). Auch wenn Frauen gegenüber Männern die deutlich kleinere Gruppe an Inhaftierten ausmachen, so ist es für Salisbury doch besonders aussagekräftig, wie eine Gesellschaft gerade diese Gruppe an marginalisierten Frauen behandelt. Zur Zahl der in Deutschland inhaftierten Frauen lässt sich Folgendes festhalten: Zum Stichtag 31.03.2017 waren nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes in Deutschland insgesamt 51.643 Personen inhaftiert, davon 48.609 Männer und 3.034 Frauen, was einem Anteil von 5,9 % entspricht (Statistisches Bundesamt, 2017).

Die bayerische JVA, aus der im Folgenden von den Erfahrungen als externe Psychotherapeutin berichtet wird, ist mit 448 Haftplätzen für Frauen die größte Anstalt ihrer Art in Bayern. Von diesen Haftplätzen sind 63 Haftplätze für weibliche Jugendliche vorgesehen. Zusätzlich gibt es 144 Haftplätze für Männer. Die JVA verfügt über eine Krankenabteilung, eine Mutter-Kind-Abteilung, eine sozialtherapeutische Abteilung, einen offenen Vollzug und ein Freigängerhaus. Seit vielen Jahren unterstützen der Leiter des Gefängnisses und die Kolleginnen und Kollegen des psychologischen Fachdienstes aktiv und engagiert die Honorartätigkeit externer Psychotherapeutinnen und deren Vergütung durch das Bayerische Justizministerium.

Psychotherapie in der JVA

Einzelpsychotherapie in der JVA mit weiblichen Gefangenen bedeutet, dass neben der Patientin und mir als Therapeutin immer auch der institutionelle Kontext der JVA und der gesellschaftlich-politische Rahmen präsent sind (Pecher, 2013). »Psychotherapeutische Behandlung muss also immer auch das soziale Umfeld im Blick haben. [...] Jeder Praktiker weiß, dass bei der intramuralen Behandlung die Haftsituation nicht ausgeklammert werden kann« (Pecher, 2013, S. 8).

Das einzelpsychotherapeutische Setting besteht sowohl aus der üblichen therapeutischen Dyade als auch aus einer Form von

Zusammenfassung: Der Beitrag beschreibt die Erfahrungen als externe, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeutin in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt (JVA). Er erläutert die spezifischen Bedingungen für die Durchführung von psychodynamischer Einzelpsychotherapie in der JVA. Zudem werden Eindrücke aus der praktischen Arbeit vermittelt und es wird auf die Sinnhaftigkeit von Psychotherapie im Strafvollzug hingewiesen.

Frauen im Gefängnis

Frauen, die als Täterinnen Straftaten begehen, lösen meist Unverständnis oder gar Abscheu aus. Traumatisierte Frauen als Opfer entsprechen dagegen eher der allgemeinen Wahrnehmung vom gesellschaftlichen Geschlechterverhältnis. Emily Salisbury, Associate Professor of Criminal Justice an der University of Nevada, Las Vegas, wandelt ein bekanntes Zitat von

Triangulierung mit dem Kontext Haftanstalt und dem alle Beteiligten prägenden Einfluss des gesamtgesellschaftlichen Kontextes. Diese Aspekte formen und beeinflussen die Gefangene ebenso wie mich, die Therapeutin, in unseren Erfahrungen, Urteilen und Vorurteilen. Auch wirken sie in die Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse sowie in die psychodynamische Beziehungsanalyse hinein. Die Wahrnehmung und Reflektion dieser sozialen und gesellschaftlichen Dimensionen sind für beide Akteurinnen der Einzelpsychotherapie anspruchsvoll und können erkannt und benannt, aber nicht in Gänze aufgelöst werden.

Individuelle Lebensumstände und die Straftaten der Frauen sollen in der Psychotherapie mit weiblichen Gefangenen therapeutisch bearbeitet werden mit dem Ziel, mehr Verantwortung für sich und die eigenen Gefühle, Gedanken und Handlungen zu übernehmen. Dies ist ein schwieriger Prozess, da Spaltungsphänomene und pseudo bzw. paranoide Vorstellungen im Sinne von feindseligen Stereotypen stark in die therapeutische Arbeit einwirken. Es bestehen Polarisierungen in »gut« und »böse«, in »wir« und »die« – sowohl aufseiten der Gefangenen als auch aufseiten der JVA-Mitarbeiter.¹ So berichten mir drogenabhängige Frauen:

»Wir, die Giftler, sind anders als die anderen, wir halten zusammen« und setzen sich damit deutlich von den übrigen inhaftierten Frauen ab. Andere Gefangene beschreiben sich in Abgrenzung von den Beamten so: »Denen ist es doch egal, wie es uns geht, für die sind wir der Abschaum«. Als ich zum ersten Mal mit einer Mörderin ein Gespräch zur Abklärung einer Psychotherapie führte, erlebte ich hautnah meine eigenen Vorbehalte, Ängste und starken Gefühle von Entwertung und Hilflosigkeit.

Berührend und beeindruckend ist für mich, wenn diese Spaltungsphänomene zwischen »denen« und »uns« bzw. zwischen »denen« und »mir« überbrückt oder aufgeweicht werden. Manche Frauen erleben in ihrer Haftzeit bedeutsame emotionale und empathische Beziehungen mit anderen Inhaftierten oder mit Beamten in einer für sie neuartigen positiven Weise. Solche ungewohnte Emotionalität kann die einzelne Frau in ihrer psychischen Entwicklung überfordern, aber auch fördern. Eine junge Frau, die in ihrer psychosexuellen Entwicklung massive emotionale Vernachlässigung erlebte, berichtete mir in einer Sitzung mit freudigem Stolz: »Die Anstalt vertraut mir, das ist ein schönes Gefühl«. Der Grund ihrer Freude war, dass eine Beamtin ihr einen Dienst für den Gefängnisflur übertragen hatte. In der Therapie nutzen wir diese positive emotionale Er-

fahrung aus dem Haftalltag, um vertiefend an ihrem geringen Selbstwerterleben zu arbeiten.

Wiederholt äußern sich Patientinnen dankbar über ihre Haftzeit, da sie im Leben »draußen« überfordert waren und keinen Ausweg aus desolaten Situationen sahen. Ihre kriminellen Taten können auch als Hilfeschrei nach Regeln, Überschaubarkeit und Sicherheit verstanden werden. Dazu eine Zusammenfassung aus verschiedenen Aussagen: »Es klingt komisch, aber ich bin froh, hier zu sein, hier kann ich nachdenken und bin sicher. Ich habe mein Bett, bekomme dreimal am Tag zu essen und es gibt klare Regeln zum Aufstehen. Ich habe Angst vor der Entlassung, plötzlich stehe ich dann wieder alleine da und bin all den Reizen, dem Lärm und den vielen Menschen ausgesetzt.« Aus dieser Perspektive betrachtet kann die JVA als eine Art Ersatz-Elternschaft verstanden werden. Einerseits bietet sie einen »mütterlichen«, regressionsfördernden Ort mit Gefühlen von Geborgenheit und empathischen zwischenmenschlichen Begegnungen. Zugleich ist dieser Ort klar und streng mit »männlichen« Regeln und haltgebenden, auch strafenden Strukturen organisiert.

Eine vulnerable Phase in der Haftzeit stellt die Vorbereitung auf die Entlassung dar. Dieser Übergang wird häufig als ängstigend und bedrohlich erlebt, manche Frauen erleben dabei einen sie

»Auch in symbolischer Weise verkörpere ich die Möglichkeit, dass es ein ›Draußen‹, ein Leben in Freiheit gibt, was für manche nur wenig vorstellbar ist.«

quälenden und überfordernden Trennungsschmerz, wie etwa diese Gefangene wenige Wochen vor ihrer regulären Entlassung feststellt: »Ich habe Angst, es nicht zu schaffen, habe mich so an das hier gewöhnt.«

Die Rolle als externe Psychotherapeutin

Seit mehr als sieben Jahren bin ich an einem Tag pro Woche als externe Psychotherapeutin in der eingangs beschriebenen bayerischen JVA tätig. Die Kolleginnen und Kollegen des psychologischen Fachdienstes überweisen Frauen an mich, die sich aus eigener Motivation eine Psychotherapie, oft eine Traumabear-

¹ Zu der mit der Ausgabe 4/2017 neu eingeführten geschlechtersensiblen Schreibweise im Psychotherapeutenjournal lesen Sie bitte den Hinweis auf der vorderen inneren Umschlagseite. Bei dieser Ausgabe handelt es sich um ein Heft in der männlichen Sprachform (dort, wo nicht ausdrücklich eine Frau/ Frauen gemeint sind).

beitung, wünschen. Insgesamt habe ich sechs Therapieplätze für längerfristig angelegte Behandlungen zur Verfügung, die länger als die üblichen 100 Kontingenzstunden dauern können. Ähnlich wie in der Praxis werden Vorgespräche durchgeführt, in denen die jeweilige Frau und ich uns über ihre Biografie, ihre Tat(en), ihre Haftzeit und über ihren Auftrag und Vorstellungen von einer Psychotherapie verständigen.

Meine Rolle als unabhängige, freie Mitarbeiterin beinhaltet eine therapeutische Schweigepflicht, die das in der JVA übliche Maß übersteigt, da ich keiner Kollegin bzw. keinem Kollegen gegenüber aussagepflichtig bin. Der therapeutische Rahmen stellt dadurch einen besonders geschützten und privaten Ort dar. Immer wieder äußern Patientinnen ihr Erstaunen darüber, dass ich ihre Gefangenenakte nicht lese, ohne sie vorher um ihre schriftliche Erlaubnis gebeten zu haben – die sie selbstverständlich auch verweigern können, was manche tun.

Auch in symbolischer Weise verkörpere ich die Möglichkeit, dass es ein »Draußen«, ein Leben in Freiheit gibt, was für manche, nicht nur für sogenannte Langstraflerinnen (Frauen, die Gewaltverbrechen begangen haben), nur wenig vorstellbar ist. Einerseits bringe ich »frischen Wind« (Aussage einer Patientin) von außen mit, andererseits verstehe ich so wenig vom Leben innerhalb der Mauern, dass die Patientinnen mir dies zu erklären versuchen, was oftmals bereits eine Reflektion der eigenen Haftsituation und des eigenen Verhaltens beinhaltet und in der therapeutischen Arbeit genutzt werden kann.

In meiner Rolle als Psychotherapeutin werde ich idealisiert, heftig abgewertet und beneidet, was sowohl aus der jeweiligen psychotherapeutischen Beziehung heraus erklärbar ist als auch aus den real existierenden Unterschieden zwischen der inhaftierten Patientin und mir als freier Person (dazu beispielsweise die folgende Aussage einer Patientin: »Das können Sie gar nicht verstehen, Sie gehen ja immer wieder«).

Mit großen, schweren Schlüsseln schließe ich mich durch sieben Türen, um schließlich in einer ehemaligen Zelle anzukommen. Dieser Raum hat Gitterstäbe vor dem Fenster, ein Waschbecken, einen quadratischen Holztisch mit Stahlbeinen, vier Holzstühle, zwei Sitzkissen sowie einen Schreibtisch mit Bürostuhl, Telefon und verschließbarem Aktenschrank. Helle Vorhänge und eine hellblaue Leinentischdecke aus der JVA-Wäscherei zieren den Raum. Ein Unterschied zu den normalen Zellen besteht darin, dass das Fenster ganz geöffnet werden kann und sich nicht in Kopfhöhe, sondern in der üblichen normalen Höhe befindet.

Eindrücke aus Psychotherapien

Die meisten Frauen, mit denen ich bisher arbeiten durfte, hatten zuvor noch keinen Kontakt mit Psychotherapie. Viele berichten über schwerwiegende sexuelle Missbrauchserfahrungen und emotionale Gewalterfahrungen, die meist in der frühen Kindheit begannen. Auffallend häufig erwähnen diese Frauen, dass ihre Eltern oder ein Elternteil selbst drogenabhängig oder Opfer von Missbrauch oder Gewalt war. Manche der Frauen wurden über Jahre misshandelt, meist von männlichen, manche von weiblichen Familienmitgliedern. Viele hatten Probleme in der Schule: sowohl im sozialen Bereich als auch im Leistungsbereich. Der Drogenkonsum begann häufig in der frühen Adoleszenz. Es gab Einweisungen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Inobhutnahmen durch das Jugend-

»Der Zusammenhang, Opfer und Täterin zugleich zu sein, stellt eine komplexe Herausforderung dar.«

amt. Viele hatten bereits als minderjährige Mädchen sexuelle Kontakte, häufig mit älteren Männern. Diese Kontakte waren meist nicht freiwillig, sondern »ich befriedigte ihn, weil er das wollte« (Aussage einer Patientin). Viele dieser Frauen lebten wiederholt in Zwangs- und Gewaltsituationen, was ihre intrapsychischen Konflikte und ihre zum Teil bewussten Gefühle von Ausgeliefertsein, Hoffnungslosigkeit und Minderwertigkeit verstärkte. »Drogen«, so eine Patientin, »waren die einzige Möglichkeit, um nichts zu fühlen.«

Manche dieser Frauen wurden kriminell, indem sie betrogen (z. B. Bestellungen im Internet tätigten, ohne diese bezahlen zu wollen oder zu können), sich illegal Drogen besorgten (z. B. Beschaffungskriminalität) oder indem sie gewalttätig gegenüber anderen agierten, häufig gegenüber Personen, die sie als schwach und unterlegen wahrnahmen.

Viele meiner Patientinnen sind Mütter; oft haben sie Kinder aus mehreren Beziehungen. Während ihrer Haftzeit sind die Kinder häufig in Pflegefamilien oder in Heimen untergebracht, selten kümmert sich der Kindsvater selbst.

Nach meiner diagnostischen Einschätzung weisen die meisten Frauen, mit denen ich bisher gearbeitet habe, Persönlichkeits-

störungen auf, wobei ca. die Hälfte dem niedrigen Strukturniveau (Borderline-Störung) und die andere Hälfte dem mittleren Strukturniveau (narzisstische und depressive Störungen) zugeordnet werden können. Die Komorbidität bezieht sich meist auf Drogen- und Alkoholsucht. Posttraumatische Belastungsstörungen erlebe ich selten. In seltenen Fällen vermute ich das Vorliegen einer atypischen posttraumatischen Störung in Form einer posttraumatischen Persönlichkeitsstörung oder einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extremtraumatisierung

Der Aufbau einer vertrauensvollen und belastbaren psychotherapeutischen Beziehung zwischen der einzelnen Strafgefangenen und mir benötigt viel Zeit und Geduld. Es braucht meist lange, bis die eigene Lebensgeschichte, z. B. minderjähriges Opfer eines sexuellen Missbrauchs gewesen zu sein, besprechbar wird und nicht als Begründung für die begangenen kriminellen Taten angeführt wird. Der Zusammenhang, Opfer und Täterin zugleich zu sein, stellt eine komplexe Herausforderung dar. Immer wieder erlebe ich, dass die durch das Gerichtsurteil zugesprochene Schuld für die einzelne Frau wenig nachvollziehbar ist. Sie erlebt sich vielmehr erneut als Opfer von Umständen, für die sie keine oder nur wenig Verantwortung trägt.

Dieser Mechanismus von Verleugnung wird verständlicher, wenn in der Psychotherapie die kindliche Grunderfahrung thematisiert und reflektiert werden kann: »Ich wurde nicht gesehen, den Eltern war ich egal, die haben mich wie Dreck behandelt, ich bin wertlos« (Zusammenstellung von Aussagen verschiedener Patientinnen). Die Spaltungsabwehr – Projektion auf Andere, den Richter, die Gesellschaft etc. – stellt eine häufig anzutreffende unbewusste Bewältigung intrapsychischer Konflikte dar. So sagte eine Frau wiederholt: »Die Gesellschaft will mich nicht«, und regulierte mit dieser Verleugnung ihre eigene Aggressivität sowie ihre starken Gefühle von Minderwertigkeit, Ohnmacht und Hilflosigkeit. Die therapeutische Beziehung kann die Gefangene dabei unterstützen, sich dieser intrapsychischen Abwehr zu stellen, um Verantwortung für die begangenen kriminellen Handlungen zu übernehmen und um sich mit der eigenen leidvollen Lebensgeschichte als Opfer auseinanderzusetzen.

Zur Wahrung der Anonymität der Frauen werden keine ausführlicheren Fallbeispiele geschildert. Die beiden folgenden Schilderungen sind stattdessen aus verschiedenen Therapieverläufen zusammengesetzt und zeigen die Einwirkung der Institution JVA auf die Behandlungen:

Eine Frau Mitte 40, Mutter von drei Kindern, war zum wiederholten Male als Betrügerin und Urkundenfälscherin zu langer Haftstrafe verurteilt worden. Über Jahre führte sie ein Doppel-

leben zwischen Muttersein, Erwerbstätigkeit und Delinquenz. In der 45. Sitzung begann sie erstmalig, sich mit ihrer Biografie und den über Jahren erlittenen Gewalttätigkeiten durch männliche Familienmitglieder auseinanderzusetzen. Ihr Selbstbild, eine »harte Alphafrau« zu sein, wurde erschüttert, als sie bei der Schilderung einer gewalttätigen Szene spontan anfang zu weinen. Nach weiteren 40 Stunden sah sie sich allmählich in der Lage, einen Zusammenhang zwischen ihrer traumatischen Lebensgeschichte, ihren Beziehungen mit Männern und ihrem kriminellen Verhalten herzustellen. Im weiteren Verlauf konnte sie diese Einsichten vertiefen, so dass bei ihrer Entlassung vonseiten der JVA von einer günstigeren Sozialprognose und verminderter Rückfallgefahr ausgegangen wurde.

Eine junge Frau Mitte 20, die seit früher Pubertät harte Drogen konsumierte, war zum wiederholten Male wegen Beschaffungskriminalität inhaftiert worden. Sie war eines von fünf Kindern, beide Eltern waren wegen Drogenkonsums und Drogenhandels einschlägig vorbestraft. Sie wuchs in einer Pflegefamilie, später im Heim auf. Aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten und Selbstverletzungen kam es wiederholt zu Aufenthalten in Kinder- und Jugendpsychiatrien. Ihre Lehre brach sie ab. In kurzzeitigen Beziehungen mit Männern wurde sie mehrfach vergewaltigt. Sie verliebte sich in eine jüngere, ebenfalls drogenabhängige Frau und wurde, so sagte sie, deren »Beschützerin«. Bald gab es finanzielle Probleme, die Patientin beging kriminelle Taten und wurde schließlich verurteilt. In der Psychotherapie begann sie zaghaft, sich mit ihrer Biografie zu beschäftigen, wobei ihre idealisierte Vorstellung einer »eigenen heilen Familie« deutlich in den Vordergrund rückte. Allmählich konnte sie sich ihrem geringen Selbstwertgefühl annähern und begann einen für sie schmerzhaften psychischen Entwicklungsprozess, der phasenweise mit starkem Suchtdruck einherging. Nach ca. 30 Stunden sagte sie spontan, sich erwachsener und reifer zu fühlen. Nach weiteren zehn Stunden wurde die Behandlung abrupt beendet, da die junge Frau sich zum wiederholten Mal regelwidrig aggressiv gegenüber Beamten verhalten hatte und in eine andere JVA verlegt wurde. Ein Abschluss, eine gemeinsame Bilanzierung und Bewertung der therapeutischen Sitzungen waren nicht möglich.

Ausblick

Aus meiner Sicht ist Psychotherapie innerhalb der JVA kein zusätzlicher Luxus, sondern ein notwendiger Bestandteil (Pecher, 2005). Das Erarbeiten von Einsicht in das eigene Fühlen, Denken und Handeln ergänzt und erweitert das Konzept der Resozialisierung des Strafvollzugs. Viele der weiblichen Gefangenen sind Mütter, so dass die generationale Weitergabe von negativer Stigmatisierung für die Frauen, deren Kinder, für uns

Über das Böse

Interview mit Nahlah Saimeh

Der Fahrstuhl zum neuen Büro von Nahlah Saimeh in der Düsseldorf Altstadt ist noch mit Sperrholz verkleidet. Die forensische Psychiaterin fängt jetzt das an, was manchen ihrer Patienten aus dem Maßregelvollzug niemals möglich sein wird: ein neues Leben außerhalb der Klinik. Künftig therapiert sie keine Straftäter mehr, sie begutachtet sie nur noch, wie etwa im Fall um das Horrorhaus von Höxter. Ihr durchdringender Blick lässt ahnen, wie gut sie darin ist

Interview: Christina Berndt/Süddeutsche Zeitung

SZ: Sie haben als psychiatrische Sachverständige vor Gericht so oft und tief in die Seelen von Mördern und Vergewaltigern geblickt wie sonst kaum jemand. Kann das Böse Sie noch überraschen?

Nahlah Saimeh: Manche Taten sind so extrem, dass man einem Krimi mit demselben Inhalt vorwerfen würde, er sei unglaublich. Es gibt Fälle, die überholen jedes Drehbuch. Aber sie überraschen mich nicht in dem Sinne, dass ich davon elektrisiert oder angeregt wäre.

Das Böse fasziniert Sie also nicht?

Nein, ich bin überhaupt nicht fasziniert von Grausamkeit. Was ich aber gut kann: mit Gewalttätern über ihre Taten sprechen, auch über sehr grausame. Ich kann gut sehr sachlich und trotzdem empathisch bleiben. Es ist diese sehr reflektierende Begegnung mit Tätern, die für mich den Reiz meiner Arbeit ausmacht.

Wie geht es Ihnen, wenn Sie mit Mördern oder Vergewaltigern zusammensitzen?

Selbstverständlich gibt es Probanden, die unangenehm sind. Da ist dann auch die Begegnung schwierig. Entscheidend ist, dass man sich dessen bewusst wird. In ganz seltenen Fällen werde ich unglaublich müde, obwohl das, was mir erzählt wird, sehr spannend ist. Wenn ich das merke, weiß ich, dass es keinen authentischen Rapport gibt, dass mein Gegenüber eine Fassade aufbaut. Das ist für mich diagnostisch wichtig. Aber das sind die Ausnahmen.

als Psychotherapeuten und für die Gesellschaft insgesamt eine bedeutsame Herausforderung darstellt. Meiner Einschätzung nach besteht im Strafvollzug ein großer Bedarf an Psychotherapie, auch wenn dies in Fachkreisen durchaus unterschiedlich beurteilt wird.

Literatur

Pecher, W. (2005). Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie im Justizvollzug. Eine empirische Untersuchung der Erfahrungen und Einschätzungen von Psychotherapeuten in deutschen Gefängnissen. Herbolzheim: Centaurus.

Pecher, W. (2013). Tiefenpsychologische Therapieansätze bei Gewaltstraftätern. Reader zur Fortbildung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten am 12.10.2013.

Salisbury, E. (2015). Judging Societies by Women's Prisons. Vortrag gehalten auf einer TEDx Konferenz. Video verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=IJwlyf7rCtU> [29.01.2018].

Statistisches Bundesamt. (2017). Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10 Reihe 4.1. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html> [31.01.2018].

Beatrix Weidinger-von der Recke ist Dipl.-Psychologin und als Psychologische Psychotherapeutin (tiefenpsychologisch fundiert) in München niedergelassen. Sie ist als Honorarmitarbeiterin in einer bayerischen JVA tätig und verfügt über langjährige psychotherapeutische Erfahrungen mit Menschen mit Traumafolgestörungen.

Dieser Beitrag wurde erstveröffentlicht in: Psychotherapeutenjournal 1/2018, erschienen am 15. März 2018, S. 27-30.



*Dipl.-Psych. Beatrix Weidinger-von der Recke
Psychotherapeutische Praxis
Reichenhaller Str. 29
81547 München kontakt@
praxis-weidinger.de*

Wie schaffen Sie es, das Vertrauen der Täter zu gewinnen?

Das kommt sehr auf die Situation an. Wenn ich eine Risikoeinschätzung eines inhaftierten Täters vornehmen muss, ist es leichter. Aber wenn es um die Schuldfähigkeit eines Angeklagten geht, ist diese Person ja noch nicht verurteilt. Sie versucht natürlich, sich möglichst gut zu verteidigen. Mit solchen Personen spreche ich zunächst über ihre biografische Entwicklung, dabei öffnen sich viele.

Manche auch gerne?

Das gibt es durchaus. Manche legen eine Lebensbeichte ab. Sie sind froh, erstmals ungeteilt über viele Stunden die absolute Aufmerksamkeit eines anderen zu erfahren, der neutral ist und dem sie Dinge erzählen können, die sie ihren Angehörigen nie erzählen wollten. Das kann auch sehr entlastend sein. Und das sind dann natürlich sehr schöne Situationen, in denen man viel erfährt. Im Anschluss kann man ein sehr präzises Gutachten schreiben.

Wie oft passiert es Ihnen, dass Sie im Gespräch das Gefühl haben: Der Täter will mich manipulieren, gezielt täuschen?

Nur manche sind manipulativ. Probanden können jedoch schlecht einschätzen, auf was ich achte und was ich wie bewerte.

Können Sie etwas davon verraten?

Was die relevanten Informationen sind, ist für Laien kaum nachzuvollziehen. Ich versuche die Persönlichkeitsstruktur des Probanden zu eruieren, seine Denkmuster, seine Grundüberzeugungen und wie er seine Emotionen reguliert. Daraus lässt sich dann ablesen, ob eine psychische Störung vorliegt, ob er schuldfähig ist und wie groß die Gefahr für eine Wiederholungstat ist.

Manche Menschen sind wahre Meister im Lügen, sie beherrschen auch die Kunst der Selbsttäuschung. Wie bringt man sie dazu, mit der Wahrheit herauszurücken?

Wir Psychiater haben gute Werkzeuge dafür. Ich erinnere mich an einen Häftling, der über Jahre hinweg ein Tötungsdelikt geleugnet hat. Das war ein vorbestrafter Vergewaltiger, dazu stand er auch. Aber den Mord wollte er nicht zugeben. Für das Ergebnis des Gutachtens war es aber sehr wichtig, mit ihm über die Tat zu sprechen. Das habe ich ihm deutlich gesagt: Hören Sie, für mich gibt es überhaupt keinen Zweifel daran, dass Sie dieses Delikt begangen haben. Lassen Sie uns über Ihre Gründe

reden, warum Sie dabei bleiben wollen, dass Sie es nicht waren. Am Ende kam heraus, dass er die Tat nicht vor seiner Ehefrau eingestehen konnte. Als ich ihm zugesichert habe, dass sie es nicht erfahren müsste, hat er begonnen zu erzählen.

Wenn jemand nicht redet, fragen Sie sich also immer, was dahintersteckt.

Ja, weil die allermeisten reden. Wenn sie es nicht tun, hat das einen triftigen Grund. Scham oder Schuld klebt ihnen gewissermaßen den Mund zu. Und manche Täter müssen sich selbst vor ihrer Tat schützen.

Sie sprechen in der Regel 15 bis 20 Stunden mit Probanden. Reicht das überhaupt für einen fundierten Blick in die Seele?

Es gibt Probanden, die sagen, sie könnten ihr Leben doch nicht in so eine kurze Zeit packen. Mit Verlaub, das halte ich für narzisstisch. Eine Begutachtung ist keine Therapie. Man kann in dieser Zeit viel über das Denken, Erleben, die Beziehungsgestaltung und Entscheidungsmuster eines Menschen erfahren – die relevanten Dinge also für die gutachterliche Fragestellung.

Für Angelika W., die Angeklagte im Fall Höxter, sollen Sie sich 80 Stunden Zeit genommen haben ...

Zum Fall Höxter darf ich nichts sagen. Aber ganz allgemein gilt: Die Zeit richtet sich nach dem Probanden. Wenn es mehr als 20 Stunden sein müssen, dann sind es eben mehr als 20 Stunden.

Eines Ihrer Bücher heißt: »Jeder kann zum Mörder werden«. Wirklich jeder?

Vielleicht nicht jeder. Der Titel soll vor allem eines verdeutlichen: Menschen mit ganz unterschiedlichen Kompetenzen und Biografien begehen Tötungsdelikte, auch wenn sie sich das selbst vorher nicht vorstellen konnten. Ich habe mal einen Mann begutachtet, der seine Frau auf offener Straße verbrannt hat. Hätte ihm das eine Wahrsagerin prophezeit, dann hätte er bestimmt sein Geld zurückverlangt. Mörder sind Menschen wie Sie und ich. Es sind oft schicksalhafte Konstellationen, die sie in eine solche Situation gebracht haben. Taten können monströs sein, deshalb sind die Täter aber keine Monster.

Und Serienkiller? Und Sadisten? Da kann man schon den Eindruck haben, sie seien das personifizierte Böse.

Es gibt sicher Menschen, deren Lebensweg eine Aneinanderreihung von hochdestruktiven Handlungen und Entscheidungen

ist. Es entschuldigt ihre Taten nicht. Aber bei besonders brutalen Menschen gibt es oftmals eine schwere emotionale Verwahrlosung in der Vorgeschichte. Verrohung fängt meist sehr früh an.

Kränkungen erleben wir alle ständig. Weshalb macht das nur manche zu Tätern?

Gewalttäter erscheinen oft stark. Aber viele agieren aus innerer Schwäche heraus. Sie sind unfähig, die Kränkungen und ihre Scham zu verarbeiten. Die allermeisten Menschen wollen etwas Sinnvolles tun, wollen gebraucht werden, freuen sich über Anerkennung und Wertschätzung. Unter dem Brennglas betrachtet, ist Gewalt deshalb oftmals nichts anderes als biografisches Scheitern.

Gibt es denn auch völlig überraschende Taten, die quasi aus dem Nichts kommen?

Ich kenne einige Fälle. Zum Beispiel Jugendliche in einer Gruppe, die vor der Tat völlig unauffällig waren und dann ein Tötungsdelikt begangen haben. Gruppendynamik kann also eine Rolle spielen. Oder sogenannte Hochrisiko-Fantasien, die jemand mal ausleben will. Der Mensch hat jederzeit die Fähigkeit dazu.

Weil das Böse so tief in ihm verwurzelt ist?

Böses kann nur tun, wer ein moralisches Empfinden und ein entsprechend reifes Gehirn hat. Und was böse ist, ist immer auch vom juristischen und gesellschaftlichen Kontext abhängig, da muss man nur an die Vergewaltigung in der Ehe denken, die ja noch gar nicht so lange strafbar ist. Aber zu schrecklichen Taten sind alle Menschen von Natur aus fähig. Sogar zu unfassbar grausamen Taten, das haben wir schon im Nationalsozialismus gesehen. Täter werden oft dämonisiert. Dabei könnte man vielmehr fragen, wie der Mensch es überhaupt geschafft hat, sich einigermaßen zu zähmen.

In Fernsehserien, in der Kunst, in der Literatur dominieren finstere Figuren, auch reale Mörder und Gewalttäter ziehen die Menschen oft magisch an. Woher kommt die Faszination für das Böse?

Den Kultstatus finde ich eher zynisch. Die Faszination hat auch etwas mit Sensationslust zu tun. Der Bösewicht begeht stellvertretend für uns einen Tabubruch. Er tut etwas, das auch in uns ist und das wir uns selbst nicht trauen.

Ist das der Reiz an Ihrem Fach? Alles, was im Menschen steckt, zu ergründen?

Die Psychiatrie ist letztlich das Fach, das sich am meisten mit der *Conditio humana* befasst. Hier ist der Unterschied zur Tiermedizin am größten. Als ich mein Medizinstudium begann, wollte ich eigentlich Chirurgin werden. Aber eines Tages brachte unser Professor einen jungen Mann mit Schizophrenie in die Psychiatrie-Vorlesung. Er hat völlig verrücktes Zeug erzählt. Er sagte, er wolle noch ein paar Sprachen lernen. Und zwar Karpfisch und Delfinisch. Das fand ich faszinierend und anrührend zugleich – in welchen Welten der Mensch leben und auch gefangen sein kann.

Viele Menschen glauben: Wer schreckliche Dinge tut, ist verrückt. Den Attentäter von Las Vegas hat US-Präsident Trump eine »sehr, sehr kranke Person« genannt ...

Diese Vorstellung ist falsch. Es gibt kranke Menschen, die wegen einer Wahnvorstellung in einer akuten Psychose ihre Mutter töten. Aber andere tun es aus Hass, aus Lustgewinn oder auch nur, weil es für sie von finanziellem Vorteil ist. Gerade wenn es umfangreiche Taten sind, die eine lange Vorplanung benötigen, kann man davon ausgehen, dass Täter nicht psychisch krank im engeren Sinne sind. Sie haben in ihrem alltäglichen Funktionieren den Bezug zur Realität nicht verloren. Es gibt nur eine Gruppe von psychisch Kranken, die auch so planvoll handeln könnte. Das sind Menschen mit wahnhaften Störungen, die man als Querulanten wahrnimmt.

Warum psychiatrisieren wir Terroristen dann so gern?

Wir bagatellisieren den Terrorismus damit. Wir tun so, als wäre er ein medizinisches Problem. Das befreit uns von der Frage, welche Bedürfnisstrukturen und Persönlichkeitsnachteile man selber mitbringt, die einen für radikale Ideen anfällig machen. Wenn ich sage, das sind doch alles Irre, habe ich mit denen nichts zu tun.

Manche Morde sind trotzdem von unglaublicher Irrationalität geprägt: Sie beschreiben in Ihrem neuen Buch freundlich wirkende Frauen, die ihren Ehemann loswerden wollen, weil sie einen Liebhaber haben. Aber statt sich von ihm zu trennen, lassen sie ihn umbringen.

Diese Frauen sind oft zugewandt, kurzweilig und gepflegt, aber sie sind nicht bereit, sich mit den Widrigkeiten des Lebens auseinanderzusetzen. Sie möchten frei sein für den holden Prinzen zu Pferde, und da möchten sie sich eben nicht mit der Trennung vom Partner belasten. Das Problem soll sich in Luft auflösen.

Sie zitieren Carmen B., die sagte, sie habe es »nicht übers Herz gebracht«, mit ihrem Mann über die Scheidung zu sprechen. »Ich wollte ihn doch nicht so kränken. Ich wollte ihm nicht wehtun.« Stattdessen hat sie einen Killer angeheuert. Das klingt ja nun doch wieder ziemlich schizophr ...

Nein, auch diese Frauen sind nicht krank. Sie haben nur eine zugespitzte Persönlichkeit, man spricht von einer kindlich-histrionischen Persönlichkeitsstruktur, früher hat man das hysterisch genannt.

Wann ist aus Ihrer Sicht ein Täter krank und schuldunfähig?

Die allermeisten Täter sind schuldfähig. Auch psychisch Kranke können schuldfähig sein. Schuldunfähig ist, wessen Denken und Erleben nicht mehr mit der Realität in Einklang zu bringen ist. Oder wessen Persönlichkeit so schwerwiegend gestört ist, dass seine gesamte Lebensführung aus den Fugen gerät. Diese Menschen können nicht mehr arbeiten und vernachlässigen ihre Hobbys, weil sie voll sind von Fantasien, die zur Realisierung drängen.

Ihre Einschätzung hat schwerwiegende Folgen – für den Täter und für die Gesellschaft. Oft wirkt die Arbeit forensischer Psychiater aber wie Kaffeesatzlesen.

Das wird der Psychiatrie gerne unterstellt, aber es gibt durchaus Handwerkszeug, mit dem sich klare Aussagen zur Schuldfähigkeit und Risikoeinschätzung treffen lassen. Die forensische Methodik hat sich in den letzten 20 Jahren vom Kleinwagen zum SUV entwickelt. Es ist jetzt sehr viel professionalisiert und standardisiert.

Zum Beispiel?

Lange Zeit war es in der Forensik nicht üblich, mit Sexualstraf Tätern über deren Delikte zu reden. Mitarbeiter weigerten sich, die Akten zu lesen, weil sie dem Patienten unbefangenen gegenüber übertreten wollten. Das ist aus heutiger Sicht ein unvorstellbarer Kunstfehler. Man muss die Akten kennen, um die richtigen Fragen zu stellen.

Zwischen 1988 und 1994, also vor Ihrer Zeit dort, sind drei Mädchen und Frauen in Eickelborn durch Freigänger Ihrer forensischen Klinik ermordet worden.

Diese Vorkommnisse waren furchtbar. Sie zeigen auch, wie groß der Professionalisierungsbedarf in der forensischen Psychiatrie war. Heute sind schwere Zwischenfälle im Rahmen von Lockerung wirklich seltene Einzelfälle geworden. Für die Opfer und deren Angehörige ist das natürlich trotzdem furchtbar. Aber

das Risiko ist nun einmal niemals null, man kann auch in einem Oberklassewagen tödlich verunglücken.

Auch heutzutage gibt es aber immer wieder spektakuläre Widersprüche. Begeben sich forensische Psychiater nicht allzu leicht auf Glatteis – etwa wenn sie ein Gutachten über Beate Zschäpe schreiben, ohne je mit ihr gesprochen zu haben?

Es ist immer schwierig, über einen Probanden zu schreiben, der sich nicht explorieren lassen will. Aber wenn man bestellter Sachverständiger ist, ist man zu einem Gutachten verpflichtet. Dann muss man es eben nach Aktenlage schreiben.

Und das geht?

Ja, auch da kann man erfolgreich sein. Ich erinnere mich an einen Fall, in dem der Angeklagte nicht mit mir gesprochen hat. Dafür hat er mich dann hinterher für mein Gutachten verklagt. Das passte perfekt zu meiner Beurteilung, ich hatte ihm psychopathische Züge attestiert. Da kann man nur feststellen: Stimmt, das Gutachten.

Ist es Ihnen schon einmal passiert, dass jemand aufgrund Ihres positiven Gutachtens in die Freiheit entlassen wurde und dann eine Tat begangen hat?

Nein, toi, toi, toi nicht. Nur umgekehrt. Ich habe mal über einen verurteilten Vergewaltiger geschrieben, dass seine Prognose ungünstig ist, dass die Behandlungszeit nicht ausgereicht hat. Aber man musste ihn entlassen, weil man keine juristische Handhabe mehr hatte. Nach eineinhalb Jahren hat er wieder eine Vergewaltigung begangen.

»Es gibt inzwischen Wutbürger jedweder Couleur und politischen Verortung.«

Fühlt man sich dann nicht mitverantwortlich, wenn so etwas passiert?

Das ist keine schöne Situation. Aber für mich steht natürlich die Frage im Vordergrund, ob mein Gutachten richtig war. Und in dem Fall war das Gutachten richtig. Mehr kann ich auch nicht machen. Deshalb bin ich da mit mir im Reinen.

Was ist ein Indiz dafür, dass ein Täter ein hohes Rückfallrisiko hat?

Dazu tragen viele Faktoren bei. Mir hat ein sadistischer Vergewaltiger mal sehr stolz und geheimnisvoll erzählt: »Ich habe hinter einen Vorhang geguckt, hinter den Sie nie sehen werden.« So etwas ist für mich ein Warnsignal. Im Gespräch zeigte sich, dass ihm Angst und Qual seines Opfers sexuelle Befriedigung verliehen. Seine Taten hatten für ihn eine bleibende Faszination.

Man hat mitunter den Eindruck, dass das gesellschaftliche Klima momentan zu mehr Börsartigkeit führt ...

Diesen Eindruck teile ich. Es gibt inzwischen Wutbürger jedweder Couleur und jedweder politischen Verortung. Ich sehe uns

als Gesellschaft tatsächlich gefährdet, die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats und des zivilisierten Umgangs miteinander zu verlassen.

Und was kann man dagegen tun?

Wir müssen uns gezielt gegen Hass und Gewalt starkmachen, gegen Radikalisierung jedweder Richtung. Da muss es null Toleranz geben. Aber zugleich müssen wir als Gesellschaft auch Anstrengungen unternehmen, keine Verlierer zu produzieren. Nur wenn Menschen genügend Gehör finden, stehen ihnen gewaltfreie Wege offen, um mit Wut und Frust umzugehen.

Das Interview erschien in der Süddeutschen Zeitung Nr. 40, 17/18. Februar 2018, S. 56

BAG-S kritisiert Ausschluss von Strafgefangenen im Teilhabechancengesetz

Der Bundestag hat am 06.11.2018 das Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt verabschiedet, das am 01.01.2019 in Kraft trat. Zwei neue Fördermöglichkeiten unterstützen Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse, wenn sie Personen der jeweiligen Zielgruppe einstellen. Zudem ist eine ganzheitlich beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) verpflichtend vorgesehen, von der auch die Familienmitglieder in Haushalten von Langzeitarbeitslosen profitieren können. Die Verbände und der Bundesrat hatten im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht, dass die Zielgruppe der Strafgefangenen in dem Teilhabechancengesetz unzureichend Berücksichtigung findet. Das neue Instrument § 16i SGB II setzt zu spät an, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens sechs innerhalb der letzten sieben Jahre SGB II Leistungen erhalten haben müssen. Die Förderung sollte bereits für Personen offenstehen, die noch nicht so lange SGB II Leistungen beziehen. Zumindest ist aber sicherzustellen, dass Strafgefangene, die in der Regel sehr schlechte Eingliederungsprognose haben, eine Chance auf Förderung bekommen. Der Bundesrat hatte daraufhin einen Änderungsvorschlag zur Veränderung der Zielgruppendefinition des § 16i Absatz 3 SGB II-E in den Gesetzentwurf vorgeschlagen, der sicherstellt, dass entlassene Strafgefangene nicht faktisch von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Bundesregierung stimmte dem Änderungsvorschlag nicht zu. Sie begründet dies wie folgt: „Ziel des neuen Instrumentes ist es, besonders arbeitsmarktfernen Personen, die auf absehbare Zeit keine realistische Chance auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, soziale Teilhabe zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, dass viele Strafgefangene während des Strafvollzugs beschäftigt oder in Ausbildung sind, kann eine derartige besondere Arbeitsmarktferne für entlassene Strafgefangene nicht generell angenommen werden.“ (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/047/1904725.pdf>)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe kann dieser Einschätzung der Bundesregierung nicht zustimmen und weist darauf hin, dass ein erheblicher Anteil der Inhaftierten nach der Haft langjährig auf den Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen ist. Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III ist hier eher die Regel als die Ausnahme. Bei einer zukünftigen Reformierung des Gesetzes muss dementsprechend darauf geachtet werden, die Zugangsvoraussetzung dahingehend zu verändern, dass die bis zum Haftantritt und die nach Haftentlassung zurückgelegten SGB-II-Bezugszeiten zusammengerechnet werden können, um auch entlassenen Strafgefangenen, die länger als ein Jahr in Haft waren, die Förderung zu ermöglichen.

Leben in Isolation – Eine amerikanische Perspektive

von Kathrin Hennig



33 Jahre geprägt von Isolation, Angst, Entmenschlichung, Rassismus, Gewalt, einem unerschütterlichen Willen, um sein Leben zu kämpfen und einem unerwarteten Hoffnungsschimmer, eines Tages wieder ein freier Mann zu sein. James' Geschichte ist die eines defekten Systems, eines, das Menschen entmenschlicht, eines, das eher auf Vergeltung als auf Rehabilitation beruht, das eher zu psychischen Erkrankungen als zu deren Behandlung führt und immer noch an dem Glauben festhält, dass die Todesstrafe eine wirksame Abschreckung vor Verbrechen darstellt.

Ich traf James im Sommer 2008. Im Jahr zuvor war ich aus Deutschland nach Philadelphia gezogen, um meinen Master in Kriminologie zu machen. Im Juli 2008 wurde ich als Paralegal beim Federal Community Defender Office in Philadelphia eingestellt, um an Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, zu arbeiten.

Ich arbeitete im Team mit Rechtsanwälten und Ermittlern, die jedem Fall zugewiesen wurden, die das Büro bekam, wenn sich ein zum Tode verurteilter Angeklagter während seiner Revisionen keinen Anwalt leisten konnte. Dies ist bei fast allen Angeklagten der Fall, da der Revisionsprozess ein so kostspieliger und langer ist. Meine Arbeit als Paralegal verlangte von mir,

in die Vergangenheit eines Klienten einzutauchen, um zu versuchen, mildernde Faktoren aufzudecken, die zuvor nicht vor Gericht präsentiert worden waren. Zu meinen täglichen Aufgaben gehörte es, meine Klienten im Gefängnis zu besuchen, um mithilfe von persönlichen Gesprächen eine »social history« zu erstellen. Hinzu kam die Kontaktaufnahme zu Institutionen wie Schulen, Krankenhäusern, Gefängnissen und Gerichten, um jegliche Akten und Urkunden anzufordern, die es von meinem Klienten, seinen Familienmitgliedern und möglichen Komplizen gab. Es war meine Aufgabe, eine möglichst genaue und detaillierte Zusammenfassung des Lebens meines Klienten zu erstellen. Weitere Aufgaben waren das Zusammenstellen und Einreichen von Anträgen bei Gericht und das Vorbereiten von Gerichtsverfahren.

Mein Alltag war vielseitig, emotional und manchmal stressig. Während meiner zehn Jahre im Büro und der Arbeit mit rund 30 verschiedenen Verurteilten entstanden starke Bindungen zwischen meinen Klienten, meinen Kollegen und mir. Zu den Aufgaben des Jobs gehörten intensiver Kontakt durch Telefonate und Besuche und sehr persönliche Gespräche, in denen einige Klienten Dinge teilten, über die sie vorher noch nie gesprochen hatten, was meine Rolle im Team oft sehr facettenreich machte. Ich wurde Vertraute, Freundin, Ratgeberin und manchmal sogar Ersatztochter.

Im Laufe der Jahre wurde ich Zeuge von Ungerechtigkeiten, die mich sprachlos werden ließen; aus einem Land stammend, das auf Rehabilitation setzt und nicht auf eine »Auge um Auge, Zahn um Zahn«-Mentalität, wo Gefangene wie Menschen behandelt und nicht wie Tiere im Käfig gehalten werden. Es war nicht unüblich, dass Beweismittel »verloren« gegangen waren oder es Jahre dauerte, bis Richter Anträge bearbeiteten, während unsere Klienten verzweifelt darauf warteten, dass ihre Stimme gehört wurde.

Und die Tatsache, die für mich anfangs fast kaum nachvollziehbar war, dass fast jede Entscheidung darauf beruht, ob etwas finanziell sinnvoll erscheint. Der Bau eines neuen Gefängnisses als Unternehmensprojekt, um Arbeitsplätze in oft wirtschaftlich schwachen Gegenden zu schaffen und die Entscheidung, die Todesstrafe abzuschaffen in erster Linie auf der Tatsache beruhend, dass sie für die Steuerzahler zu teuer wird und nicht auf dem Gedanken, dass es sich um eine Menschenrechtsfrage handelt.

James war einer meiner ersten Klienten, die ich im Gefängnis besuchte. Die State Correctional Institution Greene (SCI Gree-

ne), ein Hochsicherheitsgefängnis in Waynesburg, Pennsylvania, eine gute Stunde südlich von Pittsburgh entfernt, beherbergt den Großteil der zum Tode Verurteilten des Bundesstaates. Das Gefängnis liegt inmitten sanfter Hügelzüge und ist – wie so oft der Fall – ein großer Arbeitgeber in einer wirtschaftlich schwachen Gegend, eine Folge der sterbenden Kohleindustrie.

Nachdem ich mich an der Anmeldung des Gefängnisses registrieren ließ, mich einem Drogentest durch das Abstreifen meiner Hände und Hosentaschen unterzogen hatte und durch einen Metalldetektor gegangen war, konnte ich mir endlich den Weg durch die langen Flure bahnen, die alle durch massive Metalltüren getrennt waren und sich wie von Geisterhand öffneten, wenn ich sie erreichte.

Der Besucherbereich bestand aus zwei Reihen aneinandergereihter, kleiner Besuchsräume. In der Mitte befand sich ein Wartebereich mit mehreren Stühlen und am Ende die sogenannte »bubble« ein gläsernes Rondell –, in dem die Wärter saßen, die für die Arbeiten im Besucherbereich verantwortlich waren.

Als ich in den Besuchsraum kam, der mir für den Besuch mit James zugeordnet worden war, wartete er bereits auf mich. Ich schloss die Tür hinter mir und fand mich wieder in einem engen Raum von ca. 2 x 2 Metern, darin zwei Stühle, einem Wandtisch und einer großen Glasscheibe, hinter der sich James in einem Raum befand, der meinem entsprach. Er grüßte mich, indem er seine Handfläche auf die Fensterscheibe legte; die Begrüßung, die im Todestrakt einem Handschlag am nächsten kommt. Es sollte noch zehn Jahre dauern, bis ich endlich seine Hand schützen konnte.

James Lambert wurde wegen Mordes verurteilt und bekam die Todesstrafe, nachdem er angeklagt wurde, zwei Menschen bei einem versuchten Raubüberfall in einer Bar erschossen zu haben. Der Hauptzeuge der Staatsanwaltschaft war Bernard Jackson, der behauptete, Lambert hätte die Bar zusammen mit Bruce Reese überfallen. Obwohl einer der Barangestellten Jackson als einen der Räuber in der Bar identifizierte, erzählte Jackson der Polizei, dass er draußen in einem Fluchtauto gewartet hätte. Er behauptete, Lambert hätte zugegeben, die beiden Gäste erschossen zu haben. In ihrem Abschlussplädoyer an die Geschworenen betonte die Staatsanwaltschaft, dass Jackson stets und beständig Lambert und Reese als die Räuber benannt hätte.

Jahre später fanden Anwälte meines Büros Beweise in den Polizeiakten, dass Jackson in einer Aussage Leonard Woodlock als seinen Komplizen angegeben hatte. Dieser Anhaltspunkt war der Verteidigung nie mitgeteilt worden, obwohl die Staatsanwaltschaft per Gesetz dazu verpflichtet war.

Nach vielen Jahren erfolgloser Revisionen entschied das United States Court of Appeals for the Third Circuit, dass Lambert eine

neue Verhandlung zustand. Pennsylvania legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Supreme Court ein, welches die Entscheidung aufhob und zur weiteren Prüfung an das Court of Appeals zurücksandte. Nach einer weiteren Überprüfung gewährte das Court of Appeals im Jahr 2014 erneut ein neues Verfahren, und das Supreme Court stimmte dem zu.

Um nach 35 Jahren im Gefängnis, davon 33 Jahre im Todestrakt, freigelassen zu werden, akzeptierte James Lambert einen »plea deal«, durch den er im August 2018 auf Bewährung freigelassen wurde.

Über sein Leben im Gefängnis und den Umgang damit habe ich mit ihm gesprochen und möchte ihn hier zu Wort kommen lassen:

• • • • •

33 Jahre im Todestrakt: Ein Interview mit James Lambert

James, bitte beschreibe deinen Alltag im Todestrakt.

Zu Beginn der 33 Jahre waren die Gegebenheiten sehr hart. Als ich zum Tode verurteilt wurde, kam ich zuerst in das SCI Graterford. Ich hatte keinen Fernseher, kein Radio, nichts von alledem. Ich war in einem Hochsicherheitstrakt. Man nannte ihn »the hole«. Nach SCI Graterford war ich noch in SCI Huntingdon, SCI Pittsburgh und SCI Greene. In Huntingdon war es ähnlich wie in »the hole«, obwohl wir zu dem Zeitpunkt Fernseher und Radios in unseren Zellen haben durften. Danach kam ich von 1988 bis 1994 nach Pittsburgh. Und Pittsburgh waren die besten 6 1/2 Jahre. Du bist im Todestrakt, du glaubst, hingerichtet zu werden, du bist im Gefängnis, aber, um ehrlich zu sein, waren diese 6 1/2 Jahre, die ich in Pittsburgh eingesessen habe, die besten. Ich wollte Pittsburgh nicht verlassen.

Erzähl uns warum ...

Das kleine bisschen an Freiheit, das man als zum Tode Verurteilter bekommt, bekamen wir in Pittsburgh. Wir trugen keine Handschellen, wenn wir auf unserem Block waren. Wir konnten aus unserer Zelle kommen und alleine zu den Duschen gehen, alleine zum Tagesraum gehen, alleine nach draußen in den Hof gehen. Kabelfernsehen war kostenlos, wir bekamen alle Kanäle. Wir hatten außerdem eine tolle Beziehung zu den Wärtern und dem Oberleutnant.

Dann kam ich im Dezember 1994 nach Greene. Auch dort hatten wir anfangs noch dieses kleine bisschen Freiheit. Uns wurden keine Handschellen angelegt, wenn wir zum Duschen wollten oder Ähnliches. Aber nach circa 18 Monaten änderte sich dort leider alles.

Warum veränderte sich in SCI Greene alles?

Ein Gefangener im Todestrakt hatte ein Verhältnis mit einer dort angestellten Krankenschwester angefangen und als das bekannt wurde, wurde fortan alles aus dem Blickwinkel der Sicherheit betrachtet. Daraus folgte, dass wir so gut wie nichts mehr hatten. Wir mussten in unserer Zelle essen, kriegten Handschellen mit den Händen auf dem Rücken angelegt, um zu den Duschen oder in den Hof nach draußen zu gehen.

Kannst du die Bedingungen im Gefängnis SCI Greene noch ein bisschen näher beschreiben?

Eines Tages kamen sie beispielsweise einfach in unsere Zelle – das werde ich nie vergessen. Es war der 5. März 1998. Sie kamen in unsere Zellen und haben uns alles, wirklich alles genommen. Du musst dir darüber im Klaren sein, dass ich 1998 schon 15 Jahre hinter mir hatte, davon 13 Jahre im Todestrakt. Die Sachen, die man in den Jahren angesammelt hat, wie zum Beispiel 2, 3, 4 Paar Turnschuhe und Stiefel, bewahrt man gut auf, denn deine Familie hatte sich seinerzeit darum gekümmert, dich mit dem Notwendigen zu versorgen. Und plötzlich kommen sie rein, weil der Gefängnisdirektor was gegen uns hat oder weil er den Todestrakt nicht mag und nimmt uns alles. Das war auch der Zeitpunkt, an dem sie uns in Overalls steckten.

Was für Kleidung habt ihr davor getragen?

Wir trugen die normalen »browns«, wie alle anderen im Gefängnis. Wir konnten Trainingsanzüge tragen, unsere eigenen von zu Hause, die wir von der Familie oder Freunden geschickt bekamen. Dann durften wir nur noch die Overalls anziehen. Anfangs waren die Overalls blau-weiß gestreift. Dann bekamen wir die orangefarbenen Overalls.

Bitte erzähle uns, wie deine Tage aussahen ...

Die Lichter gehen um 6 Uhr an, das ist die »count time«, also das Zählen der Gefangenen. Du stehst auf, bereitest dich auf das Frühstück vor. Du musst aufstehen, denn für die Zählung musst du an die Tür kommen. Falls du nicht aufgestanden bist, hämmern sie gegen deine Tür, bis du aufstehst. Selbst während des Tages verlangen sie, dass du für die Zählung an der Tür stehst, obwohl es überall hell ist und sie dich sehen können. Um 6 Uhr kommt das Frühstück. Nach dem Frühstück macht man sich für das Rausgehen in den Hof fertig. Ich ging im Sommer, Frühling und Herbst in den Hof raus; im Winter eher nicht. Man bekommt zwei Stunden Zeit draußen auf dem Hof, dann kommt man wieder rein und bekommt das Mittagessen. Im Todestrakt haben wir zwischen Viertel nach sechs und Viertel vor sieben gefrühstückt. Dann waren wir ab acht draußen im Hof und um zehn wieder drinnen. 15 Minuten später wird zu Mittag gegessen. Bei uns wurde dann das Abendessen zwischen 16 und 16:30 Uhr serviert. Ab dem Zeitpunkt sitzt du dann wieder

bis am nächsten Tag in deiner Zelle fest. Ab dem Zeitpunkt liest man, guckt Fernsehen, schläft oder schreibt einen Brief. Irgendwas, um den Geist zu beschäftigen und der Leere zu entkommen, weil es wirklich leer ist. Außerdem gibt es noch die Möglichkeit, in die rechtswissenschaftliche Bibliothek zu gehen. So läuft das im Todestrakt – in der »general population«, also bei den anderen, die nicht zum Tode verurteilt sind, ist der Zeitplan etwas anders.

Und wie war es draußen auf dem Hof beim Freigang?

Nun ja, zuerst hatten wir an sieben Tagen eine halbe Stunde auf dem Hof. Dann hat jemand geklagt und dann kriegten wir jeden Tag zwei Stunden draußen. Allerdings wurde dann auf fünf Tage reduziert. Samstag und Sonntag konnten wir dann gar nicht raus. Die Außenfläche in Pennsylvania besteht aus Käfigen, ähnlich wie Hundezwinger. Sie sind ca. 16 x 18 Fuß groß, das entspricht 4,9 x 5,5 Meter, und in jeweils einen Käfig dürfen zwei Personen. Sie haben dort Basketball, Fußball und Spiele wie Schach, Scrabble oder Domino. Das sind die Spiele, die sie für den Hof haben und die man sich für seinen Partner – also die Person, mit der man zusammen in der Einzäunung ist – mitnehmen kann. Oder man kann versuchen, einen Käfig nebeneinander zu bekommen, sodass man vier Leute hat, mit denen man zum Beispiel ein Kartenspiel durch den Zaun hindurch spielen kann.

Es gibt auch eine rechtswissenschaftliche Bibliothek, in die man gehen kann. Ich habe dort auch mal als rechtswissenschaftlicher Bibliothekar gearbeitet. Erst in Teilzeit und, kurz bevor ich den Todestrakt verlassen konnte, auch in Vollzeit. Insgesamt war ich dort ca. sieben bis acht Jahre als rechtswissenschaftlicher Bibliothekar beschäftigt.

Wie viel wurde dir als Bibliothekar gezahlt?

Du kennst den Begriff Sklavengehalt? Irgendwann habe ich mal 48 Cent pro Stunde verdient. Ich wurde in meiner Zeit dort dreimal gefeuert und wieder neu angestellt. Als ich das letzte Mal wieder einstieg, hatten die Gesetzesgeber die Dreistigkeit, unser Gehalt zu kürzen. Heutzutage kannst du nicht mehr als 29 Cent pro Stunde verdienen. Das habe ich also zuletzt verdient. Das meiste, was ich je in einem Monat verdient habe, waren 40 Dollar. Wenn du nicht arbeitest, bekommst du eine Art Taschengeld. Das beträgt ungefähr 15 Dollar im Monat. Kabelfernsehen kostet 17 Dollar pro Monat und wenn du nicht jemanden hast, der dir 2 Dollar schickt, dann kannst du noch nicht mal Kabelfernsehen haben. Alles, was wir bezahlen mussten, wurde immer teurer, nur die Höhe des Taschengeldes stieg nie an, um die Kosten auch bezahlen zu können.

Erzähle uns, wie deine Zelle aussah ...

Wenn du zum ersten Mal in die Zelle kommst, gibt es nichts außer einer Toilette, einem Waschbecken, einem Bett und einem Tisch. Du musst versuchen, eine Art von Leben hineinzubringen. Wenn du nach einer Weile in meine Zelle geguckt hättest, hättest du so etwas wie Leben und Organisation gesehen, weil alles an seinem Platz war. Jeden Morgen habe ich im Militär-Stil mein Bett gemacht. Das ist die Regel, dein Bett muss gemacht und deine Zelle sauber sein. Man muss seine Zelle einmal die Woche säubern, die Utensilien werden einem gegeben. Ich habe meine Zelle drei- bis viermal die Woche gesäubert, weil sich dort von dieser schrecklichen Klimaanlage ständig Staub angesammelt hat.

Wieso schrecklich?

Es wurde ständig Luft in die Zelle geblasen. Selbst im Winter. Manche haben dann etwas vor die Öffnung gehängt oder diese abgeklebt, um das nicht einatmen zu müssen oder weil die Luft einfach viel zu kalt war, die da rauskam. Wenn das aufflog, musste man ins »hole«, das war so eine Art Arrestzelle. Während der Wintermonate habe ich auch die Lüftungsöffnung immer abgeklebt. Du musstest dich dort wirklich einpacken, wie ein Eskimo. Es war schlicht und einfach kein Lüftungssystem, sondern eine Bestrafung. Aber es war auch ein gutes Kommunikationssystem ...

Ein Kommunikationssystem?

Ja, durch die Lüftungsschächte deiner Zelle kannst du dich mit vier Leuten unterhalten, also mit denen, die neben und unter dir inhaftiert sind. So kann man miteinander reden, ohne zur Tür zu kommen. Wir haben so sogar Schach gespielt, indem wir Zahlen genannt haben.

Und wie groß war deine Zelle?

Ungefähr 8 x 22 Fuß, also 2,4 x 6,7 Meter.

Du warst also grundsätzlich in Isolation und zu jeder Zeit eingesperrt. Wie hat sich das auf deinen geistigen Zustand ausgewirkt?

Wenn du »geistiger Zustand« sagst, dann verstehe ich das in erster Linie als spirituellen Zustand. In den 33, oder eher gesagt, 35 Jahren, habe ich irgendwie gelernt, die Auswirkung grausamer und ungewöhnlicher Bestrafung einzuschätzen. Aber dennoch sagen mir auch heute noch Leute, dass ich jähzornig bin. Du kennst mich seit zehn Jahren und du weißt, dass ich emotional und sensibel bin, aber ich bin auch immer ehrlich und aufrichtig und spreche aus, was ich denke. Es gibt einige wirklich starke Menschen im Todestrakt und ich persönlich bin auch stark. Daran gibt es keinen Zweifel. Das ist es, was mir in der Zeit über mich selbst klar geworden ist. Und ich liebe die

Person, die ich jetzt bin. Es ist aber auch sehr schwer, psychisch stark zu bleiben.

Auch und vor allem wegen der beiden Seiten, mit denen man zu tun hat. Damit meine ich sowohl die Gefängnisverwaltung als auch die anderen Gefangenen.

Weißt du, dass ich einen Unterschied zwischen den Begriffen Gefangener und Insasse mache?

Wie unterscheidet sich das für dich?

Gefangene halten sich an die Regeln und Vorschriften der Gefängnisverwaltung, aber haben auch den Mut, Themen anzusprechen, die geändert werden müssten.

Insassen hingegen sind meiner Ansicht nach Personen, die das System unterstützen, egal ob die Verwaltung Recht hat oder nicht. Ein Insasse macht immer mit und wehrt sich nicht oder protestiert. Ich selbst war Teil von drei oder vier Protesten gegen die Bedingungen im Gefängnis.

Und wie sahen diese Proteste aus?

In Huntingdon haben wir uns beispielsweise geweigert, wieder nach zwei Stunden reinzugehen und waren dann für fünf oder sechs Stunden draußen, während sie versuchten, uns zum Reinkommen zu bewegen. Oder wir gingen alle einzeln ohne Begleitung raus, was für das Gefängnis mehr Arbeit bedeutete.

Wurde denn jemals auch physische Gewalt gegen euch angewendet, um einen Protest zu beenden?

In Huntingdon haben sie uns damit gedroht und das war dann auch der Zeitpunkt, an dem wir wieder reinkamen, weil wir nicht die Ersten sein wollten, gegen die Gewalt angewandt wurde. Nein, was unsere Proteste anging, mussten sie nie wirklich Gewalt anwenden. Ich spreche von physischer Gewalt.

Was die psychologische Gewalt im Gefängnis angeht, ist das meines Erachtens eine andere Sache. Zum Beispiel nahmen sie uns irgendwann die Zigaretten weg und wir durften nicht mehr rauchen.

Gab es noch andere Maßnahmen, an die du dich erinnerst?

Eine Maßnahme, die mir in bleibender Erinnerung geblieben ist, ist die, dass das Licht zu jeder Tages- und Nachtzeit angeschaltet blieb. Sie nennen die Lichter »security lights«. Sie sind 24 Stunden an sieben Tagen der Woche eingeschaltet und sollen verhindern, dass jemand Suizid begeht. Und nachts kommen die Wärter dennoch mit Taschenlampen und strahlen einen an, obwohl das Licht an ist.

Neben der Beleuchtung wird mir die Kälte in Erinnerung bleiben. Im Winter, wenn die Temperatur draußen 15, 20 Grad minus war, wurde immer kalte statt warme Luft durch den Lüftungsschacht in unsere Zellen geblasen. Ich bin mir mittlerweile sicher, dass das beabsichtigt war.

Wie hat sich die Isolation auf dich persönlich ausgewirkt und was hast du getan, um nicht zu verzweifeln?

Ich wusste immer, dass ich eigentlich nicht im Todestrakt hätte sein sollen. Jetzt war ich aber in der Todeszelle und musste mich mit all diesen Dingen auseinandersetzen, die auf mich zukamen. Alles trifft einen erst einmal psychisch. Du wurdest schuldig gesprochen. Du kommst ins Gefängnis und wirst eingeschlossen. Irgendwann war ich überzeugt davon, dass ich durch die Hinrichtung sterben würde. Als ich die Todesstrafe bekam, war mir vieles nicht mehr wichtig, aber ich hatte auch nicht vor, irgendetwas Dummes zu tun, weil ich immer noch gegen mein Urteil vor den Gerichten vorgehen wollte.

Hattest du trotz der Überzeugung, dass du hingerichtet würdest, noch die Hoffnung, dass sich in deinem Fall etwas Positives tut?

Zu Beginn ja, aber wenn man dann die verschiedenen Berufungsinstanzen durchläuft und ständig verliert, beginnt man zu zweifeln. Sowohl nach dem »direct appeal« im Pennsylvania Supreme Court und dann auch während des Post Conviction Relief Act Verfahrens. Ich war nie im US Supreme Court auf »Certiorari«, weil ich dachte, es würde sowieso nichts bringen.

Was hat dich dennoch dazu gebracht, diese langen Revisionen durchzustehen, wenn du nicht sicher sein konntest, dass du am Ende nicht vielleicht doch hingerichtet würdest?

Wegen des Herrn – so nenne ich ihn –, wegen seiner Präsenz. In meinem spirituellen Geist gab es Hoffnung. Es gab immer diesen kleinen Hoffnungsschimmer. Und es gab die Unterstützung durch Stu Lev. Ich wusste, dass er dagegen vorgehen würde, dass ich die Todesstrafe hatte. Obwohl ich, falls das der Fall gewesen wäre, lieber hingerichtet worden wäre, als eine lebenslange Haftstrafe abzusitzen.

Ja wirklich? Warum?

Ich wäre lieber hingerichtet worden, als lebenslanglich im Gefängnis zu sitzen, weil das im Grunde genommen ein fortlaufender Prozess des Sterbens ist. Du hast dadurch vielleicht die Möglichkeit, Besuch von deiner Familie zu bekommen, aber letzten Endes lassen sie dich zurück. Auch wenn sie dich berühren und küssen können, kannst du sie erst im nächsten Monat wiedersehen. Auch Älterwerden wollte ich dort nicht mit einer lebenslangen Haftstrafe. Zum einen wollte ich nicht weiter Anweisungen einer Verwaltung befolgen müssen, die mich nicht verstand. Zum anderen war es einfach auch eine schlimme Vorstellung, später mal auf die Personen auch körperlich angewiesen zu sein, sich füttern oder säubern zu lassen, denen ich egal war.

Was sind die drei Dinge, die dir in den Sinn kommen, wenn du an deine 33 Jahre in der Todeszelle denkst?

Mein erster Gedanke ist, dass ich nie dachte, je wieder ein freier Mann zu sein. Ich dachte, ich wäre nicht mehr am Leben. Ich dachte, ich würde hingerichtet werden. Es ist unglaublich, dass ich aus dieser absoluten Finsternis herausgekommen bin und wieder das Licht der Freiheit erblicken durfte. Es ist unglaublich, dass ich mich gerade in dem Haus der Frau befinde, die ich liebe. Die Güte und Entschlossenheit des Herrn erstaunen mich und das meine ich nicht religiös, sondern spirituell realistisch. Es war definitiv ein sehr langer Kampf in vielerlei Hinsicht. Es ist einfach unglaublich, dass ich jetzt bin, wo ich bin. Ich denke an all die außergewöhnlichen Menschen, mit denen ich verbunden wurde, und an all die tollen und starken Bindungen, die entstanden sind.

Kannst du ein bisschen was zu den Menschen sagen, zu denen in dieser Zeit eine Verbindung entstanden ist?

Ich habe einige Menschen getroffen, die unglaublich, wirklich unglaublich loyal sind. Du bist einer dieser Menschen, mit denen ich mich von Herz zu Herz verbunden fühle. Ich kenne dich seit zehn, fast elf Jahren als meinen Paralegal, aber in den zehn Jahren sind wir zu einer Familie geworden. Auch mit Brieffreunden oder Anwälten sind enge Freundschaften entstanden. Sie sind für mich wie eine Familie. Und ich bin wegen ihnen jetzt hier in Freiheit.

Und so haben sich Verbindungen zu Menschen aufgebaut, die du in einer anderen Situation wahrscheinlich nie kennengelernt hättest.

Genau richtig, so ist es. Der gemeinsame Kampf gegen das System, das Justizsystem. Es gab Menschen, die für mich gekämpft haben, Menschen waren für mich da. Und ich spreche von Menschen, wie du sagtest, die ich sonst nie kennengelernt hätte, wäre ich ein freier Mann gewesen. Ich spreche sogar von Menschen aus dem Ausland, die in den Jahren in mein Leben getreten sind.

Du meinst deine Brieffreunde?

Ja, Freunde aus England, Australien. Sie sind für mich mehr als Freunde. Einige der Freunde, die in den 33 Jahren in mein Leben gekommen sind, sind gestorben. Einer meiner Freunde, der gestorben ist, hat mich in sein Testament aufgenommen, obwohl er mich nie getroffen hatte. Das spiegelt unsere Beziehung wider, so eng verbunden fühlten wir uns.

Und was ist die dritte Sache, die dir in den Sinn kommt, wenn du an die letzten 33 Jahre denkst?

Die Menschen, die ich zurückgelassen habe. Die ersten beiden Dinge stehen in Verbindung mit meiner Freiheit und der Unter-

stützung, dem Engagement und der Liebe, die mir Menschen entgegengebracht haben. Die Menschen, die ich zurückgelassen habe, sind aber ebenso wichtig, denn ich liebe sie auch. Obwohl ich ihnen nicht schreibe und einige von ihnen auch nicht anrufen, hoffe ich, dass sie wissen, dass ich an sie denke.

Könntest du dir vorstellen, die Menschen, die du im Gefängnis zurückgelassen hast, zu besuchen?

Auf jeden Fall. Tatsächlich ist es so, dass ich gerade daran arbeite. Es ist nur so, dass ich noch aus der Zeit, als ich ein junger Mann war, disziplinarische Einträge im Gefängnis habe und die Wahrscheinlichkeit daher sehr hoch ist, dass ich noch nicht als Besucher ins Gefängnis gelassen werde. Aber vielleicht klappt es ja irgendwann.

Es ist interessant zu hören, dass du nicht so traumatisiert bist, dass du dem Gefängnis fernbleiben möchtest.

Vielleicht ist es meine Willensstärke, damit klarzukommen. Ich wollte mich einfach nicht runterziehen lassen. Ich wollte nicht, dass die Zeit alles regelt, ich wollte es selbst regeln. Ich wollte mich nicht weiter traumatisieren lassen.

Ich bin mir sicher, dass es Leute in deiner Situation gibt, die nie wieder freiwillig einen Fuß in ein Gefängnis setzen würden.

Ja, es gibt sogar Menschen, die so tun, als könnten sie vergessen, je dort gewesen zu sein. Wie soll das funktionieren? Es ist Teil deiner persönlichen Geschichte, du hast das Leben doch gelebt. Du hast Freunde dort. So sehe ich das. Natürlich kann ich verstehen, wenn manch einer nicht mal zu Besuch zurückwill oder sie sich in Freiheit nicht für die Strafvollzugsreformen einsetzen, denn hier in Freiheit ist es in der Tat eine neue Welt, eine ganz andere Welt. Allerdings würde ich mir schon wünschen, dass diese Personen wenigstens daran festhalten würden, Reformen zu fordern.

Seit der Wiederinkraftsetzung der Todesstrafe in den USA im Jahr 1976 gab es drei Hinrichtungen in Pennsylvania. Alle Personen entschieden sich freiwillig, auf ihre Revisionen zu verzichten. Wie haben sich diese Hinrichtungen auf dich und den Todestrakt generell ausgewirkt?

Der Großteil der Leute im Todestrakt, die ich kannte, war ihnen gegenüber sehr kritisch, weil sie aufgaben. Es hört sich vielleicht vulgär oder sogar grob und ein wenig mitleidlos an, aber der Großteil von uns fand, dass sie sich besser selbst hätten umbringen sollen, als dass sie den Staat legitimierten, sie zu töten. Mit einem der Jungs, Gary Heidnik, war ich auf dem gleichen Block. Ich weiß noch, wie seine Tochter und euer Büro um sein Leben kämpften. Ich bin öfter zu ihm gegangen, weil er mir immer Sachen gegeben hat, und ich habe versucht, mit ihm zu

reden. Er war ein intelligenter Mann, etwas psychotisch, aber er schien einfach bereit zu sein zu gehen und wollte den Revisionsprozess nicht mehr durchlaufen. Er sagte zu mir: »Ich werde mich nicht selbst umbringen, ich werde mich vom Staat umbringen lassen, weil er so Mord begeht.« So fühlte er sich eben, was soll man sagen? Ich fand trotzdem, dass sich keiner von ihnen hätte freiwillig vom Staat umbringen lassen sollen.

Was war es, was dich zum Weitermachen bewegt hat?

Wenn man in der Todeszelle ist und morgens aufsteht, ist das erste, was man denkt: »Was werde ich heute von den Gerichten hören?« oder »Was für Arbeit investierst du heute in deinen Fall?« oder »Mit wem deiner Lieben wirst du heute sprechen?«, »Wen werde ich heute anrufen« oder »Ich hoffe, ich bekomme einen Brief von jemandem.« Das ist es, was dich zum Weitermachen bewegt, all das. Es ist nicht nur eine Sache, es sind so viele verschiedene Sachen. Niemand kann das wirklich nachvollziehen, wenn er nicht selber in dieser Situation war. Mein Glaube und die Menschen, die an mich glaubten, bewegten mich zum Weitermachen.

Du hast nie den Mut verloren?

Nein, es gab auch einen Punkt in meinem Leben, an dem ich glaubte, hingerichtet zu werden. Aber wenn du aufstehst, musst du dir bewusst machen, dass es deine eigene Situation ist, mit der du klarkommen musst. Ich sage nicht, dass ich dieser Supermensch bin, der das immer kann, aber ich wollte mich nicht aufgeben und ich wollte auch nicht die Menschen aufgeben, die für mich kämpfen.

War das bei den meisten so?

Na ja, es gibt aber auch Menschen in der Todeszelle, die weder Briefe noch Besucher bekommen und die auch nichts davon wissen wollten, selbst wenn ich ihnen davon erzählte. Sie wollten nur in ihrer Zelle sein, die Zeit verstreichen lassen und sehen, was die Gerichte zu sagen hatten und das war's. Ich glaube, es gibt mehr Leute als du denkst im Todestrakt, die bereit sind, ihre Hinrichtung hinzunehmen und zu sterben. Du musst dort mit deiner eigenen Psyche und auch mit den Wärtern klarkommen.

Wie war die Dynamik zwischen Wärtern und Gefangenen in SCI Greene?

Um ehrlich zu sein, ist Green County eine rassistische Gegend und das merkten wir auch im Gefängnis. Natürlich dürfen sie ihre Haltung nicht offenkundig zeigen und müssen sich an die DOC-Regeln halten. Falls sie das nicht tun, dann kann man gerichtlich dagegen vorgehen. Ich selbst bin so mit der Situation umgegangen, dass ich ihnen gesagt habe, dass ich weiß, was ihre Haltung ist.

Was hast du zu ihnen genau gesagt?

Ich habe zu den Wärtern immer sofort Folgendes gesagt: »Ich respektiere dich als Person, nicht die Uniform und nicht deine Glaubensgrundsätze, nur dich als Person und wie du andere Menschen behandelst.«

Dir ging es also um einen respektvollen Umgang miteinander?

Es gibt dieses Sprichwort, dass Respekt verdient werden muss. Das sehe ich nicht so. Als meine Urgroßenkelin gestern geboren wurde, sollte ihr automatisch Respekt gegenüber gebracht werden, denn das ist ihr Recht als Mensch. Sie bekommt ihn automatisch. Nur falls sie ihn im Laufe der Zeit verliert, dann kommt ein Punkt, an dem sie ihn erneut verdienen muss. Alle Menschen verdienen Respekt von Anfang an, Respekt muss nicht verdient werden, er ist ein menschliches Recht. Wenn allerdings ein Sergeant seine Machtposition missbraucht und rassistisch agiert, dann verliert er meinen Respekt.

Hast du ein Beispiel?

Ein Wärter im Todestrakt hat mich mal »nigger« genannt. Das war in der Zeit, als wir gerade nach Greene gekommen waren und sie noch nicht angefangen hatten, uns Handschellen anzulegen. Nachdem er mich »nigger« genannt hatte, ist er nach drinnen verschwunden. Im Endeffekt bin ich froh, dass er für mich nicht mehr in Reichweite war, weil ich nicht weiß, was sonst passiert wäre – ob ich ihn geschlagen hätte. Das ist aber über 25 Jahre her. Ein anderes Mal hat mir ein Wärter ein Essenstablett verweigert. Laut Gesetz stehen einem drei Essenstabletts pro Tag zu. Der Wärter hat mir mein Tablett einfach nicht gegeben. Was ich dann getan habe, war, dass ich einen Beleg an den »unit manager« geschickt und ihn darüber infor-

miert habe, was passiert ist. Ansonsten habe ich aber dieses Spiel mit den Beschwerdemöglichkeiten nie mitgespielt.

Wie geht es dir jetzt nach 33 Jahren in der Todeszelle, nach 35 Jahren, die du insgesamt im Gefängnis verbracht hast? Wie fühlt es sich an, ein freier Mann zu sein? Und wie machen sich die letzten 35 Jahre jeden Tag bemerkbar?

Ich werde diese 35 Jahre niemals vergessen. Nie und nimmer. Diese 35 Jahre haben mich zu den Dingen gebracht, in die ich jetzt involviert bin. Ich bin in fünf Organisationen aktiv, die sich alle mit Inhaftierungsproblemen und den gesellschaftlichen Bedingungen befassen.

Ich bin erst seit sechs Monaten frei, seit sechs Monaten bin ich erst wieder zu Hause, und ich sage »erst« sechs, aber es fühlt sich schon viel länger an. Erst sechs Monate, aber ich habe schon viele Veränderungen durchgemacht. Alles, wirklich alles, macht mich stärker. Und es verbittert mich nicht, weil ich mir sage: »Ich lerne.« Dieser alte Esel, sage ich mir, der lernt dazu. Das Sprichwort: »Du kannst einem alten Hund keine neuen Tricks beibringen«, das ist Schwachsinn! Im Gegenteil, es funktioniert. Ich bin ein alter Hund und gerade lerne ich verdammt viele neue Tricks. Ich bin hier, und ich werde das Beste daraus machen, weil ich weiß, dass ich aus einem bestimmten Grund hier bin. Es gibt für alles einen Grund. Wir müssen nicht mal religiös oder gar wissenschaftlich argumentieren, nur logisch. Ich war mit zwei Todesurteilen konfrontiert und doch bin ich jetzt hier, lache mit dir und fühle mich gut. Es geht mir gerade gut.

*Kathrin Hennig, Kriminologin
Paralegal beim Federal Community Defender Office in
Philadelphia von 2008-2018, hennig.kathrin@gmail.com*

Ich spreche Forensisch. Und du?

Selbstbefähigung zu einem straffreien Leben unterstützen

von Claudia Franck, Harald Joachim Kolbe, Volkert Ruhe

In der Psychiatrie finden zunehmend Konzepte Eingang, die darauf ausgerichtet sind, dass Beschäftigte den Patientinnen und Patienten auf Augenhöhe begegnen und mit ihnen empathisch und akzeptierend umgehen, Hoffnung vermitteln und ihre Selbstbefähigung unterstützen. Die Umsetzung dieser neuen Ansätze in der Psychiatrie wird in den letzten Jahren vermehrt durch sogenannte Genesungsbegleiter unterstützt. Die speziell

weitergebildeten Personen bringen ihre Psychiatrie- und Krisenerfahrungen, ihre Bewältigungskompetenz und ihre Perspektiven in die psychiatrische Institution ein und unterstützen die Behandlung anderer Menschen in seelischen Krisen und Ausnahmezuständen.

Aber sind solche Konzepte auch im Maßregel- und Justizvollzug umsetzbar? Wenn ja, wie? Wie kann es Menschen, die im Vollzug untergebracht sind, mit Hilfe von »Empowerment« und »Recovery« gelingen, ihr Leben wieder selbst in die Hand zu nehmen, auf möglichst wenig Unterstützung von außen angewiesen zu sein und ihr Leben und ihre Behandlung selbstbestimmt nach ihren Vorstellungen zu gestalten? – Und außerdem dabei straffrei zu bleiben? Ist mehr Selbstbestimmung und Selbstbefähigung in den hoheitlichen Strukturen einer Vollzugsanstalt möglich? Wie ist es möglich, eine Recovery-Haltung, die eine Gefährlichkeitsreduktion und Rehabilitation für möglich hält und die Perspektive eines zufriedenen Lebens auch bei sogenannten »schwierigen Personen« nicht aus den Augen verliert, konkret im Berufsalltag umzusetzen?

Zur Beantwortung dieser Fragen hat ein paritätisch aus Expertinnen und Experten aus Unterbringungserfahrung und Pflegedirektoren der LWL-Maßregelvollzugskliniken besetztes Gremium eine zweitägige Konferenz entwickelt. Am ersten Tag werden die Konzepte »Empowerment« und »Recovery« erfahrbar gemacht. Am zweiten Tag sollen Ideen und praktische Ansätze für die Arbeit mit Erfahrenen in Vollzugseinrichtungen vorgestellt und die Möglichkeiten diskutiert werden, wie diese in die berufliche Praxis integriert werden können.

Recovery – Was ist denn das?

Das Recovery-Konzept wurde in den 1990ern von Psychiatrie-Erfahrenen in den USA entwickelt. Sie haben sich nicht damit abgefunden, dass sie mit Labeln belegt worden sind. Aus eigener Erfahrung wussten sie: Veränderung und Genesung ist auch bei schweren psychischen Erkrankungen (und delinquenten Karrieren) möglich. Gemeinsam mit engagierten Fachleuten und Angehörigen haben sie sich für einen positiven, ganzheitlichen und gesundheitsfördernden und die Lebensqualität steigernden Umgang mit psychisch kranken (und delinquenten) Menschen eingesetzt.

Im Englisch-Wörterbuch finden wir folgende Übersetzungen für den Recovery-Begriff: Erholung, Wiederherstellung, Rückgewinnung, Gesundung und Besserung. Bei diesem klinischen Verständnis von Recovery geht es darum, Symptome zu beseitigen und Funktionsfähigkeit wiederherzustellen – also den »Normalzustand«.

Persönliche Recovery ist hingegen eine Idee, die auf die jeweils individuellen Reisen hin zu einem neuen Leben, einer neuen Identität sowie Lebensqualität und Straffreiheit fokussiert. Die Reisen werden als Weg des persönlichen Wachstums und mit einer Reise zu sich selbst verglichen. Welche Stationen es auf dieser Reise gibt und welche Entscheidungen getroffen werden, ist immer unterschiedlich. Doch ist es immer ein langer Weg,

der viel Geduld erfordert – auch mit sich selbst. Und er wird manchmal schwierig sein. Auch Rückfälle gehören dazu. Doch gerade durch sie lässt sich erfahren, was in schlechten Phasen guttut und was nicht. Dadurch gelingt es, selbstbestimmter mit sich umzugehen. Denn Recovery bedeutet, den eigenen, ganz persönlichen Weg zur Gesundung zu finden, Autonomie (zurück-)zugewinnen und Selbstverantwortung zu übernehmen.

Die am häufigsten genutzte Definition des Recovery-Begriffs stammt von William Anthony (1993): »Persönliche Recovery ist ein zutiefst persönlicher, einzigartiger Veränderungsprozess im Hinblick auf die Einstellungen, Werte, Gefühle, Ziele, Fähigkeiten und/oder Rollen eines Menschen im Leben und eine Möglichkeit, auch mit den Einschränkungen durch die Erkrankung ein befriedigendes, hoffnungsvolles und aktives Leben zu führen. Recovery beinhaltet die Entwicklung einer neuen Bedeutung und eines neuen Sinns im Leben, während man über die katastrophalen Auswirkungen der psychischen Erkrankung hinauswächst.«

Den eigenen »Recovery-Weg« gehen

Persönliche Recovery kann weder durch strikte Anleitungen noch vorgegebene Themen oder Maßnahmen unterstützt werden. Vielmehr stellt der Recovery-Ansatz den Menschen mit seinen Möglichkeiten und Stärken in den Mittelpunkt und stärkt die informierte Entscheidungsfindung und die Selbstbefähigung, die selbst gewählten Ziele anzusteuern. Dabei sind folgende Leitsätze wichtig:

- Hoffnung spenden, dass die Reise möglich ist
- Sinnfindung unterstützen
- Bewältigungsstrategien fördern helfen
- Ablegen von Stigmata
- Eine neue Identität entwickeln helfen
- Selbstbefähigung ermöglichen und
- Einbeziehung leben

Folgen wir diesen Ansätzen, dann nehmen wir eine neue Sichtweise ein: Es stehen nicht mehr die Defizite im Mittelpunkt, sondern wir weiten unseren Blick und sehen den ganzen Menschen – sowohl mit seinen Herausforderungen und Schwächen, aber auch mit seinen Chancen, Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten. Damit eröffnen sich Möglichkeiten, die Dinge zum Besseren zu verändern. Aus Sicht von Erfahrenen haben sich folgende Interventionen als bedeutsam erwiesen:

- Selbstwirksamkeit stärken
- Kontakt zu Menschen fördern, die Hoffnung vermitteln
- Eine sinnstiftende Aufgabe finden
- Experte in eigener Sache werden

- Die eigene Verletzlichkeit kennen, akzeptieren und positiv gestalten lernen
- Die eigene Reise verstehen lernen

Aus Krisen Chancen werden lassen – Peer-Beteiligung im Vollzug
Zwei Projekte fördern seit längerer Zeit systematisch die Selbstbefähigung und die Recovery-Reisen hin zu einem straffreien Leben.

EX-IN

EX-IN ist die englische Abkürzung für Experienced Involvement – Experte aus Erfahrung.

Dahinter steckt die Idee, dass Psychiatrie-Erfahrene zu bezahlten Fachkräften im psychiatrischen System ausgebildet werden. Daneben besteht die Möglichkeit, den EX-IN-Kurs als Teil des persönlichen Recovery-Weges zu absolvieren, z.B. um sich unabhängig vom Hilfesystem zu machen.

Diese Idee trägt inzwischen vielerorts Früchte. EX-INler*innen – also Menschen mit Krisenerfahrung, psychiatrischer Diagnose, Kenntnissen des Hilfesystems oder auch der Selbsthilfe, die eine EX-IN-Ausbildung absolviert haben – arbeiten inzwischen an Kliniken, in Sozialpsychiatrischen Zentren, im Bereich der beruflichen Rehabilitation, als Dozenten bei Weiterbildungsträgern, als Konzeptentwickler etc. Zudem gibt es EX-INler*innen in Selbständigkeit sowie solche, die ihr geteiltes und reflektiertes Erfahrungswissen in Psychose-Seminaren, dialogischen Veranstaltungen, der Selbsthilfe und andernorts einbringen.

Die Ausbildung wird an 32 Standorten in Deutschland durchgeführt. Die Inhalte sind an allen Standorten gleich. Eine Zertifizierung wird durch den Verein EX-IN Deutschland erteilt. Träger erhalten die Zulassung als Ausbildungsstelle, nachdem die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen vom Verein überprüft wurden.

Die Ausbildung umfasst insgesamt zwölf Module und einen Zeitraum von etwa einem Jahr. Folgende Themenbereiche werden dabei abgedeckt: Salutogenese, Empowerment, Erfahrung und Teilhabe, Recovery, Dialog, Selbsterforschung, Fürsprache, Assessment, Beraten und Begleiten, Krisenintervention, Lehren und Lernen sowie ein Abschlussmodul mit persönlicher Präsentation.

Die EX-IN-Ausbildung umfasst ca. 320 Unterrichtsstunden, zusätzlich zweier Praktika. Im Rahmen der Ausbildung wird außerdem ein Portfolio erstellt, mit dem sich EX-INler*innen u.a. ein persönliches professionelles Profil erarbeiten.

Was bedeutet nun EX-IN für forensisch Untergebrachte und Patient*innen, für Behandler und das »System«? Allein die An-

wesenheit von Genesungsbegleiter*innen in der Forensik, in multiprofessionellen Teams auf Stationen, in der Nachsorge, der Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten und eventuell auch Patient*innen bedeutet die Berücksichtigung einer bisher zu selten wahrgenommenen Perspektive, nämlich die der Betroffenen, und bringt diese im Behandlungs- und Recovery-Prozess zum Tragen. Genesungsbegleiter*innen sind immer auch Hoffnungsträger, sowohl für die untergebrachten Menschen wie auch deren Behandler, zeugen sie doch von der Möglichkeit, eine schwere Erkrankung zu überwinden, einen konstruktiven Umgang mit den eigenen Möglichkeiten zu finden und sich auf die Reise in ein als sinnvoll und zufrieden erlebtes Leben zu machen.

EX-IN kann ebenso die Chance auf eine neue, vielleicht sogar erstmalige berufliche Qualifikation von Patient*innen bedeuten. Den eigenen Lebensweg mit psychischer Erkrankung, Sucht und Delinquenz als einen Schatz von Erfahrungswissen zu betrachten, verhilft zu einer neuen, ressourcenorientierten Sicht auf sich selbst und unterstützt den Aufbau eines besseren Selbstwertgefühls und die Entwicklung hin zu einer neuen, gesünderen Identität. Durch EX-IN kann es gelingen, Menschen in sehr kurzer Zeit, sogar mit einem sehr geringen Kostenaufwand, für den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren oder ihren Recovery-Weg durch Peer-Support zu unterstützen, denn auch das ist mit der Methodik des »Vom Ich-Wissen zum Du-Wissen zum Wir-Wissen« unausweichlich verbunden.

Gefangene helfen Jugendlichen

Der gemeinnützige Verein Gefangene helfen Jugendlichen e.V. bietet seit über 20 Jahren gewalt- und kriminalpräventive Projekte für gefährdete Jugendliche im Alter zwischen 12 und 21 Jahren an. Das besondere und bundesweit einzigartige an diesen Projekten ist, dass sie direkt von (ehemaligen) Inhaftierten durchgeführt werden und somit durch eine hohe Authentizität gekennzeichnet sind. Durch diese Authentizität werden auch Jugendliche erreicht, die für klassische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht (mehr) zugänglich sind.

Die Idee zur Gründung des Vereins und zu dessen speziellem Ansatz ist eng mit der Lebensgeschichte von Herrn Ruhe, Gründer und Geschäftsführer von Gefangene helfen Jugendlichen e.V., verbunden. Er selbst wuchs in einem von Gewalt geprägten Elternhaus auf, das er im Alter von 15 Jahren verlassen musste. Ohne jede Hilfe geriet er als Heranwachsender auf die schiefe Bahn, hielt sich mit kleineren Delikten über Wasser und wurde letztendlich Anfang der 1990er-Jahre zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Während seiner Haftzeit in der JVA Fuhlsbüttel hatte Herr Ruhe mit zwei weiteren Häftlingen die Idee, Jugendliche durch die realistische Konfrontation mit

dem Gefängnisalltag und den eigenen Biografien vor einem Abrutschen in die Kriminalität abzuhalten und zu bewahren.

Die erste Projektkonzeption für die JVA-Besuche wurde in Kooperation mit der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung sowie der Justizbehörde Hamburg entwickelt. Seit dem erfolgreichen Abschluss der Erprobungsphase im Jahr 1998 werden die JVA-Besuche als Kernprojekt des Vereins Gefangene helfen Jugendlichen e.V. angeboten. Seit 2005 ist Gefangene helfen Jugendlichen e.V. anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Arbeit des Vereins zielt darauf ab, Kindern und Jugendlichen die Dynamik und die Folgen des zerstörerischen Teufelskreises von Gewalt und Kriminalität zu verdeutlichen, diesen zu durchbrechen und ihnen gleichzeitig Kompetenzen zur konstruktiven Lösung von Konflikten an die Hand zu geben, damit kein junger Mensch weder zum Opfer noch zum Täter von Gewalt wird. Gleichzeitig leistet der Verein durch den Einbezug von (ehemaligen) Inhaftierten einen wichtigen Beitrag zu einer gelungenen Wiedereingliederung dieser stigmatisierten Personengruppe in die Gesellschaft.

Da die Nachfrage nach gewalt- und kriminalpräventiven Angeboten nicht allein durch die JVA-Besuche abgedeckt werden kann, wurde das Projektportfolio des Vereins im Laufe der Jahre stetig an die verschiedenen Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen angepasst. Neben den JVA-Besuchen und Präventionsunterricht an Schulen oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bietet der Verein mittlerweile auch Anti-Gewalt-Trainings, Deeskalationstrainings für Jugendliche und für Fachkräfte in sozialen Einrichtungen, Pädagogisches Boxen und Multiplikatorenveranstaltungen an. Neben der Weiterentwicklung des Projektangebotes arbeitet der Verein auch intensiv daran, das bundesweit einzigartige Konzept auch auf andere Bundesländer zu übertragen. Mittlerweile ist Gefangene helfen Jugendlichen e.V. neben dem Gründungsort Hamburg auch in Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und in NRW tätig.

Weitere Informationen zu der Arbeit von Gefangene helfen Jugendlichen e.V. finden Sie auf der Homepage www.gefangene-helfen-jugendlichen.de. Zusätzlich kann die Lebensgeschichte von Herrn Ruhe in seiner Biografie »Hinterm Stacheldraht geht's weiter« nachgelesen werden.

Auf Augenhöhe begegnen – miteinander arbeiten

Wer untergebrachten Personen Selbstbestimmung und Selbstbefähigung ermöglichen will, muss auch die eigenen Rollen und Handlungsweisen hinterfragen. Dazu bietet die 4. Bundeskonferenz der forensisch-psychiatrischen Pflege zwei Tage einen

Raum – und viel Expertise aus Erfahrung. Unterbringungserfahrene Personen werden ihre Erfahrungen mit den Anwesenden teilen. Sie berichten von ihrer individuellen Lebens- und Rehabilitationsgeschichte und davon, was sie für sich als förderlich bzw. hinderlich auf dem Weg zu einem straffreien Leben außerhalb des Maßregelvollzuges erlebt haben. Dazu gehören Phänomene wie »Vom Erhalt der kriminellen Energie«, »Zeitempfinden in der Unterbringung«, »Mann/Frau sein im Vollzug«, »Patientensubgruppen im Vollzug«, »Draußen – und was dann?« u.v.m. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass am zweiten Konferenztag in Kleingruppen kollegiale Fallbesprechungen durchgeführt werden, die konsequent unter Einbeziehung des Erfahrenen-Wissens neue Blickwinkel ermöglichen sollen.

Neben diesem Austausch wird eine Kunstausstellung einzelne forensisch relevante Phänomene und Interventionen »anders« erfahrbar machen. Zahlreiche Künstlerinnen und Künstler, die während einer Unterbringung ihren individuellen Recovery-Weg über kreative Ausdrucksmöglichkeiten gefunden haben, werden Kunstwerke ausstellen und sie in der Auseinandersetzung mit diesen Kunstwerken zur Reflexion anregen.

Wann: 17./18. Juni 2019

Wo: LWL-Industriemuseum Henrichshütte in Hattingen

Titel: »Ich spreche Forensisch. Und du?«
Auf Augenhöhe begegnen – miteinander arbeiten!

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.lwl-massregelvollzug.de/de/Aktuelles/

Claudia Franck

Genesungsbegleiterin und EX-IN-Trainerin
Referentin und Autorin EX-IN Niederrhein
<http://ex-in.de/>

Volkert Ruhe

Gefangene helfen Jugendlichen e.V.

Harald Joachim Kolbe

Pflegewissenschaftler (MScN) und Organisationsethologie mit Schwerpunkt »Totale Institutionen«, arbeitet seit Dezember 2014 im Bereich Bildungsmanagement der LWL-Akademie für Forensische Psychiatrie. Zuvor hat er das vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte und im LWL-Maßregelvollzug umgesetzte Projekt »Modulare Handlungskompetenzen für die Forensische Psychiatrie« geleitet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ex-in-niederrhein.de

»Ein besserer Umgang mit sich selbst und anderen«

Prison SMART: Das Stressmanagement- und Resozialisierungstraining für inhaftierte Menschen und Bedienstete im Justizvollzug

von Marie-Christine Heuell

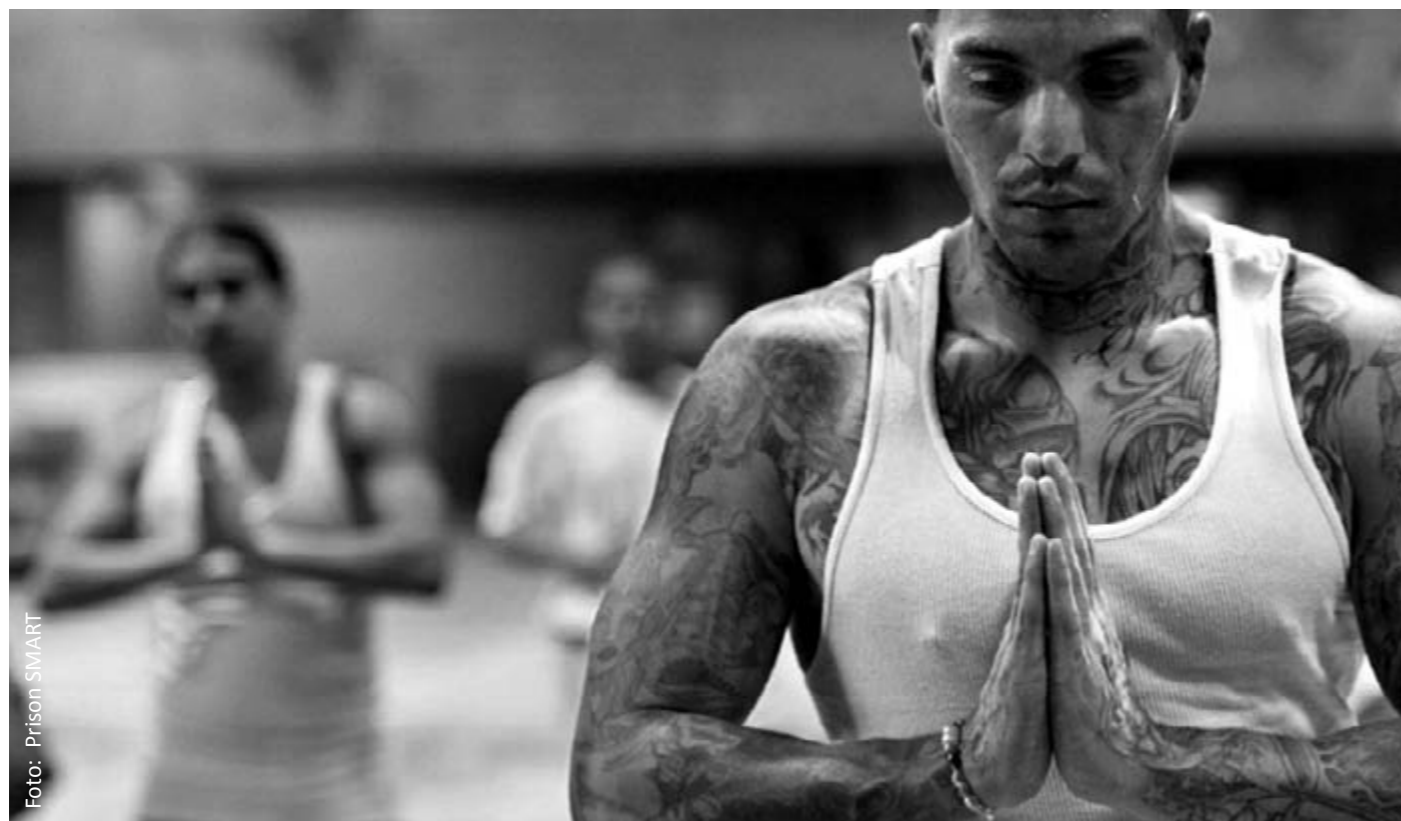


Foto: Prison SMART

»Haft macht misstrauisch, sie kann stressen, nerven, einsam, traurig und aggressiv machen. Der Inhaftierte hat kaum einen Rückzugsort. Umso schöner ist das Angebot von Prison SMART. Es ist schon sehr selten, an diesem Ort so etwas gemeinsam zu erleben und spüren. Hier war es der Fall!« (Gefangenenzeitung »Der Lichtblick«, JVA Tegel, Ausgabe 3/2018, S. 64)

Was ist Prison SMART?

Prison SMART¹ ist ein effektives Stressmanagement- und Resozialisierungstraining, das in über 60 Ländern erfolgreich durchgeführt wird. 700.000 inhaftierte Menschen sowie Mitarbei-

¹ Prison SMART ist die Abkürzung für »Stress Management And Rehabilitation Training«. In den meisten Ländern wird Prison SMART von den Partnerorganisationen Art of Living Foundation und der International Association for Human Values verwaltet. Die Art of Living Foundation ist eine gemeinnützige, bildungs- und humanitäre Organisation, die in mehr als 140 Ländern tätig ist. (vgl. www.iahv.de/)

terinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug haben bislang von den Trainings profitiert. Prison SMART Trainings werden u. a. in Europa, den USA, Südafrika, Namibia, Kenia, Asien, Lateinamerika, Australien, Russland und Dubai durchgeführt. In einigen Ländern auch mit der Unterstützung der Justizministerien. In Deutschland finden seit 2003 regelmäßig Trainings in der JVA Aichach und seit 2018 auch in der JVA Tegel statt. Darüber hinaus wurden Trainings in den Justizvollzugsanstalten Bruchsal und Ulm durchgeführt. In einigen Ländern wird Prison SMART durch Breathe SMART erweitert, ein Programm, das für Straftäter im offenen Vollzug oder auf Bewährung, ehemalige Gefängnisinsassen, potenziell gefährdete Jugendliche sowie Opfer von Gewalt und Straftaten entwickelt wurde. In Deutschland ist Breathe SMART in Planung.

Warum ist ein Stressmanagementprogramm im Justizvollzug wichtig?

Stress ist ein psychischer Faktor, der sich auch körperlich auswirkt. Gelegentlicher Stress kann den Menschen beflügeln, Dauerstress macht ihn hingegen krank. Viele Justizvollzugsanstalten sind Orte mit einem erhöhten und dauerhaften Stressniveau und dieser Stress kann sich bei den inhaftierten Menschen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug vielfach ausdrücken: in Aggression, Depression, Burnout, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und anderen körperlichen Beschwerden. Indirekt auch in Substanzabhängigkeiten oder in einer Verschlechterung der persönlichen Beziehungen.

Gerade Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Justizvollzugsanstalten stehen vor der Herausforderung, auch unter Arbeitsbedingungen professionell, verantwortlich und respektvoll gegenüber den Inhaftierten zu agieren. Stressige Arbeitsbedingungen können jedoch diesen Arbeitsanspruch untergraben und bei zu hoher Belastung zu Krankheitsausfällen führen. Eine geringe Personaldichte erhöht dann zusätzlich den Druck auf das verbleibende Personal. Ähnliches gilt auch für die Inhaftierten: die Stress auslösende Situation der Haft kann dazu führen, dass das soziale Miteinander sowohl zwischen den Inhaftierten als auch mit den Bediensteten leidet. Ebenso ist die Stress auslösende Situation der Haft per se ein wesentlicher Faktor, der den Gesundheitszustand der Inhaftierten angreift.

Hier setzt Prison SMART an, denn das Prison SMART Training ist ein effektives Stressmanagement- und Resozialisierungstraining, das sich an inhaftierte Menschen und – in leicht abgewandelter Form – auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug wendet.

Wie läuft das Programm ab?

Das Prison SMART Training basiert auf Atemtechniken, Yoga, Meditation sowie Methoden zur Selbstreflexion und zur Gruppendiskussion. In der Regel findet der Kurs an fünf aufeinanderfolgenden Tagen à 2,5 Stunden statt. Falls dies aus organisatorischen Gründen seitens der Justizvollzugsanstalt nicht möglich ist, werden in einem Vorgespräch die Situation identifiziert und individuelle Termine angeboten, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Justizvollzugsanstalt abgestimmt sind. Das Training ist so aufgebaut, dass wir an den meisten Kurstagen mit den Körperübungen und hier insbesondere mit den Yogaübungen beginnen, um stressbedingte Beschwerden zu lindern bzw. diesen vorzubeugen sowie die Körperwahrnehmung der Teilnehmer zu verbessern. Dann folgen die Atemübungen und an einigen Kurstagen auch Meditationen, bei denen die Kursteilnehmer lernen, Gedanken zu beobachten und sich weniger mit ihnen zu identifizieren. Darüber hinaus erlernen die Inhaftierten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hilfe von Gruppen-

diskussionen und Übungen zur Selbstreflexion Fertigkeiten, um mit zukünftigen Konflikten und stressigen Situationen erfolgreicher umgehen zu können.

Insbesondere die kraftvollen Atemtechniken sind es, die im Organismus Stress abbauen und das Verhalten positiv beeinflussen. Sie sind ein persönlichkeitsstärkendes Instrument, das negative und überwältigende Emotionen transformiert und Ausgeglichenheit und Achtsamkeit fördert. Dies bietet inhaftierten Menschen die Möglichkeit zu lernen, konstruktiver mit Gefühlen wie z. B. Angst, Schuld, Verzweiflung oder Rache umzugehen. Gefühle wie Wut, Aggression oder Frustration machen fortan Platz für einen positiveren Gemütszustand. So berichtet beispielsweise eine Inhaftierte aus der JVA Aichach: »Die Übungen helfen mir, aus negativen Denkmustern herauszukommen.« Andere Teilnehmer geben uns die Rückmeldung, dass ihr Selbstbewusstsein gestiegen sei und dass es ihnen danach leichter falle, die Einnahme von abhängig machenden Substanzen zu reduzieren. Wir sehen in Prison SMART somit die Basis für einen besseren Umgang mit sich selbst.

Die Teilnehmerzahl an Prison SMART Trainings ist nicht begrenzt, sondern richtet sich nach der Raumgröße. Wir starten gewöhnlich mit Schnupperworkshops und aus diesen heraus können sich die Inhaftierten dann – zumeist per Vormelder – bei den zuständigen Verantwortlichen für den Kurs anmelden. Konkret ist das aber von JVA zu JVA unterschiedlich und richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. In Deutschland finden auf Wunsch der Justizvollzugsanstalten in der Regel Kurse mit maximal 30 Teilnehmern statt, damit ein persönlicher Austausch zwischen TrainerInnen und Kursteilnehmern gewährleistet ist. Mindestens zwei TrainerInnen leiten die Trainings, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Anwesenden individuell ein-



Foto: Prison SMART



Foto: Prison SMART

gehen zu können. In Ländern wie z. B. Indien, Südafrika, Brasilien und Argentinien hingegen ist die Teilnehmerzahl wesentlich höher und von Seiten der Justizvollzugsanstalten gewünscht. Prison SMART arbeitet daher effektiv und kostengünstig.

Welche positiven Auswirkungen hat Prison SMART?

Die Stimmen unserer TeilnehmerInnen geben einen Einblick in die positiven Auswirkungen von Prison SMART.

- »Ich kann wesentlich besser mit Stresssituationen umgehen. Und ich habe mitgekriegt, dass auch die Gefangenen, die mitgemacht haben, sehr davon profitieren. Sie benehmen sich anders, sind ruhiger und es geht ihnen sichtlich besser.« (Krankenschwester, JVA Aichach)
- »Ich empfand den Kurs als befreiend. Mein körperliches Befinden verbesserte sich sehr. Des Weiteren schaffe ich es nun besser, mit meinen Ängsten umzugehen. Ich fühle mich jetzt ausgeglichener und entspannter. Innerliche Ruhe begleitet mich täglich, da ich es schaffte, meine Aggressionen abzubauen.« (Inhaftierte, JVA Aichach)
- »Ich war viele Jahre drogenabhängig und bin nun seit 13 Monaten clean. In dieser Cleanzeit war ich von ständiger Unruhe und Betätigungszwang geplagt. Mit der Teilnahme an diesem Kurs konnte ich das erste Mal wieder ganz entspannt und relaxt sein, bin somit wieder viel ausgeglichener. Genau diesen körperlichen und geistigen Zustand habe ich in Freiheit nur mit Drogen erreichen können.« (Inhaftierte, JVA Aichach)

- »Ich habe einen ziemlich umfangreichen Posten und er erfordert viel Engagement. Und das artet oftmals in Stress aus. Wenn ich allein schon die Kehlkopfentzündung mache, genieße ich es richtig. Man ist frischer. Ich bin dann für die nächsten Stunden wieder aufgetankt. Ich kann den Kurs jedem Bediensteten empfehlen und bin davon überzeugt – egal, was jemand davon hält, ob er meint, es ist gut oder er braucht es nicht. Jeder muss die Erfahrung im Kurs selber machen und wird feststellen, dass es super ist.« (Dienstleitender Justizvollzugsbeamter, JVA Aichach)
- »Der Kurs hat mir sehr gefallen und ich bin voller Zufriedenheit, teilgenommen zu haben. Ich habe wirklich einen Einblick in eine andere Welt bekommen und weiß jetzt das Leben, sogar das Atmen, zu schätzen. Der Kurs hilft, weil man eine andere Sichtweise, sogar eine gesunde Denkweise bekommt und eine sehr klare und gesunde Einstellung fürs Leben.« (Lebenslänglich Inhaftierter, JVA Tegel)

Das Training von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Inhaftierten kann unserer Ansicht nach einen starken synergetischen Effekt bewirken: Je mehr Menschen, die direkt oder indirekt in das Strafvollzugssystem eingebunden sind, am Prison SMART Training teilnehmen, desto eher sind die positiven Auswirkungen eines humaneren Gefängnisclimas für uns spürbar.

Ein Beispiel: JVA Thameside (Großbritannien)

In der JVA Thameside (einer Justizvollzugsanstalt für Männer in Greenwich, südöstlich von London) hat Prison SMART über vier Jahre eine Befragung von Teilnehmern durchgeführt, um die Ergebnisse des Stressmanagement- und Resozialisierungspro-

gramms auszuwerten.² Prison SMART verwendet dazu einen nach wissenschaftlichen Kriterien entwickelten Fragebogen, den die Teilnehmer zu festgesetzten Zeiten anonym und freiwillig beantworten. Die Auswertung der Fragebögen zwischen 2013 – 2016 beinhaltet 219 Auskunftsgabende aus 26 Trainings. Die Inhaftierten geben an, dass sie nach dem Prison SMART Kurs folgende Verbesserungen bei sich feststellen:

- 91 % bleiben bei Provokationen/Beleidigungen ruhiger als vor dem Training.
- 84 % geben an, entspannter zu sein.
- 79 % sind besser in der Lage, Herausforderungen zu bewältigen.
- 71 % können besser ihre Stimmungen kontrollieren.
- 70 % berichten von einem nachlassenden starken Wunsch nach Drogen/Alkohol.
- 68 % stehen der Zukunft hoffnungsvoller gegenüber.
- 68 % berichten von einem abnehmenden Gefühl von Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit.
- 58 % bemerken eine Verbesserung ihrer Schlafqualität.
- 75 % der Bediensteten, die das Programm beobachteten oder davon hörten, hatten den Wunsch, selbst daran teilzunehmen.

Die Atemtechnik ist der Schlüssel zur Stressreduktion

Die Wirksamkeit einer bestimmten Kombination von Atemtechniken – nachfolgend zusammengefasst als SKY-Technik® bezeichnet – sind wissenschaftlich belegt. Zu ihnen wurden weltweit 60 unabhängige Studien und fünf Studien in Justizvollzugsanstalten durchgeführt.³ Ein Ergebnis ist, dass eine signifikante Verringerung des Cortisolspiegels von 48 % – 53 % durch das Praktizieren der SKY-Technik® stattfindet.⁴ Regelmäßig Übende hatten schon zu Beginn der Übungspraxis einen wesentlich niedrigeren Cortisolspiegel als die Anfänger. Das zeigt, dass sie im täglichen Leben bereits weniger Stress aufnehmen. Darüber hinaus hat die SKY-Technik® bei der Behandlung von Depression eine Erfolgsrate von 68 % – 73 % – und dies unabhängig vom Schweregrad.⁵ Dieses Nachlassen der Depression wurde innerhalb von drei Wochen erlebt. Bei Nachuntersuchungen nach drei Monaten zeigten sich die Patienten stabil und auf dem Weg der Genesung. Weitere Studien⁶ weisen darauf hin, dass die Atemübungen ebenso effektiv sind wie die üblichen antidepressiv wirksamen Medikamente. Bei Einsatzveteranen aus den USA, die im Irak und in Afghanis-

² Mehr Informationen dazu auf der Homepage von Prison SMART: www.prisonSMART.eu/research/

³ Angaben und weitere Informationen: www.prisonSMART.eu/research/

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.



Foto: Prison SMART

tan stationiert waren, zeigt eine Studie der Stanford University⁷, dass sich die Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung durch das Praktizieren der SKY-Technik® nach einer Woche signifikant verringern. Dieser Wert bleibt nach einem Jahr – ohne Follow-up-Sessions – erhalten.

Atemübungen für den Alltag

Um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten, erlernen die inhaftierten Menschen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug eine kompakte Kurzversion der Atemübungen aus dem Training, die sie selbstständig alleine weiter praktizieren können. Darüber hinaus werden regelmäßige Follow-up-Sessions à 2,5 Stunden angeboten, in denen die Teilnehmer gemeinsam die erlernten Übungen praktizieren und sich austauschen können.

Marie-Christine Heuell
Prison SMART Trainerin
Personal & Business Coach
(ICF-zertifiziert)
Medien- und Politikwissenschaftlerin (M.A.)
c.heuell@prisonSMART.eu
www.prisonSMART.eu



⁷ Seppälä, E. M. et al. (2014), Stanford University, unter: <https://news.stanford.edu/news/2014/september/meditation-helps-ptsd-090514.html> (Abruf am: xx.xx.xxxx)

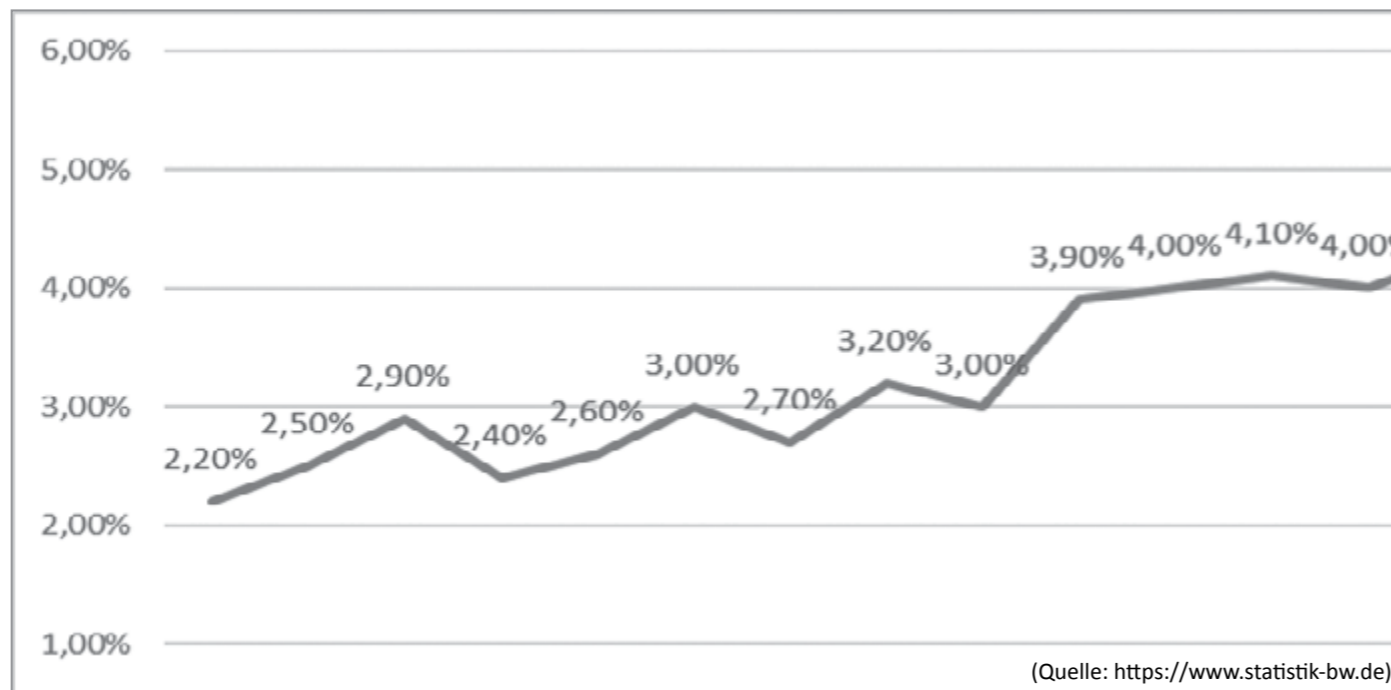
Hilfe beim Übergang vom Vollzug in Pflege oder Betreuung »Wenn alte Menschen aus der Haft entlassen werden« Neues Projekt zur landesweiten Wiedereingliederung von älteren Gefangenen

von Julia Herrmann

Im März 2018 startete in Baden-Württemberg das neue Projekt zur landesweiten »Wiedereingliederung von älteren Gefangenen«. Somit konnte das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg zusätzlich zu den bereits etablierten Angeboten des Übergangsmanagements, der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, Wohn- und Beratungsangebote nun auch die »Hilfe beim Übergang vom Vollzug in Pflege oder Betreuung« flächendeckend in ganz Baden-Württemberg etablieren. Finanziert wird das Projekt über die Baden-Württemberg Stiftung und die Lechler Stiftung. Projektträger ist der Verein Chance e. V., mit der Umsetzung wurde das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg beauftragt. Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR ist ein Zusammenschluss von drei Dachverbänden, dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e. V., dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege sowie dem Paritätischen Landesverband Baden-Württemberg, die im Zusammenschluss

das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR bilden. Die angeschlossenen Mitgliedsvereine der Dachverbände sind in der Straffälligenhilfe engagiert. Durch diese ist in Baden-Württemberg eine landesweite Umsetzung des Projekts an allen Justizvollzugsanstalten und an den späteren Wohnorten der Betroffenen sichergestellt.

Der demografische Wandel ist auch im Justizvollzug spürbar
Im Strafvollzug sind zahlreiche Menschen inhaftiert, die bereits das Rentenalter erreicht haben. Der Anteil der über 60-Jährigen hat sich seit der Jahrtausendwende mehr als verdoppelt. Angesichts dieser Entwicklung hat der Strafvollzug auch im Übergangsmanagement von Haft in die Freiheit mit vermehrt älteren Gefangenen zu tun. Das Projekt wurde in Baden-Württemberg konzipiert, da ältere Menschen im Rahmen des Übergangsmanagements einen intensiven Betreuungsbedarf



aufweisen. Somit unterstützt die freie Straffälligenhilfe gezielt beim Übergang von Haft in Pflege und Betreuung.

Die besonderen Lebenslagen und Vermittlungshemmnisse von älteren Inhaftierten

Ältere Gefangene waren oft jahrelang inhaftiert und haben den Anschluss an die heutige Zeit verloren. Meist bestehen keinerlei soziale Kontakte mehr. Verstärkt werden diese Umstände durch die Stigmatisierung des Personenkreises. Bei dieser Zielgruppe ist jedoch häufig eine langfristige Beheimatung in der Anschlussunterbringung notwendig. Gerade weil sie aus dem Strafvollzug kommen, sind sie allerdings nur schwer in Alten- und Pflegeeinrichtungen zu vermitteln.

Bereits die Feststellung des Pflegegrades in Haft führt häufig zu Zuständigkeitsproblemen, die den Übergang in eine adäquate Hilfeeinrichtung erschweren. Zudem bestehen in der Praxis oft Unsicherheit und Vorbehalte gegenüber dem Personenkreis und dessen Aufnahme und Betreuung.

Mit dem neuen Projekt unterstützen die Koordinatoren/innen bei vielen weiteren Problemen und Fragestellungen, die sich einem älteren Menschen beim Schritt in sein neues Leben außerhalb der Gefängnismauern stellen können.

Die Projektsteuerung und Qualitätssicherung

Die Projektsteuerung unterliegt dem Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR. Dieses hat, in enger Abstimmung mit dem Justizministerium Baden-Württemberg und Vertreter/innen aus der Praxis, fünf Koordinierungsstellen eingerichtet, die eine flächendeckende Beratung und Betreuung von inhaftierten Menschen in Baden-Württemberg sicherstellen.

Für die Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg zeichnet stets eine Koordinierungsstelle der freien Straffälligenhilfe verantwortlich.

Im Rahmen des Projekts wird ein Qualitätskonzept mit einheitlichen Standards entwickelt, an welchen sich die Projektumsetzung im Land orientiert. Im Austausch mit der Praxis wird dabei stetig die bedarfsgerechte Ausrichtung überprüft.

Um den Anforderungen im Projekt gerecht zu werden, wurden Dipl. Sozialarbeiter/innen und Pädagogen/innen mit speziellen Kenntnissen im Bereich der Alten- und Eingliederungshilfe als Betreuende ausgewählt.

Bei regelmäßigen Qualitätswerkstätten mit den Praktiker/innen werden die Projektumsetzung sowie auftretende Probleme besprochen und bei Bedarf das Qualitätskonzept fortgeschrieben. Für die fachliche Weiterbildung zu Themen der Pflege wird ein Fachmann hinzugezogen. Die konforme Umsetzung des Qualitätskonzepts und die Teilnahme an den Qualitätswerkstätten wie auch an den Fort- und Weiterbildungen sind für die Fachkräfte im Projekt verpflichtend.



Die Konzeption

Das Projekt unterstützt im Rahmen des Übergangsmanagements die organisationsübergreifende soziale Wiedereingliederung von älteren Gefangenen.

Das Projekt richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Ältere Gefangene, die nach Haft ohne fremde Unterstützung nicht leben können
- Personen mit dem Ziel der Beheimatung
- Gefangene, die einen Pflegebedarf aufweisen und bei denen daher besondere Vermittlungshemmnisse bestehen

Die Zielgruppen erhalten im Rahmen der Wiedereingliederung eine besonders intensive Betreuungs- und Nachsorgephase während der Zeit des Übergangs aus dem Vollzug in die Freiheit – insbesondere in Betreuung und Pflege.

Das Konzept beinhaltet zwei wesentliche Bausteine:

1. Koordinierung des Übergangsmanagements

Die Mitarbeiter/innen der fünf Koordinierungsstellen, welche für unterschiedliche Justizvollzugsanstalten im Land verantwortlich zeichnen, betreuen in den Justizvollzugsanstalten Einzelfälle im Übergangsmanagement von Haft in Pflege und Betreuung.

Die zentralen Funktionen der Koordinierungsstelle:

- Auf Anfrage der Justizvollzugsanstalten werden Einzelfälle im Sinne des Case-Managements im Übergangsmanagement betreut
- Fachliche Beratung des Sozialdienstes im Vollzug, z.B. über die Feststellung des Pflegegrades während der Inhaftierung
- Rechtzeitige, individualisierte Entlassvorbereitung
- Abklärung der Kostenübernahme im Vorfeld einer Entlassung
- Vernetzung der im Einzelfall notwendigen Kooperationspartner (z.B. Leistungsträger, Leistungserbringer etc.)
- Vernetzung der Alten- und Pflegeheime mit der Justiz und den nachsorgenden Stellen
- Infoveranstaltungen in Pflegeeinrichtungen

Exemplarischer Ablauf in der Phase des Übergangsmanagements

Möglichst frühzeitig wird der Bedarf über den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt an den/die zuständige/n Projektmitarbeiter/in gemeldet. Danach erfolgt ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Gefangenen und der/dem Projektmitarbeiter/in. Der/die Projektmitarbeiter/in ermittelt den bestehenden Hilfebedarf und sucht nach dem Gespräch eine Einrichtung, in welcher der Gefangene nach seiner Entlassung untergebracht werden kann (z.B. Betreutes Wohnen, Alten- und Pflegeheime). Im Bedarfsfall wird eine Pflegegradbegutachtung beauftragt, um den Pflegegrad festzustellen und die Anschlussunterbringung vorzubereiten. Daraufhin erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Kostenträger, um die Kostenübernahme im Vorfeld der Entlassung sicherzustellen.

Die Begleitung des Übergangs von Haft in die Freiheit wird darüber hinaus durch den/die Projektmitarbeiter/in gewährleistet.

2. Nachsorge der Haftentlassenen

Die Betreuung der Haftentlassenen am späteren Wohnort erfolgt im Rahmen der bereits bestehenden Strukturen im Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg. Zentrale Funktion der Nachsorge ist die anschließende Betreuung der Haftentlassenen in den Einrichtungen der Altenhilfe oder anderen bedarfsgerechten Unterbringungsformen, um diese bei auftretenden Problemen zu unterstützen. Angrenzende Aufgaben können darüber hinaus beispielsweise im Rahmen der Geldverwaltung und Schuldenberatung übernommen

werden. Durch diese Nachsorge der Haftentlassenen werden Vorbehalte abgebaut und letztlich die Chance einer Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung erhöht. Ebenso können im Rahmen der Nachsorge ambulante Pflegeleistungen koordiniert werden, um ein dauerhaftes Wohnen im Individualwohnraum zu ermöglichen.

In die Nachsorge können auch Ehrenamtliche eingebunden werden. Diese können über Freizeit- und Gesprächsangebote der Isolierungs- und Vereinsamungstendenz entgegenwirken. Für die Haftentlassenen können sie eine wichtige Orientierung im Alltag darstellen und konkrete Unterstützungsleistungen, beispielsweise bei der Begleitung zu Arztterminen anbieten.

Erste Erkenntnisse

Nach den ersten zehn Monaten Projektlaufzeit konnten bereits 32 Betreuungsfälle im Projekt registriert werden. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Fälle und die damit verbundenen Problemkonstellationen sehr unterschiedlich und individuell sind. Man braucht einfallbezogene Lösungen, um zu einer individuell auf die Bedürfnisse alter Menschen zugeschnittenen Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungsleistung zu kommen und diese nachhaltig zu sichern. Die Aufgaben reichen von der Sicherstellung der medizinischen Versorgung, dem Anregen einer rechtlichen Betreuung, der Feststellung von Pflegegraden, bis hin zur Unterbringung in geeignete Einrichtungen.

Gleich zu Projektbeginn konnte das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR die Begutachtung von Inhaftierten zur Feststellung des Pflegegrads mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) klären. Damit wurde die Voraussetzung für einen nahtlosen Übergang von Haft in Pflegeeinrichtungen geschaffen. Durch die einzelnen Koordinierungsstellen vor Ort konnten bereits Kooperationsstrukturen aufgebaut und erste Anschlussunterbringungen für die Zeit nach der Entlassung organisiert werden.

Von den 32 Betreuungsfällen wurden zwischenzeitlich vier Fälle entlassen. Diese konnten beinahe alle in eine bedarfsgerechte Anschlussunterbringung vermittelt werden. Zwei Klienten befinden sich in Wohnheimen, ein Klient wurde in ein Pflegeheim vermittelt und ein weiterer Klient lebt (wie bereits vor der Inhaftierung) auf eigenen Wunsch in einem Gartenhaus, wird hier jedoch von einem Verein der Straffälligenhilfe betreut.

Diese Fälle werden alle im Rahmen der Nachsorge weiterbetreut. Bei einem Fall wurde die Nachbetreuung vom Wohnheim übernommen. Die drei weiteren Fälle beziehen die Nachsorgeleistungen über das Projekt »Wiedereingliederung von älteren Gefangenen«.

Bei den weiteren Fällen, welche sich noch in Haft befinden, konnten ebenfalls erste Betreuungserfolge erzielt werden. Demzufolge konnten schon erste Zusagen für eine Anschlussunterbringung nach der Haft erwirkt und der zuständige Leistungsträger für nach der Haft geklärt werden. Zudem konnte bei einem Fall die Pflegebegutachtung in Haft durchgeführt werden. In drei Fällen wurde bereits die rechtliche Betreuung sichergestellt. Darüber hinaus wurden/werden bei den einzelnen Fällen zahlreiche individuelle Problemlagen geklärt. Lediglich bei einem Fall musste die Betreuung bereits in Haft abgebrochen werden.

Die ersten Ergebnisse und Betreuungserfolge bestätigen, dass das Projekt im Rahmen des Übergangsmanagements die organisationsübergreifende soziale Wiedereingliederung von älteren Gefangenen unterstützt und somit eine besonders intensive Betreuungsphase während der Zeit des Übergangs aus dem Vollzug in die Freiheit und darüber hinaus leistet. Eine rechtzeitig einsetzende, sehr individuelle Entlassungsvorbereitung ist gerade für ältere Gefangene enorm wichtig. Sie muss eine Einschätzung des Hilfebedarfs, die Einbeziehung nachbetreuender Einrichtungen sowie die Abklärung der Kostenübernahme leisten. Dazu braucht es spezielles Fachwissen, das nun von den Vereinen des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg bereitgestellt wird.

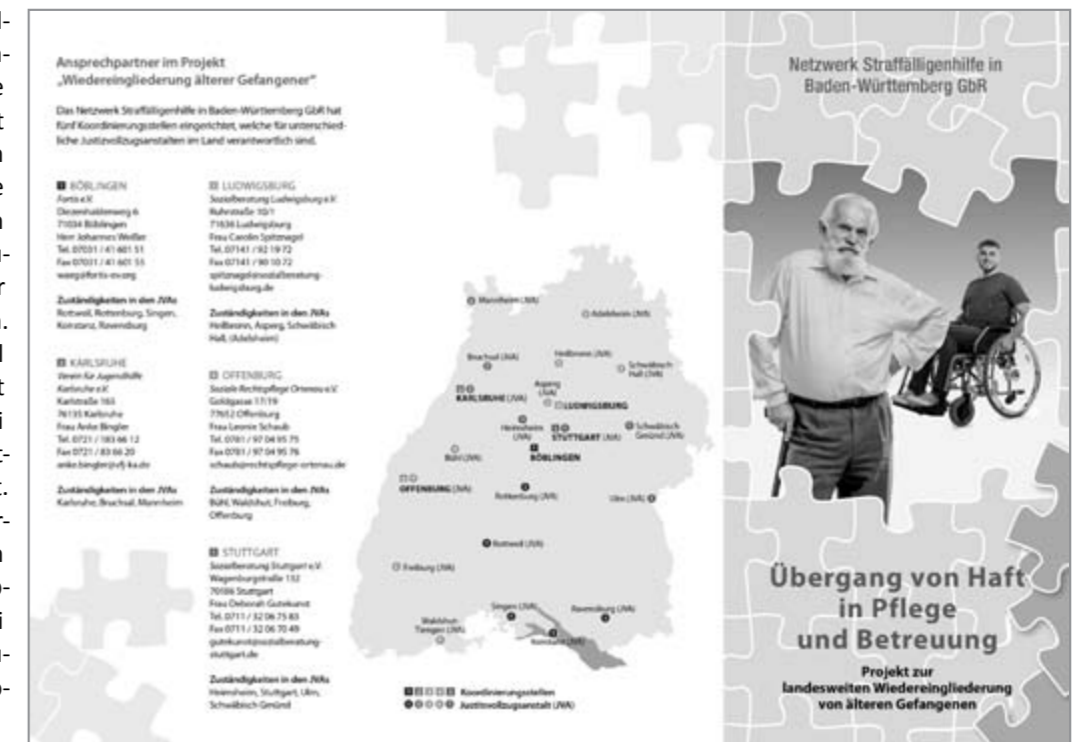
Einblicke in die Praxis des Projekts¹

Um die konkrete Arbeit des Projekts etwas anschaulicher zu machen, erhalten Sie nachfolgend einen Einblick durch zwei Praxisberichte:

Fallschilderung 1: Herr S. Zuständige Koordinatorin: Frau Gutekunst/Sozialberatung Stuttgart e.V.

Herr S. wurde der Mitarbeiterin im Projekt zur »Wiedereingliederung älterer Gefangener – Hilfe beim Übergang in Betreuung und Pflege« Anfang April 2018 von der zuständigen

¹ Die Fallbeschreibungen wurden zum Schutz der Klienten verfremdet.



Sozialdienstmitarbeiterin der JVA gemeldet. Zum damaligen Zeitpunkt war Herr S. 75 Jahre alt. Es lag ein Aktenvermerk mit folgendem Inhalt vor:
*Der Gefangene verbüßt aktuell eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen. Gewohnt hat er seit seiner Inhaftierung in einer Gartenhütte. Dies wohl mit und zu seiner Zufriedenheit. Wovon er seinen Lebensunterhalt bestritten hatte, ist nicht bekannt. Haftbedingt wurde er medizinisch gründlich untersucht. Dabei hat man Nierensteine festgestellt. Die Niere ist bereits derart geschädigt, dass sie entfernt werden muss. Dazu reicht die Haftdauer aber nicht aus.
 Das Problem bei Herrn S. ist, dass er einen festen Wohnsitz braucht, auch muss die Frage (s)einer Krankenversicherung geklärt werden. Eine fehlende Krankenversicherung hat ihn seit Jahren davon abgehalten, zu einem Arzt zu gehen.
 Bitte sprechen Sie den Gefangenen am nächsten Sprechtag, da er eine Woche später, dienstags, bereits entlassen wird.*

Im Erstgespräch am 12.04.18 stellte sich folgender Sachverhalt dar:
 Herr S. lebte bereits seit ca. 35 Jahren in einer Gartenhütte – mit dieser Situation war Herr S. sehr zufrieden und er wollte auch keine anderweitige Unterbringung erhalten. Er hatte sich Anfang/Mitte der 80er-Jahre bewusst für ein Leben als »Aussteiger« entschieden, war seither nirgendwo mehr polizeilich gemeldet, hatte nicht mehr versicherungspflichtig gearbeitet, war seit Mitte/Ende der 70er-Jahre nicht mehr krankenversi-



Zur Beantragung von Grundsicherung im Alter waren folgende Schritte notwendig:

- Beantragung einer Geburtsurkunde
- Beantragung Ausweis
- Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit
- Klärung vorrangiger Ansprüche (Regelaltersrente)
- Angabe einer Bankverbindung

Zur Beantragung einer Geburtsurkunde wurde die Einverständniserklärung/Vollmacht von Herrn S. an das zuständige Standesamt (seines Geburtsortes) gefaxt, verbunden mit der Bitte, schnellstmöglich eine Geburtsurkunde an die Betreuungseinrichtung zu schicken. Im vorangegangenen Telefonat wurde die Mitarbeiterin des Standesamtes auf die Dringlichkeit hingewiesen – bereits drei Tage später lag die Geburtsurkunde vor.

Für Freitag, den 20.04.18 wurden folgende Termine vereinbart:

- 9:00 Uhr: Sonderdienststelle für Wohnungslose
- 10:30 Uhr: Bürgerbüro (Pass- und Ausweisangelegenheiten)
- 11:00 Uhr: Rentenstelle der Stadt

Drei Tage nach der Haftentlassung (20.04.18) sprach Herr S. zusammen mit der Betreuerin im Projekt bei der Sonderdienststelle für Menschen in Wohnungsnot vor. Es wurde ein Antrag auf Grundsicherung im Alter (SGB XII) gestellt. Die Vorlage der Geburtsurkunde und des Entlassungsscheins reichte zunächst als Identitätsnachweis aus. Herr S. erhielt eine Postadresse bei der Sozialberatung Stuttgart e.V., damit die postalische Erreichbarkeit sichergestellt werden konnte. Zudem wurde er in die Eigengeldverwaltung der Sozialberatung Stuttgart e.V. aufgenommen – somit konnte dem Sozialamt eine Kontonummer für den Bezug von Sozialleistungen mitgeteilt werden. Zum Abschluss erhielt Herr S. einen Krankenschein, der es ihm ermöglichte, sofort einen Urologen aufzusuchen.

Direkt im Anschluss an den Termin beim Sozialamt erfolgte die Vorsprache beim Bürgerbüro zur Beantragung eines Personalausweises. Durch die Vorlage des Entlassungsscheins konnte eine Identitätsüberprüfung beschleunigt werden. Auch bei dieser Behörde wurden die Kontaktdaten der Sozialberatung Stuttgart e.V. hinterlegt, um eine Erreichbarkeit von Herrn S. sicherzustellen.

Ebenfalls am selben Tag wurde bei der Rentenstelle der Stadt ein Antrag auf Altersrente und Rentenklärung gestellt – zur Sicherstellung möglicher vorrangiger Ansprüche.

Medizinische Versorgung/Klärung Krankenversicherungsschutz

In der folgenden Woche vereinbarte die zuständige Mitarbeiterin im Projekt einen weiteren Gesprächstermin mit Herrn S. In Anwesenheit von Herrn S. wurde ein Termin bei einer uro-

logischen Gemeinschaftspraxis, zur weiteren medizinischen Abklärung, vereinbart. Der Termin beim Urologen bestätigte den Befund des Arztes aus der JVA und die Notwendigkeit eines lebenserhaltenden operativen Eingriffs. Für Mitte Mai 2018 wurde ein erster Operationstermin in einem Krankenhaus vereinbart. Die Mitarbeiterin im Projekt stand in der Folgezeit in Kontakt zur urologischen Gemeinschaftspraxis und zum Krankenhaus.

Im nächsten Schritt wurde eine Mitgliedschaftserklärung zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung an die AOK (letzte Krankenkasse) gefaxt. Ende Mai 2018 erhielt Herr S. ein Schreiben der AOK mit folgendem Inhalt: Die Feststellung der Versicherungspflicht hat ergeben, dass Herr S. kein Mitglied der AOK werden kann. Dieses Ablehnungsschreiben wurde an das Sozialamt weitergeleitet. Nachdem Herr S. nicht gesetzlich krankenversichert werden konnte, wurde Anfang Juni 2018 ein Antrag beim Bürgerservice der Stadt gestellt – Hilfe bei Krankheit nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Anmerkung: Die Gewährung von Leistungen übernimmt seit dem 01.01.2004 eine vom Hilfeempfänger zu bestimmende Krankenkasse (§ 264 SGB V – i.V. mit § 48 SGB XII). Dadurch entsteht zwar kein Krankenversicherungsverhältnis, die Krankenkasse betreut jedoch die betreffende Person im Auftrag des Sozialhilfeträgers wie ein Mitglied). Für die Wahl einer Krankenkasse nach § 264 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 48 SGB XII entschied sich Herr S. für die AOK. Der entsprechende Antrag wurde dem Sozialamt vorgelegt. Mitte Juni 2018 sprach die Mitarbeiterin im Projekt zusammen mit Herrn S. persönlich bei der AOK vor. Herr S. erhielt eine Bestätigung, dass er bei der AOK versichert ist. Die Versichertenkarte wurde der Sozialberatung Stuttgart e.V. Anfang Juli 2018 zugesandt. Krankenscheine von Seiten des Sozialamtes sind seither nicht mehr erforderlich.

Antragstellung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Kapitel (SGB XII):

Die zuständige Mitarbeiterin im Projekt nahm noch am selben Tag Kontakt zur Sonderdienststelle für Menschen in Wohnungsnot – Bereich Leistungsgewährung SGB XII – auf und schilderte den Sachverhalt. Zur Sicherstellung einer medizinischen Versorgung und Übernahme der Kosten für die ärztliche Behandlung von Seiten des Sozialamtes musste ein Antrag auf Grundsicherung im Alter gestellt werden.

logischen Gemeinschaftspraxis, zur weiteren medizinischen Abklärung, vereinbart. Der Termin beim Urologen bestätigte den Befund des Arztes aus der JVA und die Notwendigkeit eines lebenserhaltenden operativen Eingriffs. Für Mitte Mai 2018 wurde ein erster Operationstermin in einem Krankenhaus vereinbart. Die Mitarbeiterin im Projekt stand in der Folgezeit in Kontakt zur urologischen Gemeinschaftspraxis und zum Krankenhaus.

Im nächsten Schritt wurde eine Mitgliedschaftserklärung zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung an die AOK (letzte Krankenkasse) gefaxt. Ende Mai 2018 erhielt Herr S. ein Schreiben der AOK mit folgendem Inhalt: Die Feststellung der Versicherungspflicht hat ergeben, dass Herr S. kein Mitglied der AOK werden kann. Dieses Ablehnungsschreiben wurde an das Sozialamt weitergeleitet. Nachdem Herr S. nicht gesetzlich krankenversichert werden konnte, wurde Anfang Juni 2018 ein Antrag beim Bürgerservice der Stadt gestellt – Hilfe bei Krankheit nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Anmerkung: Die Gewährung von Leistungen übernimmt seit dem 01.01.2004 eine vom Hilfeempfänger zu bestimmende Krankenkasse (§ 264 SGB V – i.V. mit § 48 SGB XII). Dadurch entsteht zwar kein Krankenversicherungsverhältnis, die Krankenkasse betreut jedoch die betreffende Person im Auftrag des Sozialhilfeträgers wie ein Mitglied). Für die Wahl einer Krankenkasse nach § 264 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 48 SGB XII entschied sich Herr S. für die AOK. Der entsprechende Antrag wurde dem Sozialamt vorgelegt. Mitte Juni 2018 sprach die Mitarbeiterin im Projekt zusammen mit Herrn S. persönlich bei der AOK vor. Herr S. erhielt eine Bestätigung, dass er bei der AOK versichert ist. Die Versichertenkarte wurde der Sozialberatung Stuttgart e.V. Anfang Juli 2018 zugesandt. Krankenscheine von Seiten des Sozialamtes sind seither nicht mehr erforderlich.

Erhalt Personalausweis:

Anfang Mai 2018 erhielt die Mitarbeiterin im Projekt einen Anruf vom Bürgerbüro – alle Unterlagen waren vorhanden, die Personenüberprüfung war abgeschlossen, Herr S. konnte nun regulär einen Personalausweis beantragen. Mitte Juli 2018 lag der Personalausweis zur Abholung bereit und befindet sich nun im Besitz von Herrn S.

Regelaltersrente:

Am 20.06.18 erhielt Herr S. einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung – dem Antrag auf Altersrente konnte nicht entsprochen werden, da Herr S. die Mindestversicherungszeit dieser Rente nicht erfüllt hatte. Dieser Ablehnungsbescheid wurde an die zuständige Sozialhilfedienststelle für Menschen in Wohnungsnot zur Kenntnis gefaxt.

Aktueller Stand:

In der Zwischenzeit hat Herr S. mehrere Krankenhausaufenthalte und alle erforderlichen Operationen hinter sich. Dem Klienten geht es gut, er lebt nach wie vor auf eigenen Wunsch in einer Gartenhütte. Er ist im laufenden SGB XII-Bezug, die Leistungen werden auf sein Eigengeldkonto bei der Sozialberatung Stuttgart e.V. überwiesen. Er verfügt über eine Versichertenkarte der AOK und kann nun jederzeit medizinische Versorgung in Anspruch nehmen. Regelmäßig spricht er bei der Sozialberatung Stuttgart e.V. vor, um sich nach eingehender Post zu erkundigen und die Herausforderungen seines Alltags zu besprechen. Er ist sehr dankbar für die gebotene Unterstützung im Rahmen des Projekts zur Wiedereingliederung älterer Gefangener.

Fallschilderung 2: Herr X.

Zuständige Koordinatorin: Anke Bingler/Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

Herr X. ist der Straffälligenhilfe Karlsruhe seit vielen Jahren gut bekannt. Jahrzehntlang war er als Wohnungsloser im gesamten Stadtgebiet von Karlsruhe unterwegs – seine Straffälligkeit stand immer in direktem Zusammenhang mit seiner Suchtproblematik. Herr X. hat eine Alkoholproblematik und auch schon diverse Therapien hinter sich.

Bei seiner aktuellen Inhaftierung handelte es sich um eine Gesamtgeldstrafe wegen Leistungerschleichung, Diebstahl, Bedrohung und Hausfriedensbruch. Inhaftiert wurde er am 21.08.2017 – seine Haftentlassung fand am 07.11.18 statt.

Betreuung in Haft und Entlassungsvorbereitung:

Für Herrn X. wurde in Karlsruhe eine Wohnmöglichkeit nach Haftentlassung gesucht, ebenfalls sollte er auch zu Vorstellungsgesprächen in Pflegeeinrichtungen begleitet werden.

Da Herr X. in der Karlsruher Wohnungslosenszene kein Unbekannter ist, gab es bereits bei ersten Telefonaten mit diversen Einrichtungen und dem Sozialamt viel Zuspruch dahingehend, dass es diesmal vielleicht zu einer langfristigen Wohnperspektive kommen könnte.

Alle Beteiligten zeigten sich offen und waren bereit, einen Vorstellungstermin im Rahmen einer Ausführung aus der JVA zu organisieren.

In guter Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst der JVA und dem Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. konnten für den 06.09.2018 zwei Vorstellungstermine arrangiert werden.

Einen Tag vor der Ausführung, am 05.09.18, kam aus der JVA die Nachricht, dass Herr X. die Ausführung nur gefesselt wahrnehmen darf. Dies führte zu Irritationen, da nicht klar war, wie die beiden Einrichtungen reagieren würden. Sodann wurden beide Einrichtungen vom Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. über die Tatsache informiert und der darauffolgende Tag unter er-

schwerten Bedingungen vorbereitet. Es ist ein großes Verdienst beider Einrichtungen, dass sie sich unter diesen erschwerten Bedingungen auf das Vorstellungsgespräch eingelassen haben – schließlich waren ja auch andere Bewohner anwesend und bekamen mit, wie Herr X. gefesselt und in Begleitung eines uniformierten Beamten vorgeführt wurde.

Im Anschluss an die beiden Vorstellungsgespräche nahm Frau Bingler mit den zuständigen Sachbearbeitern Kontakt auf, um die Bedingungen/Voraussetzungen für eine eventuelle Aufnahme zu klären. Dieser Prozess hat sich über ein paar Wochen hingezogen. In dieser Zeit stand die Koordinatorin regelmäßig mit beiden Einrichtungen und den dazugehörigen Kostenträgern in Kontakt.

Im Falle einer Eingliederungshilfe wäre es um die Feststellung der »wesentlichen Behinderung« gegangen und das Problem, dass sich Herr X. ja noch in Haft befand.

Die zuständige Sachbearbeiterin konnte anhand vorliegender Akten feststellen, dass bei Herrn X. bereits eine Feststellung der wesentlichen Behinderung vorlag. Die Koordinatorin des Vereins für Jugendhilfe bot der Sachbearbeiterin an, sie in die JVA zu begleiten, damit die erneute Feststellung der wesentlichen Behinderung in Haft vorgenommen werden kann.

Hierzu kam es allerdings nicht mehr, da Herr X. parallel eine Zusage für einen Wohnplatz ab dem 07.11.18 im Langzeitwohnbereich, eine Hilfe nach § 67 ff SGB XII mit der erweiterten Möglichkeit bis Pflegestufe 2, erhielt.

Vorbereitung des Tages der Haftentlassung und Aufnahme im Langzeitwohnen:

Da Herr X. im Rahmen der Weihnachtsamnestie aus der JVA entlassen wurde, organisierte die Koordinatorin in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der JVA die persönliche Abholung am 07.11.18.

Am Morgen des 07.11.18 wurde Herr X. abgeholt und nach Karlsruhe gebracht. Da der Termin zur Aufnahme im Langzeitwohnen erst um 14:00 Uhr anberaumt war, wurde die verbleibende Zeit dafür genutzt, ihm eine Monatsfahrkarte, Winterbekleidung und Hygieneartikel zu besorgen.

Nach einer kurzen Mittagspause in den Räumlichkeiten des Vereins für Jugendhilfe wurde Herr X. zum Aufnahmetermin in das Langzeitwohnen gefahren. Dort erhielt er einen herzlichen Empfang und konnte gleich sein neues Zimmer beziehen. Außerdem wurde ihm gezeigt, wo die gemeinsamen Mahlzeiten (Frühstück und Mittagessen) stattfinden. Er besichtigte den Aufenthaltsraum mit der Bibliothek und konnte bereits einzelne Kontakte zu anderen Bewohnern herstellen.

Überglücklich und zufrieden stand er dann am Schluss in seinem Zimmer und meinte: »Frau Bingler, ich glaube, jetzt habe ich wirklich ein Zuhause gefunden!«

Die Einrichtung bietet 30 alleinstehenden Karlsruher Wohnungslosen ein Zuhause in einer Gemeinschaft mit Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre. Das Angebot umfasst möblierte Einzelzimmer mit Kühlschrank und TV. Es gibt täglich um 08:30 Uhr Frühstück und ebenso ein warmes Mittagessen – welches bei Bedarf auch in der Küche zurückgestellt werden kann, sollte der Bewohner zum Mittagessen nicht da sein.

Alle Bewohner erhalten Unterstützung bei der pflegerischen und ärztlichen Grundversorgung bzw. können jederzeit mit einem/einer Sozialarbeiter/in Gespräche führen. Außerdem gibt es einen mobilen Nachtdienst und ein multiprofessionelles Team.

Am Tag nach seinem Einzug ging Frau Bingler gemeinsam mit Herrn X. zum Rathaus zur Anmeldung und anschließend zum Sozialamt zur Beantragung von Leistungen zur Grundsicherung. Herr X. kommt seit seinem Einzug wöchentlich in die Anlaufstelle und wird in diesem Rahmen weiter betreut.

Da zuletzt das Thema Arbeit bzw. Tagesstruktur aufkam, wurde Kontakt zum Sozialamt aufgenommen und dort für den 23.11. ein Informationstermin für eine eventuelle Aktivierungsmaßnahme vereinbart.

Telefonisch steht Frau Bingler in engem Kontakt mit dem zuständigen Sozialarbeiter des Langzeitwohnens und alle Beteiligten haben vereinbart, dass es sinnvoll ist, wenn Herr X. im Rahmen des Projekts noch eine Weile weiter betreut wird. Die betreuende Sozialarbeiterin Anke Bingler beschreibt die Arbeit im Projekt mit folgenden Worten: »Zusammenfassend ist es ein großer Gewinn, dass wir als Koordinatoren (aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Zeit) den Übergang von Haft in Freiheit so intensiv begleiten können.«

Weitere Informationen zum Projekt (insbesondere Ansprechpartner und Zuständigkeiten) können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://tinyurl.com/ltereGefangene>



Julia Herrmann
Geschäftsführerin Verband
Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.,
Mitglied Steuerungsgruppe
Netzwerk Straffälligenhilfe
in Baden-Württemberg GbR
Mail: julia.herrmann@verband-bsw.de

Coaching für Eltern in Haft

von Uli Streib-Brzič

Schätzungsweise 100.000 Kinder in Deutschland sind davon betroffen, dass ein Elternteil, oft der Vater – seltener die Mutter –, inhaftiert ist (s. COPING-Studie 2012). Die betroffenen Kinder sind gefährdet, die Lebensläufe ihrer Eltern zu wiederholen, mehr als zwei Drittel werden tatsächlich ebenfalls straffällig (s. Roggenthin 2015; Walker 2011). Des Weiteren besteht das Risiko insbesondere für Kinder, die ihr familiäres Umfeld als unsicheren oder auch gewalthaltigen Ort erleben, sich radikalisierten Gruppen zuzuwenden, weil ihnen dort Zugehörigkeit und Anerkennung versprochen und damit Bedeutung und Halt vermittelt werden. Dieses Risiko verstärkt sich, wenn Kindern von ihren Eltern »eine klare Unterscheidung zwischen ›uns‹ und ›den anderen‹ vorgelebt [wird], das heißt Eigen- und Fremdgruppen werden als völlig unterschiedlich konzipiert« (Rieker 2015).

Andere Eltern nehmen sich vor, »alles ganz anders zu machen« und den rigide-autoritären bzw. gewalttätigen Erziehungsstil ihrer eigenen Eltern nicht zu wiederholen. Wie wichtig es ist, gerade solche Eltern pädagogisch-therapeutisch zu begleiten, um eine Transmission von Gewalt wirksam zu verhindern, haben u.a. Studien von Honkanen-Schubert (2003) gezeigt.

Hier setzt das Modellprojekt Präfix R – Radikalisierungspräventionsprogramm für Kinder inhaftierter Eltern an. Präfix R zielt darauf ab, Mütter und Väter in Haft in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, mit ihnen Normen und Werte zu reflektieren und sie somit zu befähigen, ihre Kinder wirkungsvoll davor zu schützen, menschenverachtende rassistische oder homophobe Haltungen einzunehmen und sich z.B. einer rechtsextremen Kameradschaft anzuschließen. Dazu wurde ein spezielles Coachingangebot für inhaftierte Eltern entwickelt. Präfix R richtet sich zum einen an Eltern, die selbst vorurteilsmotivierte und möglicherweise ideologisch verfestigte Einstellungen haben, mit dem Ziel, Distanzierungsprozesse anzuregen. Zum anderen ist das Präfix-R-Coaching offen für alle Eltern, die sich mit Fragen ihrer Elternschaft beschäftigen. Ein Vater kann interessiert daran sein, die Bindung zu seiner Tochter wieder aufzunehmen, eine Mutter fragt sich, was sie tun kann, um während ihrer Haftzeit die Bindung zu ihrem Sohn aufrechtzuerhalten, andere Eltern quälen sich mit Schuldgefühlen, durch die Inhaftierung im Alltag nicht für ihre Kinder da sein zu können. Ein zentraler Aspekt ist zudem für viele Mütter und Väter, ob sie den Kindern überhaupt mitteilen sollen, dass sie in Haft sind. Sie befürchten, die Kinder könnten ausgegrenzt werden, wenn dies bekannt würde oder – und dies wiegt besonders schwer – sie taugten nicht mehr als Vorbild und verdienten keinen Respekt

mehr, wenn die Kinder von ihrer Straftat erführen. Im Präfix-R-Coaching gehen wir davon aus, dass die Zeit der Inhaftierung einen Wendepunkt darstellen kann, das bisherige Leben zu reflektieren und zu überlegen, wie es zukünftig gestaltet werden soll – auch bezogen auf die eigene Elternschaft.

Präfix R wird als Modellprojekt seit 2015 durch das Programm »Demokratie leben!« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Bisher wurden in fünf Haftanstalten in Brandenburg und Sachsen Präfix-R-Coachings durchgeführt. Seit 2018 hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung das Programm für Berliner Haftanstalten übernommen. Insgesamt haben seitdem 139 inhaftierte Eltern am Coaching teilgenommen. Angehörige, d.h. Partner_innen, die eigenen Eltern und die Kinder werden nach Möglichkeit in den Prozess einbezogen und können Beratungssitzungen in Anspruch nehmen.

Uli Streib-Brzič, Dipl. Soziologin, Institut für genderreflektierte Gewaltprävention, streibbrzic@ifgg-berlin.de

Literatur

Honkanen-Schobert, Paula (2003): Starke Eltern – Starke Kinder. Elternkurs: Wege zur gewaltfreien Erziehung. Eigenverlag des Kinderschutzbundes Bundesverband e.V., Hannover

Rieker, Peter (2000): Ethnozentrismus im Jugendalter. Ein multiperspektivischer Beitrag zur Sozialisationsforschung. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 20 (2000) 1, S. 39-54.

Roggenthin, Klaus (2015): Kinder Inhaftierter-Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis. In: H.J. Kerner, E.Marks (Hg.): Internetausgabe des Deutschen Präventionstages. Hannover 2015, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209 (abgerufen 11.4.19)

Walker, Janet (2010): Parenting from a Distance. Your Rights and Responsibilities. Plicata Press Washington

Am 15.11.2019 veranstaltet das ifgg einen Fachtag:
»Ob sich die Zeit jemals nachholen lässt?« – Coaching und Beratung für Eltern in Haft
Diskutiert werden das Konzept des Präfix-R-Elterncoachings sowie die Ergebnisse der begleitenden Evaluation.
Anmeldungen: mail@ifgg-berlin.de

Das Angehörigenprojekt im hessischen Justizvollzug

AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.

Im Jahr 2017 wurde auf Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz und in Kooperation mit dem Fliedner-Verein Rockenberg e.V. das Projekt »Angehörigenarbeit im hessischen Justizvollzug« geschaffen, das seitdem von dem Verein AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V. aus Gießen durchgeführt wird.

Worum es geht

Wenn Mütter oder Väter ins Gefängnis müssen, wird das Leben ihrer Kinder und Familien massiv in Mitleidenschaft gezogen. Der Rest der Familie bleibt zurück – meist ratlos und mit tausend Fragen: Wie meistern wir jetzt unseren Alltag? Wie sage ich es den Kindern? Was sagen die Kinder ihren Freunden? Wie kommen wir finanziell über die Runden? Egal ob es die Väter oder die Mütter sind, hinter denen sich die Gefängnistüren schließen. Es sind vor allem die Kinder, die Hilfe benötigen, denen andere Türen geöffnet und Wege der Begegnung erschlossen werden sollten.

Wie wichtig diese Hilfe ist, zeigen aktuelle Entwicklungen: So sind Schätzungen zufolge in Deutschland jährlich ca. 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen (vgl. EU-initiierte COPING-Studie 2010–2012). 2018 hat der Europarat eine »Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern« veröffentlicht. Darin heißt es u.a., »dass in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, die Rechte von Kindern und das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden sollten, auch in Anbetracht dessen, dass Kinder mit inhaftierten Eltern keine Straftat begangen haben und nicht behandelt werden sollten, als ob sie infolge der Handlungen oder mutmaßlichen Handlungen ihrer Eltern in Konflikt mit dem Gesetz stünden«.

In den letzten Jahren hat die Angehörigen- und Familienarbeit im hessischen Justizvollzug zunehmend Bedeutung erlangt. In den Justizvollzugsanstalten wurden vielfältige Maßnahmen und Familienprojekte geschaffen, um in unterschiedlicher Weise den Kontakt zur Familie, wo dies stützend sein kann, zu fördern und Entfremdungen zu vermeiden. Familienbesuchsräume wurden mit kindgerechter Wandbemalung, entsprechendem Mobiliar, Spielen und Bilderbüchern ausgestattet, um in einer familiären Atmosphäre eine Begegnung zwischen Inhaftierten und ihren Familien zu ermöglichen. Maßnahmen der Justizvollzugsanstalten zur Förderung einer familienfreundlichen

Besuchsgestaltung reichen von niedrigschwelligem Angeboten wie Sonderbesuchen für Familienangehörige und Familien nachmittags bis hin zu intensiv strukturierten, von Fachdiensten begleiteten Maßnahmen, wie beispielsweise Vätergruppen und Vater-Kind-Besuche.

Um vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Entwicklung solcher Maßnahmen anstaltsübergreifend zu fördern und die Justizvollzugsanstalten gezielt darin zu unterstützen, Hilfen für Inhaftierte und ihre Familien bestmöglich zu gewährleisten und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, wurde das Projekt »Angehörigenarbeit im hessischen Justizvollzug« ins Leben gerufen. Mit der Durchführung des Projekts ist der Verein AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V. aus Gießen betraut. Der seit 50 Jahren in der Sozialarbeit tätige Verein engagiert sich als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für die Interessen benachteiligter Kinder, Jugendlicher, junger Erwachsener und Familien. Der Fliedner-Verein Rockenberg e.V. unterstützt als Kooperationspartner aus zugewandeten Geldbußen dieses Angebot.

Im Rahmen des Projekts sollen insbesondere Angehörige von Inhaftierten in ihrer besonderen Lebenssituation gestützt und dabei die Eigeninitiative der (Ehe-)Partner und das Selbstwertgefühl der Kinder gestärkt werden. Für die inhaftierten Väter oder Mütter sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden, ihre Beziehung zur Familie während der Haft aufrechtzuerhalten und sich nach der Entlassung wieder möglichst problemlos in das bestehende Familiengefüge und damit in die Gesellschaft zu integrieren. Dafür ist es sinnvoll, die Wahrnehmung der familiären Bedürfnisse und die Erziehungskompetenz zu stärken.

Projektschritte

In einem ersten Schritt besuchte das vierköpfige Projektteam im Jahr 2017 die neun beteiligten hessischen Justizvollzugsanstalten und führte eine Bestandsaufnahme durch. Gespräche mit den Anstaltsleitungen, den Fachkräften der Sozialen und Psychologischen Dienste und mit der Seelsorge hatten dabei wesentliche Bedeutung. Die Projektmitarbeiterinnen und Mitarbeiter besichtigten die Besuchsräume, erfragten Wünsche und loteten Möglichkeiten und Grenzen für eine möglichst familien- und kindgerechte Begegnung aller Angehörigen aus. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Strukturen in den Justizvollzugsanstalten für die Familienarbeit entwickelte AKTION

– Perspektiven e.V. neue Praxismodelle bzw. entwickelte sie weiter und setzt diese gemeinsam mit den beteiligten Justizvollzugsanstalten um.

Dazu gehören unter anderem

- Kurse für inhaftierte Männer und Frauen zur Kompetenzerhöhung im Bereich Erziehung und Familie,
- Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung im Hinblick auf die Familie,
- Familienbesuchstage,
- externe Mutter-Kind-Angebote für Partnerinnen von Inhaftierten und deren Kinder sowie
- Informationsmaterial für die Angehörigen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2018 für die Bediensteten im Justizvollzug durch den Verein »Treffpunkt e. V. Nürnberg« Schulungen zum Thema »Was hilft Kindern von Inhaftierten?« organisiert. Als erster Schritt zur Verstetigung erfolgt eine Übernahme dieser Schulungen 2019 in das Fortbildungsangebot des hessischen Justizvollzugs.

Aufgrund der positiven Ergebnisse der bisherigen Angebote wurde die Laufzeit des Modellprojekts bis Ende 2019 verlängert. Eine Verstetigung ist in Planung.

Einbindung in ein deutschlandweites Netzwerk – Kooperationen

Um die belastende Situation von Kindern inhaftierter Menschen zu verbessern und präventiv wirksam zu sein, ist AKTION – Perspektiven e.V. Mitglied im »Netzwerk Kinder von Inhaftierten (Netzwerk Kvi)«, das von der Beratungs- und Vermittlungsstelle Treffpunkt e.V. aufgebaut wird. In Nürnberg veranstaltet das Netzwerk Kvi am 26. März 2019 eine offene Fachtagung zum Thema »Kinder von Inhaftierten zwischen Jugendhilfe und Justiz«. Dort stellt AKTION – Perspektiven e.V. gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Justiz das Projekt »Angehörigenarbeit im hessischen Justizvollzug« vor.

Astrid Dietmann-Quurck, Geschäftsführerin

AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.
Schanzenstraße 18, 35390 Gießen
www.aktion-verein.org, info@aktion-verein.org

Eva Maria Eicke, Ministerialrätin

Hessisches Ministerium der Justiz, Abteilung IV
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Enttäuschende Antwort der Bundesregierung zur Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

Am 07. März antwortete die Bundesregierung (Drucksache 19/8234) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Stand der Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung (Drucksache 19/7887).

Die Bundesregierung macht in Ihrer Antwort deutlich, dass die Länder weiterhin keine Bereitschaft signalisieren, die bei einer Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten anfallenden Beiträge zu tragen. Dies haben die Beschlüsse der Fachministerkonferenzen erneut bestätigt. Für die Bundesregierung kommt jedoch eine Übernahme der Kosten durch die Versicherungsgemeinschaft oder den Bund nicht in Betracht, da der Strafvollzug Ländersache ist und daher die Länder die Rentenversicherungsbeiträge vollständig tragen müssten.

Es ist zu befürchten, dass weiterhin weitere Jahre ins Land ziehen werden bis Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Die BAG-S wird sich weiter für eine rasche Umsetzung einsetzen. So soll beispielsweise der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil diesbezüglich angeschrieben werden.

Weitere Informationen sowie die genannten Drucksachen finden Sie unter www.bag-s.de

Plädoyer für eine Neuordnung des Strafrechts mit sanfter Vernunft

von Thomas Galli

Im internationalen Vergleich hat Deutschland ein relativ hohes zivilisatorisches Niveau im Umgang mit dem Thema Kriminalität erreicht. Das sollte jedoch nicht zu einer selbstzufriedenen oder gar selbstgerechten Haltung von Justiz, Staat und Gesellschaft verführen. Dieses erreichte Niveau muss vielmehr immer wieder neu erkämpft und auch als Verpflichtung begriffen werden. Als Verpflichtung, von ihm ausgehend weitere humanitäre Maßstäbe zu setzen, und so unseren (verglichen mit vielen Teilen der Welt) »Luxus« sinnvoll zu nutzen und nicht sinnlos zu verschwenden.

Es gilt Wege zu finden, den Schaden, den wir Menschen uns gegenseitig zufügen, möglichst zu begrenzen. Unser derzeitiges strafrechtliches System, das einige Milliarden Euro pro Jahr verschlingt, genügt diesem Anspruch bei weitem nicht. Allein die Zahl der registrierten Gewaltstraftaten liegt bei fast 200.000 jährlich, und vom Entzug von Freiheit zur Strafe in totalen Institutionen (»Gefängnis«) sind nach wie vor allein in Deutschland Hunderttausende (Inhaftierte und ihre Angehörigen) jedes Jahr betroffen.

I. Interessen als Grundlage und Rahmen des Strafrechts

Das Strafrecht wird durch verschiedenste Interessen geformt. Grob lassen sich diese Interessen in unmittelbare und mittelbare einteilen. Unmittelbar geht es um das Interesse aller Menschen, von anderen keinen Schaden erleiden zu wollen. Eng damit zusammen hängt ein anderes Interesse, das zugleich den Konflikt eröffnet. Dies ist das nach wie vor in fast allen verankerte Bedürfnis, Vergeltung zu üben, also jemandem einen Schaden zuzufügen, wenn dieser einem selbst oder einem anderen einen Schaden zugefügt hat. Es geht weiterhin um das Interesse der Geschädigten an weitest möglicher Wiedergutmachung. Es geht um das Interesse einer Gesellschaft, dass bestimmte Regeln eingehalten werden. Es geht um die Suche nach Gerechtigkeit, nach Konfliktlösung, nach Ordnung. Das sind die wesentlichen unmittelbaren Interessen, die unser Strafrecht formen. Mit jeder Norm jedoch sind Interessen verbunden, denen die Norm unmittelbar nicht dienen sollte. Gerade im Strafrecht, dem normierten Bereich unseres sozialen Miteinanders mit einer der stärksten Auswirkungen auf das Individuum, müssen auch diese Interessen, die hier nur angedeutet werden können, genau analysiert werden.

Vor allem geht es beim Strafrecht um Macht. Strafrecht setzt Macht voraus, und festigt Machtverhältnisse, die in unserem System untrennbar mit dem Kapital verknüpft sind. Wer mitentscheiden kann, welche Handlungen von Individuen wie bestraft werden, der wird dies tendenziell so tun, dass seinen eigenen Interessen bestmöglich gedient wird. Ein materiell armer Mensch etwa hat nichts davon, wenn die Vermögenden ihre Güter und die Chancen für sich und ihre Kinder auf noch mehr Güter mit dem Strafrecht schützen. Ein weiterer Aspekt der Wechselwirkung von Kapital und Strafrecht ist noch viel zu wenig beleuchtet: Es verdienen sehr viele Menschen sehr gutes Geld mit dem Strafrecht. Strafverteidiger, Justizbedienstete, Politiker, Medienschaffende, Gutachter usw.

Und schließlich: Ohne die Unterscheidung zwischen gut und böse/schlecht kommt der Mensch nicht aus. Um sich selbst als »gut« sehen zu können, braucht es auch böse Menschen. Das Strafrecht dient so auch dem Selbstwertgefühl der Strafenden.

II. Das Strafrecht als Prozess

Es sind also verschiedenste und sich oft widersprechende Interessen mit dem Strafrecht verbunden. Ein perfektes Strafrecht, das in jedem Einzelfall zu einer gerechten Lösung kommt und alle Beteiligten zufrieden macht, gibt es nicht -kann es gar nicht geben.

Strafrecht, in welcher Form auch immer, ist immer eine Zwischenlösung, von der aus dann die nächste Stufe erklommen werden muss. Eine nie ganz auflösbare Dialektik ist der Kern des Strafrechts. Es gehört eben zu seinem Wesen, dass es verschiedenste Interessen miteinander in Einklang bringen muss, ohne alle Interessen, die Bedürfnisse aller Beteiligten, in jedem Fall erfüllen zu können. Das Strafrecht kann noch größere Konflikte vermeiden helfen, es kann

noch größeren Schaden verhindern helfen, aber es kann nicht »alles gut« machen. Das Strafrecht ist keine Medizin zur Heilung von Kriminalität. Es ist auch keine objektive Wissenschaft, da es selbst definiert, was kriminell ist und was nicht, und da es selbst definiert wer dies, und auf welchen Wegen, feststellt. Vielleicht macht dies alles einen guten Teil vom »Charme« der Institution Gefängnis aus. Es ist eine Art Wundertüte, mit der jeder (fast) alles verbinden kann. Und was es tatsächlich bewirkt, ist kaum erforscht.

Wenn es auch nie einen perfekten Zustand geben kann, und das Strafrecht immer als Prozess begriffen werden muss, so gibt es doch sinnvollere Wege als die, die wir derzeit beschreiten, um den Schaden, den wir Menschen uns gegenseitig zufügen, möglichst gering zu halten.

III. Grundsätze einer Neuordnung

Einige Grundsätze sollten diese neuen Wege prägen:

1. Verantwortung statt Schuld und Vergeltung

Die Frage, ob und wie lange jemand »hinter Gitter« kommt, ist nach wie vor eine Frage von Schuld und Vergeltung. Dass der Vergeltungsgedanke dann während des Vollzugs der Freiheitsstrafe keine Rolle mehr spielen sollte, kann darüber nicht hinwegtäuschen. Dem Gefangenen soll ein Übel zugefügt werden, indem er eingesperrt wird, und aus diesem Übel etwas Positives zu generieren, kann, zumindest grundsätzlich, nicht funktionieren. Hinzu kommt, dass Schuld und Vergeltung, ein religiös-ökonomisches Prinzip, auf einer sozialen Ebene nicht funktioniert. Das würde es nur dann, wenn jemand, der eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, um die Schuld, die er durch ein Straftat auf sich geladen hat, zu verbüßen, danach so angesehen und behandelt würde, als hätte er die Tat nicht begangen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Makel insbesondere einer Gefängnisstrafe ist oft noch größer als der Makel der Tat selbst. Um das Konzept der strafrechtlichen Schuld zu retten, wird oft der Einwand vorgebracht, es diene auch der Begrenzung des staatlichen Eingriffs gegenüber dem Bürger. Dem ist zuzustimmen, jedoch sollte die Schuld vor allem eine Obergrenze für belastende staatliche Eingriffe festlegen, nicht Mindestgrenze oder Inhalt dieser Eingriffe.

Der Staat und staatliches Handeln sind nicht nur Ausdruck, sondern immer auch Vorbild für die BürgerInnen. Ein Staat, der rächt (Vergeltung ist eine reglementierte Form von Rache), zeigt seinen BürgerInnen: Rächen kann Sinn ergeben, Rächen kann erlaubt sein, Rächen kann gut sein. Damit steigt auch die Vergeltungsneigung der BürgerInnen untereinander. Und wenn der Staat erwachsene Menschen bestraft, sogar einsperrt, um sie zu bestrafen, dann werden viele das bei ihren Kindern ebenso tun. Das Vorbild des Staates ist insofern unsouverän, unvernünftig, schlecht. Schädlich.

Dem Vergeltungsgedanken liegt ein weiterer Denkfehler zugrunde. Wenn es so wäre, wie es staatliches Strafen signalisiert, dass auf eine Schädigung sinnvoll reagiert werden kann, indem man den Schädiger schädigt, dann müsste sich dieser ja wiederum für seine Schädigung rächen. So entsteht ein ewiger Kreislauf der Gewalt, und keine Heilung.

Etwas grundsätzlich anderes, als jemandem die Schuld für seine Taten zuzusprechen, ist es, ihn in Verantwortung für das zu nehmen, was er getan hat. Der Staat kann und sollte, auch mit Zwang, Schädiger dazu bringen, den Schaden wieder gut zu machen, soweit es eben geht. Er sollte Strukturen schaffen, die echte Reue ermöglichen und fördern. Er sollte sich um die Geschädigten so kümmern, dass das, was geheilt werden kann, auch geheilt wird.

Was wir anstelle der Schuld nicht brauchen, ist ein »pre-crime«-Denken mit der Stigmatisierung, Ausgrenzung oder gar Bestrafung von Menschen, die keinem einen Schaden zugefügt haben. Ein Staat, der so agiert, wird selbst zum Schädiger.

2. Langfristiges, komplexes, selbstreflexives Denken und Handeln in der Justizpolitik

Jede einzelne Straftat hat individuelle und soziale Anteile, und jede Straftat muss für Staat und Gesellschaft Anlass sein, auch das eigene Funktionieren und Handeln zu hinterfragen. Mit immensem Aufwand wird am straffälligen Individuum »herumgedoktert«, eine Reflexion der sozialen Ursachen findet hingegen, zumindest in der Justizpolitik, kaum statt.

3. Weg vom »Gießkannenprinzip« bei den Rechtsfolgen einer Straftat

Insbesondere mit und im Rahmen einer Maßnahme, der Freiheitsstrafe, soll alles mögliche erreicht werden: Vergeltung,

»Ein Arzt etwa, der seine Ehefrau ermordet hat und dafür eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, muss nicht resozialisiert werden.«

Resozialisierung, Sicherung, usw. Innerhalb der Haft wird dann versucht, möglichst individuell mit den Inhaftierten zu arbeiten, wobei dies angesichts der äußeren Rahmenbedingungen in vielen Fällen letztlich Augenwischerei bleibt und bleiben muss. Ein Arzt etwa, der seine Ehefrau ermordet hat und dafür eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, muss nicht resozialisiert werden. Er wird durch die lange Haft de-sozialisiert. Ein Drogensüchtiger, der wegen Beschaffungskriminalität in Haft kommt, gerät dort in ein noch kriminogeneres Umfeld als draußen. Er ist nun fast ausschließlich mit anderen Straffälligen und vielen Drogenkonsumenten und -händlern zusammen, in

einem druck- und stressbelasteten Umfeld, wie es notgedrungen entstehen muss, wenn Hunderte meist junger Männer auf engstem Raum über Monate und Jahre zusammen eingesperrt werden. Und wenn er im Gefängnis einen fehlenden Schuloder Berufsabschluss nachholt, dann trägt er dennoch nach seiner Entlassung den Makel eines Gefängnisaufenthaltes mit sich herum, den er nie wieder aus seiner Biographie löschen kann. Auf dem Arbeitsmarkt hat er so kaum Chancen. So reißen wir mit »dem Hintern wieder ein, was wir mühsam mit den Händen aufgebaut haben.« Zu behaupten, im Kontext des geschlossenen Strafvollzuges könnten Menschen grundsätzlich resozialisiert werden, wäre realitätsferne Sozialromantik.

Die Schlussfolgerung aus diesen Überlegungen kann nur lauten, dass wir eine stärkere Differenzierung strafender Maßnahmen brauchen. Mit ein und derselben Maßnahme vergelten und resozialisieren zu wollen, kann nur zufällig gelingen, nicht aber systematisch. Zudem brauchen wir individuellere Möglichkeiten, auf schädigendes Verhalten Einzelner zu reagieren. Beim einen mag es Sinn machen, ihn aus einem kriminogenen Umfeld herauszuholen, beim anderen kann es genau kontraproduktiv sein, ihn aus seinem gewohnten Umfeld gewaltsam zu lösen.

4. Gerechtigkeit darf sich nicht länger den einfachsten Weg wählen

Strafrecht kann nur auf der Grundlage und in den Grenzen von dem, was sich grob als Gerechtigkeit bezeichnen lässt, legitim sein. Diese Gerechtigkeit allerdings tendiert dazu, wie jede menschliche und soziale Energie, sich den einfachsten Weg zu wählen. Je stärker sie dies allerdings tut, desto stärker verkehrt sie sich genau in ihr Gegenteil. Sie dient dann nicht mehr der Gesellschaft, sondern schadet ihr. Wer etwas über das Internet bestellt, ohne es bezahlen zu wollen, kann sich wegen Betrugs strafbar machen; wer eine Flasche Schnaps im Supermarkt klaut, wegen Diebstahls; wer jemanden körperlich schädigt, wegen Körperverletzung; wer den Tod eines anderen Menschen verursacht, wegen fahrlässiger Tötung, Totschlag oder Mordes. Je mehr und je stärkere Interessen allerdings mit Handlungen verbunden sind, die gegen die gleichen Werte verstoßen, die durch unser Strafrecht geschützt werden sollen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, sich strafbar zu machen. Das gilt etwa für Waffenexporte in Unrechtsstaaten, die Abgasmanipulationen großer Automobilhersteller oder die hemmungslose Selbstbereicherung von Bankern systemrelevanter Banken, die dann mit Steuergeldern gerettet werden müssen. Werte und Normen werden nicht mehr verbindlich, sie stehen nicht mehr über, sondern unter der Macht, wenn sie letztlich dem Grundsatz der Opportunität unterliegen.

5. Kein Entzug von Freiheit in totalen Institutionen als Form von Strafe

Überhaupt auf die Idee kommen, Hunderte von Menschen zusammen in einer totalen, geschlossenen Institution einzusperren, kann man nur, wenn man sie möglichst kostengünstig verwalten will. Die Kosteneinsparung ist jedoch nur eine kurzfristige und vordergründige. Ganz zu schweigen von den Effekten dieses Freiheitsentzuges auf die Kriminalitätsentwicklung der Insassen. Die Maßnahme des »Einsperrens« und »Wegsperrrens« an sich ist ein Zerstören von positiven Ressourcen. Im psychologischen Bereich (Stichwort »Selbstwertgefühl«) und im körperlichen Bereich. Auch im sozialen Bereich werden wichtige Ressourcen zerstört (Kontakte zur Außenwelt werden zerstört bzw. erschwert – Kontakte bestehen im Wesentlichen zu anderen Straftätern in Haft). Es kann einfach keinen Sinn ergeben, Menschen in die Gesellschaft integrieren zu wollen und sie auf ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit vorbereiten zu wollen, indem man sie aus dieser Gesellschaft herausnimmt und sie für Monate und Jahre einem völlig fremdbestimmtem Leben in Haft unterwirft. Ein Leben, von dem wir alle wissen, dass es mit dem Leben in Freiheit nun wirklich nichts zu tun hat.

Manche Inhaftierte kommen erst im Gefängnis so richtig auf »falsche« Ideen oder geraten in »falsche« Kreise. Bei anderen verfestigen sich normabweichende Verhaltensmuster. Das nimmt kaum Wunder, führt man sich die Tatsache vor Augen, dass Hunderte von Rechtsbrechern zum Teil über Jahre hinweg auf engstem Raum zusammen eingesperrt sind und trotz aller Interventionen des Gefängnispersonals die meiste Zeit miteinander verbringen. Die Gruppe der Gleichgesinnten findet sich so innerhalb der Inhaftierten, nicht zwischen Inhaftierten und Gefängnispersonal.

Und in der Gruppe der Inhaftierten gelten eigene Normen und Werte, eine eigene Kultur, die von den Bediensteten als Subkultur bezeichnet wird, und in der nicht selten der Gesetzesbruch zur Norm wird.

Der Abschreckungsgedanke spielt gerade bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten kaum eine Rolle, weil diese aus sehr starken Affekten und Emotionen heraus begangen werden. In anderen Fällen denken die Täter, sie werden ohnehin nicht erwischt. Auch die Sicherheit ist nur sehr oberflächlich und kurzfristig erhöht, wenn Inhaftierte durch die Haft weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden und somit die Gefahr langfristig eher vergrößert wird, dass sie sich mit der Gesellschaft und ihren Werten nicht versöhnen.

Freiheitsentzug als Form von Strafe in geschlossenen, totalen Institutionen schadet damit nicht nur den Inhaftierten, sondern der Gesellschaft allgemein.

IV. Rahmen und Triebkräfte der Veränderung

Die eingangs skizzierten Interessen, die mit unserem derzeitigen Strafsystem verbunden sind, sind zum Teil unabdingbar. So kann etwa kaum ein Rückbau des Anwendungsbereichs des geschlossenen Strafvollzuges gefordert werden, wenn dann Menschen, die jetzt im geschlossenen Vollzug tätig sind, arbeitslos werden. Es kann schlecht ein Verzicht auf jede Art von Vergeltung gefordert werden, wenn durch schwere Straftaten Geschädigte dadurch großen zusätzlichen Schmerz erleiden. Es kann schlecht ein Verzicht auf Strafen generell gefordert werden, wenn das schädigende Verhalten Einzelner dadurch steigt. Eine Veränderung des Strafsystems ist also nur möglich, wenn die menschlich und sozial unabdingbaren Interessen, die mit ihm verbunden sind, anderweitig befriedigt werden als bislang. Diese Interessen bilden die äußeren Rahmenbedingungen, innerhalb derer Veränderung möglich ist. Andere Interessen jedoch, wie etwa das einer kollektiven Auslebung von Aggressionen an Straftätern, auch das einer gewissen Straflust, können vermindert, auf sinnvollere Ziele umgeleitet, oder ganz überflüssig gemacht werden. Dazu müssen sie zunächst genau benannt und analysiert werden.

Mittel und Motor aller Veränderungen des Strafsystems sind Aufklärung, die daraus folgende Erkenntnis und die im menschlichen und sozialen Wesen liegende Motivation, möglichst wenig Schaden anzurichten und so zu handeln, dass ein Gemeinwesen profitiert. Dieser Profit kann im Einsparen von Kosten bestehen, insbesondere aber in einer Reduzierung der Gewalt untereinander.

V. Form der Veränderung: die neue Sprache des Strafrechts

Unsere soziale Welt wird geschaffen und gestaltet durch Worte und ihre Bedeutungen. Die Justiz muss neue Worte finden für den Umgang mit Menschen, die Anderen Schaden zufügen. Dazu muss sie lernen, deren Sprache zu verstehen. Der eine handelt aus Hilflosigkeit, der andere aus (vielleicht nicht ganz unberechtigter) Wut, der nächste aus purer Not. In all diesen Fällen macht es alles nur noch schlimmer, wenn der Staat die Mitteilung, die in jeder Handlung steckt, nicht versteht, und seinerseits auf solche Handlungen mit Strafen reagiert, die zum guten Teil außerhalb des Nachvollziehbaren liegen, die nicht ehrlich sind. Wer so tut, als müsse er etwas tun, was er tatsächlich nur tun will, der manipuliert und zerstört jede fruchtbare Kommunikation. Auf der anderen Seite gibt es sehr wenige Menschen, denen es nur um sich, um ihre Interessen, um das Ausleben ihrer Triebe ankommt, auch wenn dies auf Kosten von Anderen geht, oder die andere immer wieder verletzen oder gar töten. Hinter den Taten dieser weniger steckt keine tiefere Mitteilung, so lange man auch suchen mag.

Es geht diesen wenigen oft gerade um das Schaden, Verletzen und Töten. Auch das gilt es zu verstehen und zu akzeptieren. Der Umgang auch mit solchen Menschen muss menschenwürdig sein, aber auch menschenwürdig im Bezug auf die Menschen, denen von solchen Tätern Schaden droht oder angetan wurde. Diesen sehr wenigen muss, im Einzelfall bis ans Lebensende, die Freiheit in einem menschenwürdigeren Kontext als bislang entzogen werden.

VI. Die Haltung der Veränderung: sanfte Vernunft

Jedes entscheidende Wort, jede Sprache entspringt einer bestimmten Haltung. Die Haltung der Veränderung unseres Strafsystems sollte die einer sanften Vernunft sein. Vernunft in dem Sinne, alles verfügbare Wissen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Sanft im Sinne eines Gegensatzes zur kalten, mathematischen Vernunft. Es geht um den Umgang von uns Menschen untereinander, und dieser Umgang ist wesentlich geprägt auch durch Emotionen, die nicht in all ihren Anteilen, Bedeutungen, Wirkungen, Beziehungen seziert und in die Herrschaft der Vernunft überführt werden können. Aber diese Emotionen können bis zu einem gewissen Grad reflektiert werden und in der Reflexion sollten die Emotionen und psychischen Funktionen, die uns Menschen verbinden, wie Liebe, Empathie und Mitgefühl, höher bewertet werden als die, die uns trennen, wie Aggression und Hass.

In der Gestaltung des Strafrechts sollte von einem grundsätzlich positiven Menschenbild ausgegangen werden. Fast jeder Mensch hat mehr positive Ressourcen als negative und absolut jeder Mensch hat positive Ressourcen. Darauf muss Justizpolitik bauen, und darauf muss sie vertrauen.

VII. Konkrete Forderungen

Konkret wäre zu fordern:

1. Trennung von Feststellung des Unrechtsgehalts einer Tat und den daraus folgenden Rechtsfolgen

Gerade für die Geschädigten von Straftaten ist es meist existenziell wichtig, dass der Staat in einem öffentlichen und offiziellen Verfahren feststellt, wie groß das Unrecht ist, das der eine begangen und der andere erfahren hat. Dies sollte aber nicht, wie bislang, in der Länge einer Freiheitsstrafe zum Ausdruck gebracht werden, sondern von den Rechtsfolgen grundsätzlich getrennt werden. Z.B. wäre vorstellbar, dass bestimmte Kategorien von Schwere des Unrechts gebildet werden. Das Gericht entscheidet dann, in welche Kategorie das fällt, was getan wurde. Eine Kommission aus Fachleuten entscheidet dann in einem rechtlich vorgegebenen Rahmen und unter Einbeziehung von

Opfer und Täter, was konkret mit dem Täter passieren soll, und wie dem Opfer geholfen werden kann.

2. Vergeltung, Abschreckung und Normvalidierung durch gemeinnützige Arbeit

So unvernünftig der Wunsch nach Vergeltung sein mag, er scheint dennoch ubiquitär im Menschen vorhanden zu sein. Er wird mit zunehmender Aufklärung über die negativen gesellschaftlichen Folgen der reglementierten Form der archaischen Rache sicher abnehmen, aber ihm muss zum einen in gewissem Umfang nachgegeben werden, um überhaupt gesellschaftlich und politisch akzeptable Alternativen zur Institution Gefängnis etablieren zu können. Zum anderen hat ein Bestandteil der Vergeltung (dem weh zu tun, der anderen weh getan hat) zumindest dem Grunde nach auch zukunftsorientierte Wirkung als emotionaler Motor der eher »vernünftigen« Erwägungen Abschreckung und Normvalidierung. Zur Erfüllung dieser Ziele kommt insbesondere die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in Betracht, gegebenenfalls auch in Staatsbetrieben, deren Gewinn dann gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt. Die Aussicht, zum Beispiel einige Jahre lang einen Tag in der Woche gemeinnützig arbeiten zu müssen, dürfte genauso abschreckende Wirkung haben wie die Aussicht auf ein Jahr Freiheitsentzug, dessen für den Betroffenen und die Gesellschaft schädlichen Folgen jedoch entfallen würden. Bei Verweigerung der gemeinnützigen Arbeit könnte z.B. mit der Kürzung sozialer Leistungen oder mit Einschränkungen der freien Lebensgestaltung (wie z.B. Führerscheinentzug, Bewegungseinschränkung durch elektronische Aufenthaltsüberwachung) reagiert werden. In Belgien z.B. gibt es eine solche Arbeitsstrafe. Auch in Finnland gibt es bereits seit 1991 die gemeinnützige Arbeit als Hauptsanktion.

3. Sicherung durch elektronische Aufenthaltsüberwachung, Hausarrest und die »Gefängnisinsel«

Der Sicherungserfolg des Strafvollzuges ist sehr begrenzt. Was hat die Allgemeinheit davon, drei, vier oder fünf Jahre vor einem Straftäter geschützt zu sein, der nach seiner Haft noch weiter an den Rand der Gesellschaft gerückt und so gesehen eher gefährlicher geworden ist? Dem Sicherungszweck könnte jedenfalls um ein Vielfaches kostengünstiger und humaner durch den Einsatz der vorhandenen technischen Möglichkeiten genügt werden. In Betracht kommt insbesondere die elektronische Aufenthaltsüberwachung, mit der Straftätern das Betreten oder Verlassen eines bestimmten Gebietes strafbewehrt untersagt werden könnte. Auch hätte diese elektronische Überwachung abschreckende Wirkung im Bezug auf weitere Straftaten, da dem Betroffenen so jederzeit nachgewiesen werden könnte,

wo er sich aufgehalten hat. In schwereren Fällen kommt auch ein elektronisch überwachter Hausarrest in Betracht, wie es ihn beispielsweise in Österreich gibt (§ 156 b StVG). Ergänzt werden sollten diese eher elektronisch basierten Sicherungsformen je nach Einzelfall durch persönliche Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Betreuungsangebote.

Für die sehr wenigen schwersten Straftäter, die z.B. mehrere Morde begangen haben, wäre die humanste und sinnvollste Unterbringung die innerhalb einer nach außen gesicherten Dorfgemeinschaft, einer Art »Insel«, auf der die Betroffenen einigermaßen selbstbestimmt- und verantwortlich leben könnten und gemeinnützige Arbeit leisten müssten. Denn nach Jahren und Jahrzehnten Unterbringung in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung bleibt von der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde nichts mehr übrig. Auch kommt es infolge der nicht mit der rechtsstaatlich notwendigen Genauigkeit von

»Bei diesen sehr wenigen höchst kriminellen Menschen hat die Gesellschaft das Recht, überhaupt keine Gefahr von ihnen mehr in Kauf zu nehmen...«

Gefahrprognosen nicht nur zu einem Großteil von zu Unrecht in Haft gehaltenen Menschen, sondern auch immer wieder zu schlimmen Rückfalltaten von zu Unrecht für ungefährlich gehaltenen Straftätern. Dieser Freiheitsentzug sollte daher grundsätzlich bis zum Lebensende andauern, vielleicht noch mit der Möglichkeit der Entlassung in einem sehr hohen Alter, in dem die Betroffenen aus faktischen Gründen kaum noch anderen schaden könnten. Grundlage dieser Insellösung wären nicht dubiose Prognosen und ebenso dubiose Therapieversprechungen, sondern allein die Taten der Betroffenen.

Bei diesen sehr wenigen höchst kriminellen Menschen hat die Gesellschaft das Recht, überhaupt keine Gefahr von ihnen mehr in Kauf zu nehmen, wie klein oder groß sie auch konkret sein möge. Diesem Recht entspricht allerdings die Pflicht, der noch bei weitem nicht genügt wird, in jeder Straftat auch die sozialen Anteile zu sehen und langfristige und komplexe Betrachtungen anzustellen, wie es dazu kommen konnte, dass Einzelne schlimmes getan haben. Dieses Denken ist noch viel zu wenig ausgereift, aber wir können das im Rahmen dieses Vortrages nicht vertiefen. Selbstverständlich kann dabei nicht jegliche staatliche Kontrolle dieser Einrichtungen, nach innen

und nach außen, entfallen. Auch sind innerhalb solcher Dorfgemeinschaften verschiedene Sicherheitsstufen denkbar, sodass in bestimmten Fällen zum Beispiel ein Kontakt mit anderen Menschen nur im Beisein von Sicherheitspersonal (einer Art Dorfpolizei) ermöglicht werden könnte. Die Straftäter müssten in den Dorfgemeinschaften Arbeit leisten, deren Erträge z.B. auch für die Jugendarbeit eingesetzt werden können. Für den Steuerzahler wären derartige »Gefängnisinseln« um ein vielfa-

»Für den Steuerzahler wären derartige »Gefängnisinseln« um ein vielfaches günstiger als das derzeitige Modell.«

ches günstiger als das derzeitige Modell der Sicherungsverwahrung, da sowohl die jahre- und jahrzehntelangen und äußerst kostenaufwendigen (und gleichwohl meist aussichtslosen) Therapiemaßnahmen als auch die Rundumbetreuung der Verwahrten wegfallen würden.

Diese Vorschläge werden von vielen kritisch gesehen, und sie würden, zugegebenermaßen, auch zu Ungerechtigkeiten in Einzelfällen führen. Vor allem die Gefahr einer maßlosen Ausweitung technikbasierter Maßnahmen muss im Auge behalten werden. Diese dürfen nur als Alternative zur noch schädlicheren Haft, und nur in Kombination mit einer individuellen Betreuung zum Einsatz gebracht werden. Auf der anderen Seite verführen die derzeitigen (aus meiner Sicht falschen) Annahmen der Sicherungsverwahrung, man könne »Gefährlichkeit« einschätzen und therapieren, eben gerade dazu, dass man viel zu vielen Menschen unter letztlich nicht menschenwürdigen Bedingungen die Freiheit entzieht, da man sich einredet, dass es erstens etwas gibt, das in diesem Menschen steckt, zwar nicht mehr die Schuld, aber deren Vorbote, die Gefährlichkeit, und dass der Freiheitsentzug zweitens zeitlich begrenzt ist, da der Betroffene therapiert wird.

4. Resozialisierung durch ambulante Maßnahmen, Einzelbetreuung

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wissen alle, dass im Strafvollzug in allen Ländern hervorragende Maßnahmen angeboten werden und dass dort sehr engagierte und kompetente Menschen tätig sind. Diese Menschen werden dringend für den Auf- und Ausbau der Alternativen zum geschlossenen Vollzug gebraucht. Vor allem in den letzten Jahren hat eine deutliche Orientierung hin zur Resozialisierung stattgefunden. Gerade in Sachsen durfte ich die Erfahrung machen, dass al-

les versucht wird, die Haftzeit möglichst sinnvoll im Interesse der Allgemeinheit zu gestalten. Alles, was im Strafvollzug an Ausbildungs-, Schulungs-, Behandlungs- und Therapiemaßnahmen durchgeführt wird, könnte jedoch mit größerer Aussicht auf Erfolg ambulant durchgeführt werden. Auch hier könnte bei Verweigerung mit der Kürzung sozialer Leistungen oder mit Einschränkungen der freien Lebensgestaltung (s.o.) reagiert werden. Bei Bedarf wäre auch eine (v.a. sozialpädagogische) Einzelbetreuung von Straftätern denkbar, die immer noch kostengünstiger als der Strafvollzug wäre.

5. Schaffung einer/eines Bundesbeauftragten für Kriminalitätsprävention

Vergleichbar mit Drogenbeauftragten und ähnlichen Institutionen sollte ein staatliches Institut etabliert werden, das mit entsprechenden Mitteln ausgestattet wird und partei- und ressortübergreifend kriminalitätspräventives Wissen bündelt, generiert und kommuniziert (»Strafen gefährdet ihre Gesundheit!«).

VIII. Fazit

Das Ziel muss sein, dass möglichst wenig Menschen überhaupt den Willen, die Neigung oder den Zwang entwickeln, anderen und sich selbst zu schaden.

Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen wir weg von einer symbolhaften, kurzfristig orientierten, repressiv ausgerichteten Kriminalpolitik, und hin zu einem langfristigeren, komplexeren, ehrlicheren und selbstkritischeren Denken und Agieren einer Justiz, die den Schwerpunkt auf die Stärkung der positiven Ressourcen im Menschen und im Sozialen legt.

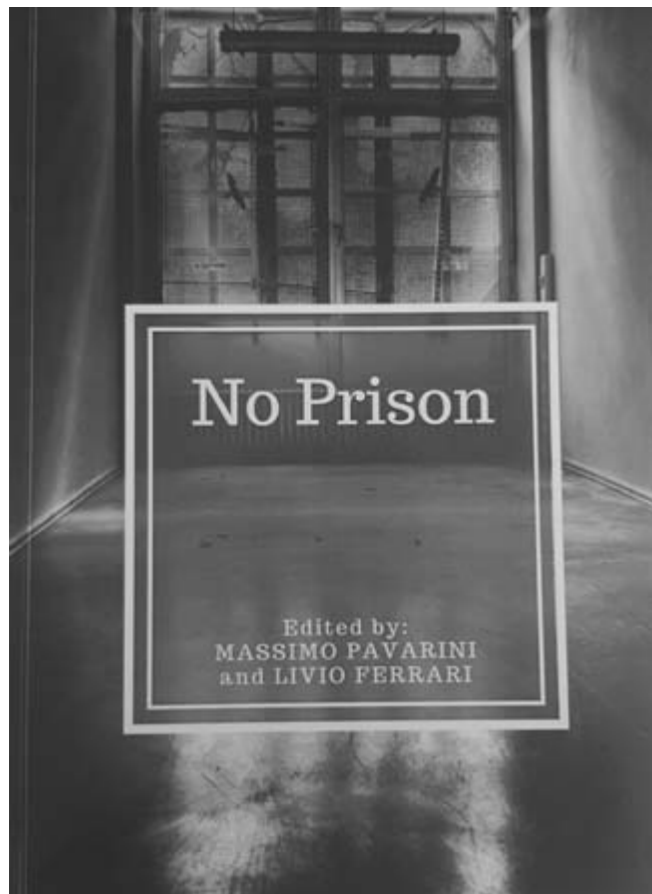
Zuerst erschienen in: »Plädoyer für eine Neuordnung des Strafrechts mit sanfter Vernunft«, in Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen 2018, Band 42, S. 51-64.



Dr. Thomas Galli
Rechtsanwalt und
Buchautor
info@thomas-galli.de
www.thomas-galli.de

No Prison?! – Zur Abschaffung von Gefängnissen

von Christine Graebisch



Die Vorstellung, Gefängnisse seien abschaffbar, fand in den 1970er- und 1980er-Jahren auch in Deutschland diverse Anhänger (s. z.B. Scheerer 1984; Schumann, Steinert & Voss 1988), wesentliche Denkanstöße wurden unter anderem aus Norwegen aufgenommen und die entsprechenden Werke ins Deutsche übersetzt (z.B. Christie 1986; Mathiesen 1979, 1989). 2007 fragten Johannes Feest und Bettina Paul nach der fortdauernden Bedeutung des Abolitionismus und veröffentlichten Antworten seiner Protagonist*innen u.a. in einem Sonderheft des Kriminologischen Journals (Feest & Paul 2008). Es war zwar um die Forderung nach der Abschaffung von Gefängnissen inzwischen ruhiger geworden, sie wurde jedoch insbesondere von zwei ihrer konsequenten Vertreter auch in Deutschland nicht aus den Augen verloren, nämlich von Johannes Feest und Sebastian Scheerer (s. etwa Scheerer 2001; Feest 2011). Sie sind es nun auch, die zu dem hier zu besprechenden

internationalen Sammelband einen Beitrag geleistet haben. Während er wie das gesamte Werk in Englisch verfasst ist, ist zum selben Thema soeben ein deutschsprachiger Text von Sebastian Scheerer (2018) erschienen.

Insgesamt dürfte von einem leichten, aber merklichen Aufwind für die abolitionistische Bewegung gesprochen werden können. International erscheinen kontinuierlich Werke, die die Existenz des Gefängnisses grundlegend in Frage stellen, so etwa in den USA von der abolitionistischen Aktivistin Angela Davis 2003, in Italien 2010 von Vincenzo Ruggiero (2010) und in Großbritannien von David Scott (2018). In Deutschland sind vor allem die auflagenstarken Bücher des ehemaligen Anstaltsleiters Thomas Galli (2016, 2017) zu nennen, aber auch der neue Sammelband »Strafe und Gefängnis« (Malzahn 2019). In London fand 2018 wieder die International Conference on Penal Abolitionism (<http://actionicopa.org/>) statt und an der Fachhochschule Dortmund immerhin eine – wenn auch sehr kleine – Fachtagung zu diesem Thema (https://www.fh-dortmund.de/de/fb/8/tagungen/master_fachtag.php).

Mit dem Band »No Prison« werden internationale Beiträge zur Abschaffung von Gefängnissen und abolitionistische Manifeste zusammengetragen. Explizites Ziel aller Beiträge ist die Abschaffung des Gefängnisses als realer Utopie, nicht dessen Verbesserung, die nämlich – durchaus in Umkehrung verbreiteter Sichtweisen – für unrealistisch gehalten wird (Introduction, S. 1). Dafür haben sich die auf dem Cover als Herausgeber erscheinenden Livio Ferrari, ein italienischer Journalist im Ruhestand, und Massimo Pavarini, der im Zuge des Vorhabens leider verstorbene Strafrechtsprofessor aus Bologna, mit einem Kollektiv an Herausgebern zusammengetan, die dann im Inneren des Buches ergänzend erwähnt werden: Giuseppe Mosconi, Johannes Feest, Sebastian Scheerer, David Scott und Simone Santorso (S. 6).

Massimo Pavarinis Plädoyer »No Prison – without ifs or buts« stellt das erste kurze Kapitel des Bandes dar (S. 7–9) und knüpft an das von ihm bereits gemeinsam mit Ferrari verfasste Manifest »No Prison« an, das dem Buch den Titel gab und in dessen drittem Abschnitt gemeinsam mit anderen Manifesten abgedruckt ist (S. 183 ff.). Die Hauptaussage von »No Prison« fasst Pavarini dahingehend zusammen, dass vor jeglicher Diskussion über das Gefängnis betreffende Fragestellungen Position gegen die rechtliche Verpflichtung zu strafen zu beziehen sei, die noch

immer zu einer Ausweitung von Gewalt und Leid geführt habe. Die stets dagegehaltene »positive Spezialprävention«, der Resozialisierungsgedanke, sei immer schon eine in die Irre führende Ideologie gewesen – und zwar unabhängig von durchaus ernstgemeinten Bemühungen in der Praxis, diese voranzutreiben.

Der erste Abschnitt des Buches enthält theoretische Beiträge über Abolitionismus. Im ersten Text »Against penitentiaries« (S. 13–54) heben Johannes Feest und Sebastian Scheerer zunächst hervor, dass Gefängnisse auch positive Funktionen erfüllten, vor allen anderen diejenige, an die Stelle von Todes- und Leibesstrafen getreten zu sein. Allerdings könne die Existenz von Schlechterem als dem Gefängnis keine dauerhafte Rechtfertigung für dessen Existenz sein. Sie gehen die offiziellen Rechtfertigungslehren im Einzelnen durch, wobei sie Resozialisierung als eine tragische Illusion bezeichnen, weil das Gefängnis bezogen auf alle notwendigen Ansätze für Reintegration eher das Gegenteil des Notwendigen erreiche. Die Vorteile des Wegsperrens einzelner Personen (»incapacitation«) zur Reduzierung von Straftaten werde in seiner Wirkung grandios überschätzt, wie sich etwa in Bezug auf Drogenmärkte zeige, die dann schlicht von anderen übernommen würden, wobei im Ergebnis sogar eine Steigerung des Schwarzmarkthandels eintrete. Zwar gebe es einige wenige Personen, bei denen eine Einsperrung letztlich unvermeidbar sein dürfe. Dabei sei allerdings mit zwei Missverständnissen aufzuräumen. Zum einen gebe es keinerlei Notwendigkeit, diese mit Strafcharakter abzusondern, zum anderen beträfe dies gerade nicht, wie man heute meint, die große Mehrzahl der Gewalt- und Sexualstraftäter, die nämlich weitaus besser in ein Netz aus ambulanten Programmen einzubinden wären. Der dem Gefängnis beigemessene Abschreckungseffekt könne nur bei der Minderheit von Personen erwartet werden, die Taten nach rationaler Abwägung der Folgen begingen, auch könne ein Abschreckungseffekt auch anders als durch Gefängnisse erreicht werden. Zudem sei es eine der am besten abgesicherten kriminologischen Erkenntnisse, dass die Schwere der erwarteten Sanktion für einen Abschreckungseffekt bedeutungslos sei, es vielmehr auf die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden ankomme. Dass Gefängnisse nicht einmal ihre offiziell gesteckten Ziele erreichen, sei als Indiz dafür zu werten, dass sie eher leicht ersetzbar sein müssten. Es gehe jedoch nicht um eine technische Herangehensweise in der Art, nun die offiziellen Funktionen des Gefängnisses schrittweise durch andere Institutionen zu ersetzen, vielmehr habe es vorrangig darum zu gehen, dass das Gefängnis als Institution überholt und anachronistisch sowie eine Menschenrechtsverletzung sei. Insbesondere seine Verbindung mit Zwangsarbeit, auferlegter Armut, dem weitgehenden Entzug von Sexualität und der Mitbestrafung Dritter zeigten

die vorkonstitutionelle Natur des Gefängnisses und weckten Zweifel an der Möglichkeit, es könne jemals den Wandel hin zu einer Institution schaffen, die den Grundsätzen einer freien und demokratischen Gesellschaft entspreche. Dabei sei es notwendig, Gefängnisse nicht nur in den wohlhabenden Staaten zu betrachten, sondern weltweit, wobei über die tragische Situation von Gefangenen in ärmeren Staaten oftmals nicht einmal viel bekannt sei. Vor diesem Hintergrund müsse Abolitionismus die Forderung einschließen, die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen aus den Gesetzbüchern zu streichen. Am Ende ihres Textes äußern sich die Autoren dann zu der Frage, was Abolitionismus nicht bedeute. Es gehöre nicht zum strafrechtlichen Abolitionismus im eigentlichen Sinne, jegliche Art von unfreiwilliger Einschließung abschaffen zu wollen, sondern lediglich die zu Strafzwecken dienende. Diese Feststellung kommt höchst überraschend, nachdem sich die Autoren doch zuvor zu Recht kritisch mit den offiziellen Zwecken des Gefängnisses auseinandergesetzt hatten, das – nachdem es erst einmal errichtet war – mal diesem, mal jenem Zweck zu dienen ausgerufen wurde. Diese Positionierung kommt in einer Zeit, in der gerade durch die geänderte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) das Zeitfenster einer Dekade wieder geschlossen worden war, in der auch juristisch sichtbar war, dass Sicherungsverwahrung eine lediglich anders benannte Form der zeitlich unbestimmten Freiheitsstrafe ist¹; in einer Zeit, in der der ebenfalls nicht formal als Strafe geltende Maßregelvollzug seit Jahrzehnten stetig ansteigende Unterbringungszahlen aufweist; in der sich unter dem Stichwort Crimmigration (endlich) die Erkenntnis durchsetzt, dass Straf- und Migrationsrecht zunehmend und untrennbar miteinander verschränkt sind (beginnend mit Stumpf 2006) und in der die Dissertation von Lara Wolf (2017) gerade ergab, dass die für Untersuchungshaft gestellte Fluchtprognose lediglich in 8,3 % der Fälle zutreffend war. Als Beispiele, was nicht unter den Straf-Abolitionismus falle, nennen die Autoren solche Freiheitsentziehungen, bei denen die Grenzen zur Strafe stets verwischt und durchlässig gewesen seien: der Besserung und Sicherung dienende Einrichtungen und Krankenhäuser, Abschiebungshaft, Untersuchungshaft und Konzentrationslager (!), deren Abschaffung im Rahmen des Straf-Abolitionismus nicht zu fordern sei, es handle sich gewissermaßen um eine andere Baustelle. Allerdings kennt kaum einer die Problematik der Umetikettierung am Beispiel der Sicherungsverwahrung, die Fragwürdigkeit von Prognosen zukünftiger Gefährlichkeit und das Leid der dort Eingesperrten besser als der Erstautor des Beitrags Johannes Feest (s. etwa Feest 2017, insbes. S. 156 f.). Dementsprechend kritisieren die Autoren auch solche Tendenzen hin zu Pre-Crime

¹ Vgl. für eine pointierte und komprimierte Kritik das abweichende Sondervotum des Richters Pinto de Albuquerque zu der Entscheidung des EGMR vom 04.12.2018 in der Rechtssache Inseher gegen Deutschland (10211/12 und 27505/14), dem sich der Richter Dedov angeschlossen hat.

und fordern mit Recht rechtsstaatliche Gegenmaßnahmen wie eine Ungefährlichkeitsvermutung. Abschließend warnen sie vor einem Etikettenschwindel, den sie durchaus als reale Gefahr sehen und am Beispiel der Sicherungsverwahrung in Deutschland und der – leider jedoch nach Erscheinen des Buchs auf absehbare Zeit überholten – kritischen Rechtsprechung des EGMR beschreiben. Gerade wegen der mächtigen Versuchung, eine Maßnahme schlicht anders zu benennen und damit eine – wie das Beispiel der Sicherungsverwahrung zeigt – kaum mehr widerlegbare Faktizität zu schaffen, darf eine abolitionistische Haltung keinen verengten Rechtsbegriff von Strafe zugrunde legen, sondern muss sich von vornherein auch gegen präventiv bemäntelte Freiheitsentziehungen wenden, die in einem weiteren Sinne mit Strafe verbunden sind. Nur so dürfte sich das von den Autoren ebenfalls verfolgte Ziel sinnvoll verfolgen lassen, deren strafartigen Charakter zu verändern. Als zielführende Zwischenschritte beschreiben die Autoren abschließend die Angleichung von Haftbedingungen an draußen, die Abschaffung von Systemteilen wie Jugend- oder Frauenvollzug, lebenslange Freiheitsstrafe oder – dann doch – der Abschiebungshaft und die öffentliche Positionierung der Kriminologie zu diesen Fragen (»public criminology«).

Nach exemplarischer Besprechung dieses von deutschen Autoren stammenden Beitrags sei nun im Rahmen des Möglichen noch cursorisch auf die anderen Texte eingegangen. Eine interessante und in der deutschsprachigen Debatte wenig verbreitete Perspektive kommt in mehreren Beiträgen zum Ausdruck, wird aber hervorgehoben im zweiten Beitrag angesprochen, der von David Scott stammt (S. 55–68): die Verbindung zur Abschaffung der Sklaverei. Während in den USA Gefängnisse als Fortsetzung der Sklaverei im Sinne einer lediglich anders gearteten, aber schwerpunktmäßig dieselben Bevölkerungsgruppen treffenden Zwangsarbeit in anderem Rahmen diskutiert würden und sich die Abschaffungsdebatte dort aus einem »anti-slavery talk« speise, werde in Großbritannien die diskursive Verbindung zur Skandalisierung als »moderne Sklaverei« dagegen von Kampagnen gegen Menschenhandel gesucht, die sogar einen verstärkten Einsatz des Strafrechts forderten. Letzteres gilt auch für Deutschland. Obwohl es im Grundgesetz einen Artikel gibt, der parallel zu den USA Zwangsarbeit nur außerhalb von Freiheitsentziehungen erlaubt (Art. 12 Abs. 3 GG), ist die Herstellung einer Kontinuität weder zur Sklaverei noch zur NS-Zeit eine in Deutschland verbreitete Diskurs-Strategie. Dass jedenfalls die formale Erlaubnis von Zwangsarbeit zwar ein Aspekt, nicht aber Kernelement des Strafvollzugs ist, mag man in Deutschland auch daran erkennen, dass einige Bundesländer die Arbeitspflicht abgeschafft haben, ohne dass sich dadurch etwas Grundlegendes an der Gefängnisartigkeit geändert hätte. Scott zeichnet in seinem Beitrag die aber durchaus bestehen-

den Parallelen zur Sklaverei nach, wobei diese eben auch nicht allein durch das Eigentumsverhältnis geprägt war: der soziale Tod durch die Perpetuierung sozialer Ungleichheit im Wege der Ausgrenzung als »andere« (»othering«), Verfremdung (»estrangement«), Dehumanisierung und institutionell-strukturelle Gewalt, einer Veränderung der Wahrnehmung von Zeit in eine Qual.

Giuseppe Mosconi (S. 69–90) setzt sich für die Abschaffung des Strafs als unvermeidbar für die Abschaffung von Gefängnissen anstelle seiner bloßen Veränderung ein. Vincenzo Ruggiero (S. 110) plädiert für eine grundlegende Auseinandersetzung mit der rechtlichen Definition von Kriminalität, die es mit sich bringt, dass Gefängnisse ehrlicherweise als Armenhäuser bezeichnet werden müssten. Beide kritisieren die sich vermeintlich vom Strafgedanken abwendenden und zunehmend aktuarisch (mittels Statistik und Prognose) begründeten Interventionen. Wie Scott knüpft auch Simone Santorso (S. 111–128) an die Abschaffung der Sklaverei an. Dort sei die Befreiung aus der Leibeigenschaft jedoch lediglich ein erster Schritt im Sinne einer negativen Reform gewesen. Allerdings hätten etwa vier Millionen Sklaven danach auf denselben Plantagen wie zuvor gearbeitet und das Narrativ der Sklaverei habe durch das Gefängnis lediglich eine neue institutionelle Gestalt erhalten. Was gefehlt habe und bei der Abschaffung der Gefängnisse nicht fehlen dürfe, seien positive Reformen, die eine echte Alternative anböten. Dabei ist jedoch wohl gemerkt mit positiven Projekten nicht eine Debatte über funktionelle Äquivalente gemeint, die seit jeher jeglichen Ansatz abolitionistischer Kritik im Keim erstickt, weil sie von der Abolitionistin verlangt, eine menschliche Alternative zu Gefängnis und Strafrecht zu benennen, die aber gleichwohl alle dem Gefängnis zugeschriebenen (Kontroll-) Funktionen erfüllen soll, auch wenn das Gefängnis selbst dies nicht tut. Um solche von Mathiesen (1979, S. 84) als »positive Reform« bezeichneten Alternativen sollte man sich in der Tat wenig scheren, Santorso geht es allerdings um positive Reformen im Sinne eines Ersatzes ungerechter Politiken durch neue, faire – das heißt sozialpolitische Alternativen. Es geht anders ausgedrückt darum, einen positiven Ersatz nicht für die offiziell verlautbarten Funktionen des Gefängnisses, sondern für dessen sichtbar zu Tage tretende zu fordern, der gesellschaftlich verbreiteten karzeralen Haltung durch positive Projekte sozialer Gerechtigkeit zu begegnen.

Nachdem Stefano Anastasia (S. 129–142) nochmals bekanntere abolitionistische Argumente zusammenstellt, folgt der zweite Abschnitt des Buches, in dem diese stärker in nationale Kontexte eingebunden verhandelt werden. Am Beispiel Norwegens zeigt Hedda Giertsen (S. 145–162), dass Gefängnisse durch die Einbringung sozialstaatlicher Ansätze, durch das Bemühen um Resozialisierung, ihrer Zurückdrängung keineswegs näherkom-

men, wie man aus einer reformorientierten Perspektive meinen könnte und Thomas Mathiesen (S. 163–170), dass kein Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsentwicklung und der Entwicklung der Gefangenzahlen besteht. Livio Ferrari (S. 171–180) kritisiert u.a. die Einfachheit der Botschaft, die das Gefängnis als Drohungsszenario an die am meisten verletzlichen Bevölkerungsgruppen sende und beschreibt das Gefängnis als eine Auster, die sich während des Tages nur sehr vorsichtig für Besuche etc. öffne, um dann für die Nacht vollkommen geschlossen zu sein. Insgesamt fordert er eine Re-Formulierung des Sozialvertrags anstelle des Appells an vermeintlich durch das Gefängnis hergestellte Gerechtigkeit in einer grundlegend ungerechten Welt.

Im dritten Abschnitt des Buches sind abolitionistische Manifeste abgedruckt, zunächst das bereits erwähnte von Ferrari und Pavarini (S. 183–189). Es folgt der sehr interessante Ansatz von Gwenola Ricordeau (S. 191–204), deren Manifest auf die zwingende Berücksichtigung der Angehörigen von Gefangenen und ihnen freundschaftlich verbundener Personen verweist. Deren Aufgabe sei jedoch nicht darin zu sehen, als Verbündete der abolitionistischen Bewegung Zeugnis über das Leiden am Gefängnis zu geben, sie seien vielmehr als eigenständige politische Subjekte anzuerkennen, wobei auch die spezifische Wirkung des Gefängnisses für das Leben von Frauen zu betrachten wesentlich sei. Das Manifest aus brasilianischer Perspektive von Ricardo Genelhu (S. 205–208) und das im Stil von Fragen und Antworten gehaltene von Deborah H. Drake und David Scott (S. 209–220) runden den Band ab.

Es ist zu hoffen, dass das Buch und die in ihm enthaltenen Manifeste die abolitionistische Perspektive voranbringen und – auch in Deutschland – insbesondere eine anders als bisher geartete Diskussion über »Alternativen« befördern können.

»No Prison«, herausgegeben von Massimo Pavarini und Livio Ferrari, EG Press Limited, Capel Dewi, 2018, Preis in Deutschland: 12,84 €

Literatur

- Christie, N.** (1986): Grenzen des Leids. Bielefeld: AJZ
Davis, A. Y. (2003): Are Prisons Obsolete? New York: Seven Stories Press
Feest, J. (2011): Humanismus und Strafvollzug. Eine Skizze. In: Stelly, W./ Thomas, J. (Hg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Godesberg: Forum Verlag, S. 11–18
Feest, J. (2017): Die Suche nach Alternativen: Zur Arbeit des AK Sicherungsverwahrung, in: J. Kaspar (Hg.): Sicherungsverwah-

rung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven. Baden-Baden: Nomos, S. 145–157

Feest, J./Paul, B. (2008): Einige Antworten auf oft gestellte Fragen, in: Kriminologisches Journal, S. 6–20, ausführliche Antworten unter <http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/IKS/KrimInstituteVereinigungenZs/Zusatzmaterial.html> (Abruf am: ...)

Galli, T. (2016): Die Schwere der Schuld: Ein Gefängnisdirektor erzählt. Berlin: Das Neue Berlin

Galli, T. (2017): Die Gefährlichkeit des Täters. Berlin: Das Neue Berlin

Malzahn, R. (2019): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag

Mathiesen, T. (1979): Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Luchterhand, Neuwied

Mathiesen, T. (1989): Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche. Bielefeld: AJZ

Ruggiero, V. (2010): Penal Abolitionism. Oxford: Oxford University Press

Scheerer, S. (1984): Die abolitionistische Perspektive. Kriminologisches Journal, S. 90–111

Scheerer, S. (2001): Kritik der strafenden Vernunft, in: Ethik und Sozialwissenschaften, S. 69–83

Scheerer, S. (2018): Abschaffung der Gefängnisse. Kriminologisches Journal, S. 167–177

Schumann, K. F., Steinert, H. und M. Voss (1988): Vom Ende des Strafvollzugs. Bielefeld: AJZ

Scott, D. (2018): Against Imprisonment: An Anthology of Abolitionist Essays. Hampshire: Waterside Press

Stumpf, J. (2006): The Crimmigration Crisis. Immigrants, Crime, and Sovereign Power, in: American University Law Review 56 (2), S. 367–419

Wolf, L. (2017): Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Baden-Baden: Nomos



Prof. Dr. jur.
Christine M. Graebisch
Dipl.-Krim.
Fachhochschule Dortmund
christine.graebisch@fh-dortmund.de
www.fh-dortmund.de/
graebisch

Die sachgerechte Bemessung einer Geldstrafe bei einem von Arbeitslosengeld II lebenden Straftäter

von Manfred Hammel

Landgericht Köln, Urteil vom 25. April 2018 (Az.: 153 Ns 89/17)

Tenor

1. Auf die Berufung des Angeklagten vom 24. November 2017 wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 24. November 2017 (Az.: 716 Ds 171/17) im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass die Tagessatzhöhe EUR 10,- beträgt.
2. Dem Angeklagten wird gestattet, die verhängte Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von je EUR 20,-, fällig jeweils am 15. eines Monats, erstmals am 1. des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats, zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die jeweilige gesamte Reststrafe sofort fällig.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

Das Amtsgericht Köln hat den Angeklagten am 24. November 2017 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je EUR 25,- verurteilt und ihm insoweit die Zahlung von Raten in Höhe von EUR 100,- monatlich bewilligt. Der Angeklagte hat hiergegen durch Schriftsatz seines Verteidigers vom 24. November 2017 Berufung eingelegt und diese auf die Tagessatzhöhe sowie die Zahlungserleichterung beschränkt. Zugleich ist der Angeklagte am 24. November 2017 durch ein weiteres Urteil des Amtsgerichts Köln zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je EUR 25,- verurteilt worden, ebenfalls bei Zahlung von Raten in Höhe von EUR 100,- monatlich. Die Berufung des Angeklagten hat Erfolg. Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten geführt:

Zusammenfassung

Der Angeklagte ist bereits seit längerer Zeit krankheitsbedingt arbeitslos. Er bezieht Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Neben dem Regelbedarf von derzeit EUR 416,- (§ 20 SGB II) werden ihm auch Leistungen zur Deckung weiterer Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich EUR 550,- gewährt, wobei letztere unmittelbar an den Vermieter des Angeklagten gezahlt werden.

Aufgrund der wirksamen Beschränkung der Berufung auf die Tagessatzhöhe und die Zahlungserleichterung sind die den Schuldanspruch tragenden Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen.

Der Angeklagte hat sich wegen einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr strafbar gemacht (§ 316 StGB). Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen: Die in dem Strafbefehl vom 4. August 2017 festgesetzte Anzahl der Tagessätze ist in Rechtskraft erwachsen.

Hinsichtlich der Tagessatzhöhe gilt Folgendes: Auszugehen ist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters regelmäßig von dem Nettoeinkommen, das dieser – zum Zeitpunkt der Entscheidung – durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Hierzu zählen Einkünfte jeglicher Art, mithin auch Sachbezüge, da diese ebenso wie Geldleistungen die Leistungsfähigkeit und den Lebenszuschnitt des Täters bestimmen. Dies gilt auch für Sachbezüge, die Empfänger von Sozialleistungen erhalten. Demnach wären die dem Angeklagten insgesamt gewährten Sozialleistungen nach dem SGB II von ca. EUR 966,- monatlich als das in der Regel maßgebliche Nettoeinkommen im Sinne von § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB anzusetzen, woraus sich wiederum eine Tagessatzhöhe von EUR 32,20 ergäbe. Allerdings kann es bei Angeklagten, die von Bezügen am Rande des Existenzminimums leben, geboten sein, unter Berücksichtigung der nach § 42 StGB möglichen, zeitlich grundsätzlich nicht beschränkten Zahlungserleichterungen und unter Beachtung der Notwendigkeit der Wahrung der Strafe als ein ernsthaft fühlbares Übel die Tagessatzhöhe unterhalb eines Dreißigstels der monatlichen, sich aus Geldzahlungen und etwaigen Sachmittelzuwendungen zusammensetzenden Bezüge festzusetzen. Personen, die nahe am Existenzminimum leben, sind durch die Auswirkungen der am Nettoeinkommensprinzip ausgerichteten Geldstrafe systembedingt härter betroffen als Normalverdienende. Grund ist, dass der ausgestaltete Leistungsumfang der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, also die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums, dem Leistungsbezieher lediglich einen sehr geringen finanziellen Spielraum lässt. Bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe handelt es sich dabei um einen ermessensähnlich ausgestalteten Strafzumessungsakt, der sich einer schematischen Behandlung entzieht. Unter Berücksichtigung dessen erachtet die Kammer für einen Empfänger von Arbeitslosengeld II im Grundsatz einen Tagessatz in Höhe von EUR 10,- als angemessen. Dies entspricht gerichtsbekannt auch der üblichen Praxis der kleinen Strafkammern beim Landgericht Köln und wird durch den zuständigen Revisionsenat beim OLG Köln regelmäßig nicht beanstandet (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 10. Juni 2011 – Az.: 1 RVs 96/11). Dem Angeklagten muss nämlich in

jedem Fall das täglich zum Lebensbedarf Unerlässliche erhalten bleiben. Der Begriff des zum Lebensunterhalt »Unerlässlichen« entstammt dabei dem Recht der Sozialhilfe, § 26 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Er wird dort mit einem Bruchteil des jeweiligen Regelbedarfs nach der Anlage zu § 28 SGB XII bestimmt und kann mit einem Mittelwert von 75 v. H. hiervon angesetzt werden. Ausgehend vom aktuellen Regelbedarf in Höhe von EUR 416,- für die Regelbedarfsstufe 1 (Regelbedarf für eine alleinstehende erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt) errechnet sich ein Betrag von EUR 312,-, welcher dem Angeklagten monatlich jeweils verbleiben muss. Die Differenz zum Regelbedarf beträgt damit EUR 104,- monatlich bzw. EUR 3,47 täglich. Ein Tagessatz von EUR 10,- entspricht insoweit auch der Rechtsprechung derjenigen Oberlandesgerichte, von denen die Tagessatzhöhe nach dem Drei- bis Vierfachen des Differenzbetrags zwischen bezogener Leistung und Unerlässlichem berechnet wird. Die Einbeziehung von Sachleistungen in diese Berechnung scheidet dabei aus der Sicht der Kammer allerdings deswegen aus, weil der Angeklagte über die Verwendung dieser Mittel – soweit die Kosten seiner Wohnung in Rede stehen – jedenfalls faktisch nicht frei verfügen kann, ohne seine persönliche Existenz durch Obdachlosigkeit zu gefährden (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 10. Juli 2007 – Az.: 32b Ss 95/07 und OLG Jena, Urteil vom 27. Oktober 2017 – Az.: 1 OLG 161 Ss 53/17). Daneben sind dem Angeklagten gemäß § 42 StGB Zahlungserleichterungen einzuräumen. Die tenorierte Ratenzahlung stellt dabei sicher, dass dem Angeklagten das für den Lebensbedarf Unerlässliche verbleibt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Angeklagte aufgrund zweier Verurteilungen vom gleichen Tage jeweils Geldstrafen zu zahlen hat, sodass im Rahmen des § 42 StGB die Gesamtbelastung in den Blick zu nehmen ist. Die festgesetzte Höhe von – jeweils – EUR 20,- pro Monat führt insoweit zu fühlbaren finanziellen Einbußen, hält sich aus der Sicht der Kammer aber im Rahmen des Zumutbaren.

Anmerkungen

Das vom Landgericht Köln hier erlassene Urteil ist als überwiegend akzeptabel aufzufassen.

- Dieses Berufungsgericht zog in Sachen der Bemessung der Geldstrafe nicht als ein »Bruttoeinkommen« diejenigen monatlichen Zahlungen heran, die das zuständige Jobcenter für den Angeklagten im Zusammenhang mit der Finanzierung seines notwendigen Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. SGB II monatlich tätigte, nämlich über EUR 960,-, sondern ließ hier zur Bestimmung des »Nettoeinkommens« dieses Straftäters (§ 40 Abs. 2 Satz 2 StGB) den Aufwand, den dieser SGB II-Träger zur Sicherung der Wohnung und der Beheizung der vom Angeklagten bewohnten Liegenschaft übernahm, außer Betracht. Berechnungsgrundlage bildete hier einzig der Regelbedarf für

eine alleinstehende, mittellose Person in einer Höhe von aktuell EUR 416,-.

- In der Praxis halten die Strafverfolgungsbehörden den Angeklagten immer wieder vor, auch bei über ein nur sehr geringes Einkommen verfügenden Personen müsste stets vom Nettoarbeitsentgelt dieser Menschen (vor der Zahlung notwendiger Unterkunftskosten) ausgegangen werden: Dieser Ansatz gelangt bei Bezieher/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt aber nicht zur Anwendung, weil ansonsten die problemlose Finanzierung des Unterkunftsaufwands durch diese Klientel gefährdet wäre.
- § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB gibt vor: „Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt“. Einem alleinstehenden, erwachsenen Haushaltsvorstand stehen an Regelbedarfsleistungen – sofern keine Mehrbedarfszuschläge nach § 21 SGB II gewährt werden – pro Tag einzig knapp EUR 14,- an zur Finanzierung des notwendigen Lebensunterhalts frei ausgebbaren Mitteln zur Verfügung. Der im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Köln am 25. April 2018 angeklagte Straftäter war überdies ausweislich der Urteilsgründe „bereits seit längerer Zeit krankheitsbedingt arbeitslos“, d. h. verfügt lebenslagebedingt auch nicht über die Möglichkeit über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit entsprechend § 11b Abs. 2 SGB II Absetzbeträge zu erzielen, über die er ebenfalls vollkommen frei verfügen kann. – Bei dieser Sachlage wäre es eigentlich geboten gewesen, dass das Berufungsgericht hier auf einen Tagessatz in der durch das Gesetz gestatteten Mindesthöhe von EUR 1,- erkennt. Dieser Betrag mindert das Existenzminimum eines Arbeitslosengeld II-Empfängers, lässt sich aber ohne erhebliche Schwierigkeiten aufbringen. Ein Tagessatz in einer Höhe von EUR 10,- würde hingegen bei einer Vollstreckung an 40 aufeinanderfolgenden Tagen mit einem monatlichen Volumen von EUR 300,- dazu führen, dass ein Straftäter ungefähr 75 v. H. der ihm pro Monat zur Verfügung stehenden existenzsichernden Mittel an die Justiz abzuführen hätte, d. h. ihm während dieser Zeit unter keinen Umständen das zum notwendigen Lebensunterhalt Unerlässliche verbleibt.
- Das Landgericht Köln realisierte diese für den Angeklagten schwierige Situation: Diese Berufungsinstanz änderte zwar das erstinstanzlich ergangene Strafurteil dahingehend, als eine Tagessatzhöhe von EUR 25,- als unvertretbar aufgefasst und deshalb hier auf einen Betrag von EUR 10,- (Gesamtgeldstrafe: EUR 400,-) erkannt wurde. – Die mit diesem Strafausspruch weiterhin noch verbundenen Härten sollen aber durch die Einräumung von an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Straftäters angepassten Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB eine Abmilderung erfahren. Mit der Festsetzung eines monatlichen Teilbetrags von EUR 20,- ist somit diese delinquente Person mit insgesamt 20 Monatsraten

in dieser Höhe belastet, was während dieses Zeitraums – faktisch – einer Tagessatzhöhe von EUR 0,67 entspricht.

Diesem Berufungsurteil ist im Ergebnis zuzustimmen, denn über die Einräumung sachangemessener Zahlungserleichterungen hält sich die aus diesem Strafurteil fließende wirtschaftliche Belastung dieses chronisch kranken Beziehers von Alg II noch in tragfähigen Grenzen. – Problematisch ist hier allerdings noch die Tatsache, dass dieser Straftäter in einem parallelen Strafverfahren zu einer Zahlung von 70 Tagessätzen zu je EUR 25,-, zahlbar in Monatsraten in einer Höhe von EUR 100,- (Gesamtgeldstrafe: EUR 1.750,-), verurteilt wurde. Sollte es bei dieser, wegen der Höhe der Tagessatzbemessung durchaus anfechtbaren erstinstanzlichen Entscheidung bleiben, dann wären wegen dieser weiteren Verurteilung von dieser delinquenten Person pro Tag EUR 3,33 für einen Zeitraum von über 17 Monaten an die Justiz abzuführen: Während dieser Phase sind somit EUR 4,- insgesamt täglich zu entrichten. Bei einem Regelbedarf von knapp EUR 14,- pro Tag würde eine derartige finanzielle Belastung dazu führen, dass diesem Straftäter das zum monatlichen Lebensunterhalt Unerlässliche nicht mehr zur Verfügung steht. Dieser wichtige Aspekt ist hier ebenfalls unbedingt zu berücksichtigen. Auch im Parallelverfahren muss die Tagessatzhöhe deutlich reduziert sowie haben von der Justiz Zahlungserleichterungen festgesetzt zu werden, die dazu führen, dass dieser delinquenten Person mindestens stets 75 v. H. seines täglichen Regelbedarfs verbleibt.

*Dr. Manfred Hammel,
Caritasverband für Stuttgart e. V.
Bereich Armut, Wohnungsnot und
Schulden*

m.hammel@caritas-stuttgart.de

Mai

24. Deutscher Präventionstag 2019

Veranstalter: Deutscher Präventionstag (DPT)

Termin: 20.-21. Mai 2019

Ort: Berlin

Anmeldung: DPT

Siebstraße 4

30171 Hannover

E-Mail: dpt@praeventionstag.de

Homepage: www.praeventionstag.de

Radikalisierung und terroristische

Gewalt: Risikobewertung und Bedrohungsmanagement bei extremistischen Bestrebungen

Veranstalter: Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement

Hoffmann & Hoffmann GbR

Termin: 22.-23. Mai 2019

Ort: Frankfurt/Main

Anmeldung: Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement

Hoffmann & Hoffmann GbR

Postfach 11 07 02

64222 Darmstadt

Tel.: 06151 606767-0

Fax: 06151 20434

E-Mail: info@i-p-bm.de

Homepage: www.i-p-bm.com

Machtausgleich mit allen Mitteln.

Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten in der Jugendhilfe durch ombuderschaftliches Handeln

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 22.-23. Mai 2019

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

Tel.: 07164 79-0

Fax: 07164 79-440

E-Mail: info@ev-akademie-boll.de

Homepage: www.ev-akademie-boll.de

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e.V.

Termin: 27.-29. Mai 2019

Ort: Springe

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Juni

Wenn's schwierig wird - Methoden und Strategien zum Umgang mit herausforderndem Verhalten im Rahmen von Fortbildungen entwickeln, erproben und reflektieren.

Veranstalter: DBH Bildungswerk in Zusammenarbeit mit Exit Enter Life

Termin: 06.-07. Juni 2019

Ort: Frankfurt am Main

Anmeldung: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

»Ich spreche forensisch. Und Du?«

Auf Augenhöhe begegnen – miteinander arbeiten!

Veranstalter: LWL-Akademie für Forensische Psychiatrie (AFoPs)

Termin: 17.-18. Juni 2019

Ort: Hattingen

Anmeldung: LWL-Akademie für Forensische Psychiatrie (AFoPs)

Piusallee 7

48147 Münster

Tel.: 0251 591 4860

E-mail: harald.kolbe@lwl.org

Homepage: www.lwl.org

»Knastrkonflikte« Konflikte verstehen, aktiv klären oder Klären lassen...

Veranstalter: Bildungsinstitut des niedersächsischen Strafvollzugs

Termin: 17.-19. Juni 2019

Ort: Wolfenbüttel

Anmeldung: Bildungsinstitut des niedersächsischen Strafvollzugs - Führungsakademie

Fuhsestraße 30

29221 Celle

Tel.: 05141 5939-479

Fax: 0221 94865121

E-mail: info@fajv.de

Homepage: www.fajv.de

Fachtagung Übergangsmanagement

Veranstalter: DBH Bildungswerk

Termin: 24.-25. Juni 2019

Ort: Frankfurt am Main

Anmeldung: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Drogenkonsum in Haftanstalten – neue Entwicklungen

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 28.-30. Juni 2019

Ort: Elsenach

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

September

Frei sprechen & souverän auftreten. Ein Präsentationstraining für Pädagoginnen und Pädagogen

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e.V. mit der Evangelischen Akademie Bad Boll

Termin: 18. September 2019

Ort: Nürnberg

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Oktober

Medizinische Versorgung in Haft (Zielgruppe Mitarbeiter/innen der medizinischen Dienste des Justizvollzugs)

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 11.-13. Oktober 2019

Ort: Remagen

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

Beratung und Betreuung in Haft

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 18.-20. Oktober 2019

Ort: Remagen

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

November

HIV- und HCV-Prävention in Haft – Veranstaltung für Redakteure von Gefangenenzeitschriften

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 08.-10. November 2019

Ort: Berlin

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e.V.

Termin: 08.-10. November 2019

Ort: Würzburg

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Freiheit wagen – Alternativen zur Haft

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)-Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Termin: 25.-27. November 2019

Ort: Mainz

Anmeldung: EBET

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

E-Mail: ebet@diakonie.de

Homepage: www.ebet-ev.de und www.fachwoche.de

Impressum

Redaktion:
Eva-Verena Kerwien
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern
Auflage: 1.200 Expl.
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonne-
ment: 15 Euro, ermäßigtes Abo für
Gefangene, Empfänger/innen von
Sozialleistungen, Schüler, Studenten,
Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro
(jeweils inkl. Versand),
Schriftentausch nach Vereinbarung.
Auslandsabo 19 Euro.
**Die Beiträge der Autoren spiegeln
nicht unbedingt die Meinung der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr
repräsentieren sie die Ansichten der
Autoren.**

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Ei-
gentum des Absenders, bis es der/dem
Gefangenen persönlich ausgehändigt
wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei
eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushän-
digung darstellt, ist es dem Absender
unter Mitteilung des Grundes zurückzu-
senden.

**Wir danken dem Bundesministerium
für Arbeit und Soziales für die freundli-
che Unterstützung.**

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),
Vorsitzender: Daniel Wolter (DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht u. Kriminalpolitik)
Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Gedicht eines Gefangenen

Ich bin nicht mehr ich selbst

Ich habe aufgegeben nachzudenken.

Aufgehört zu träumen, zu wünschen, zu hoffen...

Ich bin nicht mehr ich selbst seit ich gefangen bin.

Und immer diese eine Frage, diese Frage auf die ich
keine Antwort habe.

Wo führt mich dieser Weg hin?

Diese Ungewissheit, die mich innerlich zerfrisst!

Falsche Versprechen und falsche Freundschaften.

Zuviel Unbeständigkeit für einen Menschen wie mich.

Zuviel der Einsamkeit, als dass sie mir gefallen könnte.

Aber war ich denn nicht schon früher gefangen?

Was ist also nun anders als es vorher war?

Ich kenne die Antwort auf diese Frage, so bitter wie sie ist.

Keine Wahl zu haben, das ist unerträglich!

An Tagen wie diesen, wo die Antworten und die Wahrheiten sich einem
in voller Nacktheit präsentieren.

Es ist **unerträglicher** an solchen Tagen, als es ohnehin schon ist.

Fernab von diesen Gedanken, das ungeduldige Warten auf eine ungewisse Zukunft.

Zerrissen, voller Qualen und...gefangen.

Welch übles Spiel des Lebens für mich.

Nein, wahrlich, es gefällt mir nicht.

B. Yüksel/Diskus 70

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

Print  geprüft
www.bvdm-online.de

